



Deutsches Forschungsinstitut
für öffentliche Verwaltung

Speyerer
Forschungsberichte
306

**Stephan Grohs / Benjamin Gröbe / Anne-Constance Knappe /
Steffen Zabler**

Bürokratielasten der kommunalen Ebene in
Nordrhein-Westfalen:
Ergebnisse einer empirischen Erhebung

Speyerer Forschungsbericht 306

Stephan Grohs / Benjamin Gröbe / Anne-Constance Knappe /
Steffen Zabler

Bürokratielasten der kommunalen Ebene in Nordrhein-Westfalen: Ergebnisse einer empirischen Erhebung

Speyerer Forschungsbericht 306

Deutsches Forschungsinstitut
für öffentliche Verwaltung
2023
Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland

Vorwort

Vorliegender Forschungsbericht stellt eine im Tabellenteil gekürzte, aber inhaltlich unveränderte Fassung eines Gutachtens für die Transparenzkommission Nordrhein-Westfalen dar, das im Jahr 2021 im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt wurde. Mittlerweile hat die Transparenzkommission ihre Arbeit beendet und ihren Endbericht erstellt, der mittlerweile auch in Buchform (Junkernheinrich et al. 2022) erschienen ist. Daten und Ergebnisse dieses Forschungsberichts sind maßgeblich in den Endbericht der Transparenzkommission eingeflossen, was in der Fachöffentlichkeit, insbesondere auch den teilnehmenden Kommunen, auch vermehrtes Interesse an der Veröffentlichung dieses Berichts mit sich brachte.

Die Autorin und Autoren danken der Transparenzkommission, namentlich *Martin Junkernheinrich* als Vorsitzendem, *Falk Ebinger*, *Lars Martin Klieve*, *Janbernd Oebbecke* und *Karin Welge* für die gute Zusammenarbeit. *Martin Junkernheinrich* gilt besonderer Dank für das Insistieren auf einer Veröffentlichung dieses Berichts, der in erster Linie ein Datenreport ist. Um diesen trotzdem für Leserinnen und Leser „verdaulich“ zu machen wurden einige ausführliche, aber für die Aussagekraft des Berichts unwesentlichen Tabellen aus Text und Anhang entfernt. Wir hoffen, dass eine Veröffentlichung den Bericht der Transparenzkommission um zahlreiche empirische Belege ergänzt und damit deren Anliegen, Bürokratielasten gegenüber der kommunalen Ebene mit Augenmaß und evidenzbasiert zu reduzieren unterstützt. Dass dies eine Daueraufgabe bleibt, wird angesichts der hier berichteten Sachverhalte deutlich.

Stephan Grohs, Benjamin Gröbe, Anne-Constanze Knappe und Steffen Zabler

Inhalt

Executive Abstract	1
Ausgangslage und Arbeitsauftrag	1
Konzeptionelle Grundlagen	1
Schriftliche Befragung	2
Auswertung der Befragung	2
1. Einleitung	7
1.1 Ausgangslage und Arbeitsauftrag	7
1.2 Aufbau und Struktur des Berichts	8
2. Bürokratielasten und Bürokratieabbau – Konzeptionelle Grundlagen	8
2.1 Dimensionen von Bürokratielasten: Theoretische Perspektiven	8
2.2 Bürokratielastenmessung: State of the Art und etablierte Befragungsinstrumente	10
3. Schriftliche Befragung	13
3.1 Methodik und Aufbau der Befragung	13
3.2 Technische Durchführung der Befragung	15
3.3 Rücklauf der Befragung	17
4. Auswertung der geschlossenen Fragen	22
5. Auswertung der offenen Fragen	28
6. Überregulierung	34
6.1 Einleitung	34
6.2 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW	37
6.3 Leistungen nach SGB VIII	40
6.4 Baugesetzbuch und Bauordnung	42
6.5 Vergaberecht	44
7. Fehlregulierung	49
7.1 Einleitung	49
7.2 Elternbeiträge	51
7.3 Schulwesen	52
7.4 Genehmigungen	53
7.5 Sozialrecht	54
7.6 Sonstiges	57
7.7 Zusammenfassung	59
8. Unterregulierung	60
8.1 Einleitung	60
8.2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz)	63

8.3	Schulinfrastruktur und Sachausstattung	64
8.4	Bauwesen und Bauordnung	65
8.5	Sonstiges	66
8.6	Zusammenfassung	66
9.	Aufgabenkritik	67
9.1	Einleitung	67
9.2	Sozialrecht	70
9.3	Digitalisierung	72
9.4	Sonstiges	72
9.5	Zusammenfassung	72
10.	Fördermittel und Förderwesen	73
10.1	Einleitung	73
10.2	Allgemeine Belastungen	78
10.3	Digitalpakt	80
10.4	Ganztagsangebote, Kindertagesbetreuung	82
10.5	Städtebauförderung	85
10.6	Breitbandausbau	88
10.7	Integration	89
10.8	Vergaberecht im Zusammenspiel mit Förderrecht	91
10.9	Sonstiges	92
10.10	Zusammenfassung	92
11.	Sonstiges	92
11.1	Einleitung	92
11.2	Sozialrecht	95
11.3	Digitalisierung	97
11.4	Asylwesen	99
11.5	Sonstiges	100
11.6	Zusammenfassung	100
12.	Zusammenfassung	100
13.	Literaturverzeichnis	103
14.	Anlagen	105
	Anlage 1: Fragebogen	105
	Anlage 2: Kodierschema zur Auswertung der qualitativen Daten	120
	Anlage 3: Kodierschema zur Auswertung der Kategorie „Sonstiges“	134
	Anlage 4: Eintragungen zum Themenbereich gestuftes Aufgabenmodell	138
	Anlage 5: Eintragungen zu Querschnittsthemen	144

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rücklauf der Befragung	18
Tabelle 2: Eintragungen in der Dimension Überregulierung	35
Tabelle 3: Eintragungen zum Bereich Flüchtlingsaufnahmegesetz	37
Tabelle 4: Eintragungen zum Bereich SGB VIII	41
Tabelle 5: Eintragungen zum Bereich Baugesetz/Bauordnung	42
Tabelle 6: Eintragungen zum Bereich Vergaberecht	45
Tabelle 7: Eintragungen in der Dimension Fehlregulierung	49
Tabelle 8: Eintragungen zum Bereich Elternbeiträge	51
Tabelle 9: Eintragungen zum Bereich Schulwesen	52
Tabelle 10: Eintragungen zum Bereich Genehmigungen	53
Tabelle 11: Eintragungen zum Bereich Sozialrecht	54
Tabelle 12: Sonstige Eintragungen zur Fehlregulierung	58
Tabelle 13: Eintragungen in der Dimension Unterregulierung	61
Tabelle 14: Eintragungen zum Bereich Kinderbildungsgesetz	63
Tabelle 15: Eintragungen zum Bereich Schulinfrastruktur/Sachausstattung	64
Tabelle 16: Eintragungen zum Bereich Bauwesen/Bauordnung	65
Tabelle 17: Eintragungen in der Dimension Aufgabenkritik	68
Tabelle 18: Eintragungen zum Bereich Sozialrecht	70
Tabelle 19: Eintragungen zum Bereich Digitalisierung	72
Tabelle 20: Eintragungen in der Dimension Fördermittel und Förderwesen	74
Tabelle 21: Eintragungen zum Bereich allgemeine Belastungen im Förderwesen	78
Tabelle 22: Eintragungen zum Bereich Digitalpakt	80
Tabelle 23: Eintragungen zum Bereich Ganztagesangebote/Kindertagesbetreuung	82
Tabelle 24: Eintragungen zum Bereich Städtebauförderung	85
Tabelle 25: Eintragungen zum Bereich Breitbandausbau	88
Tabelle 26: Eintragungen zum Bereich Integration	89
Tabelle 27: Eintragungen zum Bereich Vergaberecht (im Förderrecht)	91
Tabelle 28: Eintragungen in der Dimension Sonstiges	93
Tabelle 29: Sonstige Eintragungen zum Bereich Digitalisierung	97

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verteilung der Fragebögen nach Art der Gebietskörperschaft	19
Abbildung 2: Verteilung der von Städten und Gemeinden in NRW ausgefüllten Fragebögen nach Größenklassen im Vergleich zur realen Bevölkerungsverteilung in NRW	20
Abbildung 3: Verteilung der von Kreisen ausgefüllten Fragebögen nach Größenklassen im Vergleich zur realen Bevölkerungsverteilung in NRW	21
Abbildung 4: Verteilung der in den Fragebögen ausgewählten Fachbereiche	23
Abbildung 5: Grad der Bürokratielasten	24
Abbildung 6: Überblick zu Art der Bürokratiebelastungen	26
Abbildung 7: Überblick zu Allgemeinen Bürokratielasten	28
Abbildung 8: Art der Rechtsquelle	30
Abbildung 9: Überblick zur Art der Bürokratiebelastungen	31
Abbildung 10: Überblick zu sonstigen Bürokratiebelastungen	32
Abbildung 11: Überblick zur Art der Bürokratiekosten	33
Abbildung 12: Belastung durch Über- und Fehlregulierung	34
Abbildung 13: Belastung durch Unterregulierung	60
Abbildung 14: Belastung durch Aufgaben	67
Abbildung 15: Belastungen im Bereich Fördermittel und Förderwesen	73
Abbildung 16: Belastungen im Bereich Fördermittel und Förderwesen nach Art der Bürokratiebelastung	74

Executive Abstract

Ausgangslage und Arbeitsauftrag

! Ausgangslage

Im Jahr 2019 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalens die Transparenzkommission eingerichtet, um nordrhein-westfälische Kommunen zu stärken und sie in Bezug auf [Bürokratielasten](#) durch das Land zu entlasten. Zentral ist dabei die Erarbeitung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau durch Aufgabenkritik und Standard-Überprüfung. Die Transparenzkommission hat ihren Abschlussbericht am 15.11.2021 vorgelegt und mittlerweile veröffentlicht (Junkernheinrich et al. 2022). Diese Veröffentlichung ist auch Anlass diesen Bericht zu einer standardisierten Befragung der nordrhein-westfälischen Kommunen zu den spezifischen Bürokratielasten der kommunalen Ebene vorzulegen.

! Arbeitsauftrag

Die Grundlage dafür bildet eine [Befragung](#) der Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände in NRW, die eine möglichst solide Datengrundlage für die weitere Arbeit der Transparenzkommission bilden soll. Die Befragung wurde im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer in Zusammenarbeit mit der Transparenzkommission im Zeitraum vom 13.11.2020 bis zum 17.01.2021 durchgeführt. Das Ziel bestand darin, einen möglichst breiten Einblick in die Bürokratielasten und Innovationspotenziale im Zusammenspiel von Landes- und Kommunalverwaltung bei den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden in NRW zu erhalten. Der Fokus lag auf den durch Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften, Handreichungen oder Verwaltungsakten des Landes verursachten Bürokratielasten. Dazu wurden Einschätzungen sowie konkrete Beispiele zu Bürokratielasten auf kommunaler Ebene und Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung erhoben. Die wesentlichen Ergebnisse der Erhebung sind im nachfolgenden Bericht zusammengefasst. Sämtliche genannte Bürokratielasten befinden sich – nach Art und Aufgabenbereich geordnet – im Anlagenband.

Konzeptionelle Grundlagen

! Theoretische Perspektiven

Um den rechtsstaatlichen und effektiven Vollzug der Gesetze und damit die Umsetzung des politischen Willens zu gewährleisten, bedarf es einer [bürokratischen Organisation](#) des Staates. Dazu gehört auch ein gewisses Maß an Regulierung, deren Kosten ihren Nutzen allerdings nicht übersteigen sollten. Wesentlich ist dabei die Bestimmung der Grenze, an der Bürokratisierung in Überbürokratisierung umschlägt – denn ist dies der Fall, entstehen Mängel der bürokratischen Organisation. Diese Mängel werden als *Bürokratielasten* bezeichnet.

! Dimensionen von Bürokratielasten

Dabei kategorisiert die bestehende Literatur (Bohne 2006; Jann/Wegrich 2008) [verschiedene Dimensionen](#) von Bürokratielasten, welche dieser Untersuchung zugrunde liegen. Die erste Dimension ist **Überregulierung**. Dabei handelt es sich vor allem um zu viele und zu detaillierte Regelungen. Unter die zweite Dimension **Fehlregulierung** fallen widersprüchliche Regelungen, die oftmals im Zusammenhang mit überlappenden Zuständigkeiten einhergehen. Fehlende Standards und Regelungen gehören der **Kategorie Unterregulierung** an. Schließlich umfasst die vierte Kategorie **Aufgabenkritik** vor allem verzichtbare oder falsch angesiedelte Aufgaben.

Schriftliche Befragung

! Methodische Vorgehensweise

Die zentrale Herausforderung bei der [Erhebung von Bürokratielasten](#) besteht darin, „notwendige“ von „überflüssigen“ Bürokratielasten zu unterscheiden. Um dies zu gewährleisten, ist die Entwicklung eines differenzierten Erhebungsinstruments notwendig, welches das operative Wissen der Befragten einbindet. So wurden vorab mögliche Bürokratielasten in einer Art Portfolio definiert, um den Befragten potenzielle Bürokratielasten vor Augen zu führen. Um möglichst konkrete Beispiele zu sammeln, wurden dabei geschlossene und offene Antwortkategorien in der Befragung kombiniert. Dadurch können sowohl Einschätzungen direkt betroffener Akteure erfasst als auch anhand konkret geschilderter Problemsituationen greifbar gemacht werden. Der Fragebogen besteht aus sechs inhaltlichen Frageblöcken, die nach den Dimensionen Über-, Fehl- und Unterregulierung sowie Aufgabenkritik gegliedert sind. Der Bereich des Förderwesens wurde zudem als separate Querschnittskategorie erfasst.

! Durchführung der Befragung

Die daraus resultierende Online-Umfrage, die bei Bedarf auch als Papierfragebogen ausgefüllt werden konnte, wurde [allen kommunalen Gebietskörperschaften in NRW](#) zugeleitet. Der [Gesamtrücklauf](#) beläuft sich auf 795 Fragebögen. Beeinflusst wurde der Rücklauf vor allem durch die Covid-19-Pandemie, wodurch nach eigener Angabe der Kommunen vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Zeit fehlte, an der Befragung teilzunehmen, obwohl sie diese grundsätzlich begrüßten.

Auswertung der Befragung

! Fragetypen

Durch [geschlossene Fragen](#) wurden allgemeine Belastungen in Verbindung mit Bürokratie erfasst. Dabei wurden die geschlossenen Fragen durch [offene Antwortmöglichkeiten](#) für die jeweiligen Dimensionen von Bürokratielasten sowie für das Förderwesen ergänzt. Dadurch erhielten die Befragten die Möglichkeit, selbst Schwerpunkte zu setzen und ihre subjektiv wahrgenommenen Bürokratielasten sowie diesbezügliche Lösungsmöglichkeiten zu schildern. Der [Fragebogen](#) ist der Anlage beigefügt.

! Offene Fragen

Insgesamt füllten die Befragten 822 [offene Felder](#) aus. Die Antworten wurden anhand eines [Kodierschemas](#) ausgewertet. Zunächst wurde dabei nach Möglichkeit herausgearbeitet, um welche Rechtsquelle es sich im Einzelnen handelt. Dabei bezieht sich knapp die Hälfte der Antworten mittelbar oder unmittelbar auf Landesrecht, das im Fokus dieser Untersuchung liegt. Eine Vielzahl von Sachverhalten geht auf EU-Recht zurück oder liegt keiner Rechtsquelle zugrunde. EU-Recht, kommunale Satzungen sowie Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Schnittstellen zwischen verschiedenen Rechtskreisen liegen den Sachverhalten grundsätzlich seltener zugrunde. Hinsichtlich der verschiedenen Dimensionen von Bürokratielasten ist die Mehrheit der Befragten vor allem von Überregulierung betroffen. Dem folgen von den Befragten geschilderte Sachverhalte, die unter bzw. fehlreguliert sind. Am wenigsten sind die Befragten von Aufgabenkritik betroffen. Dies deckt sich weitestgehend mit den Antworten der geschlossenen Fragen. Etwa 17 % der Antworten beinhalten sonstige Bürokratielasten, die weder in die beschriebenen Dimensionen von Bürokratielasten, noch in das Förderwesen fallen. Diese Kategorie wird im Folgenden als „Sonstiges“ bezeichnet und beinhaltet etwa Bürokratielasten in Form von Änderungen von Regelungen, mangelnder Digitalisierung und Dokumentationspflichten. Etwa 20% der offenen Antworten beinhalten zum Beispiel nur die Nennung einer Aufgabe oder Rechtsgrundlage, ohne die damit verbundenen Bürokratielasten zu spezifizieren. Diese wurden der Kategorie „Keine Bürokratielast“ zugeordnet. Schließlich wurden Arten von Bürokratiekosten kodiert. Dabei gab knapp über die Hälfte der Befragten an, dass Bürokratielasten Opportunitätskosten durch Mehraufwand hervorrufen. Ebenso führen Bürokratielasten zu Berichts- und Informationspflichten sowie Informationskosten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der offenen Fragen nach der jeweiligen Art der Bürokratiebelastung dargestellt.

! Überregulierung

Im Bereich der [Überregulierung](#) wurden insgesamt 161 Eintragungen vorgenommen. Die Befragten sollten angeben, wie stark sie in ihrem Aufgabengebiet davon betroffen sind, dass Regelungen und deren Ausgestaltung zu umfangreich bzw. manche Sachverhalte mit zu vielen Regelungen verknüpft sind. Häufig genannt wird erstens das Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW, im Rahmen dessen insbesondere die Verfahren für die Kostenerstattungen des Landes an die Kommunen thematisiert werden. Als Lösungsansatz werden unter anderem die Vereinfachung von diesbezüglichen Verfahren sowie die Änderung von Fristen genannt. Zweitens werden Leistungen nach SGB VIII angesprochen. Hierbei geht es vorrangig um die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII. Als Lösung werden Änderungen des BTHG bzw. SGB IX genannt, damit Jugendämtern nur die Verantwortung der Erbringung von Jugendhilfe-Leistungen zukommt. Ebenfalls vorgeschlagen wird die Änderung der Regelungen zur Zuständigkeitsprüfung gemäß § 14 SGB IX. Drittens werden das Baugesetzbuch sowie die Bauordnung thematisiert. Die Komplexität der Baugesetzgebung führe demnach zu komplizierten und zeitaufwendigen Planungs-, Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Zudem gaben die Befragten an, durch die häufigen Änderungen der einschlägigen rechtlichen Grundlagen verunsichert zu werden. Schließlich wurde auf die mangelnde Praktikabilität vieler Regelungen sowie auf Regelungslücken hingewiesen. Abhilfe würden demnach die Vereinfachung der

gesetzlichen Grundlagen sowie die Anpassung der einschlägigen Gesetzgebung an die Rechtsprechung schaffen. Schließlich wurde das Vergaberecht als Querschnittsbelastung über verschiedene Fachbereiche thematisiert. Dieses sei in der praktischen Umsetzung zu komplex und zu aufwändig, was sich beispielsweise in den Prüf- und Dokumentationspflichten bei Auftragsvergaben äußere. Daher sollte das Vergaberecht generell vereinfacht und vereinheitlicht, die Prüf- und Dokumentationspflichten verschlankt, die Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen angehoben sowie die Möglichkeiten für Direkt- und beschränkte Vergaben ausgeweitet werden.

! Fehlregulierung

In der Dimension der [Fehlregulierung](#) befinden sich insgesamt 49 Eintragungen. Die Mitarbeitenden der Kommunen sollten angeben, inwiefern sie davon betroffen sind, dass Regelungen und deren Ausgestaltung unzweckmäßig sind. Konkret wurden zum einen Elternbeiträge genannt, die eine Schnittstellenproblematik zwischen örtlicher Satzung und interkommunalem Ausgleich beinhalten. Als Lösung für diesen Fall wird daher die landesweite Erhebung von Elternbeiträgen genannt. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Vorgehensweisen generell zu vereinheitlichen. Im Bereich des Schulwesens wird vor allem die geteilte Zuständigkeit zwischen dem Land und den Kommunen als belastend nachempfunden. Unzweckmäßige Zuständigkeiten werden auch im Rahmen von Genehmigungsverfahren und im sozialrechtlichen Bereich, beispielsweise zwischen Sozialhilfeträgern und Jobcentern, thematisiert. Eine klare Aufgabenverteilung sowie bei Bedarf auch die Änderung von Zuständigkeiten wären laut den Befragten daher erstrebenswert.

! Unterregulierung

Die Dimension der [Unterregulierung](#) umfasst 95 Eintragungen. Die Befragten sollten angeben, wie stark sie in ihrem Aufgabengebiet davon betroffen sind, dass Regelungen gänzlich fehlen, unzureichend spezifiziert oder zu unverbindlich formuliert sind bzw. inwiefern sie sich einer „Regelungslücke“ konfrontiert sehen. Konkret werden vor allem das Kinderbildungsgesetz, die Schulinfrastruktur sowie das Bauwesen genannt. Probleme liegen im Bereich fehlender klarer Regelungen und Vorgaben. Außerdem führen Regelungslücken innerhalb der Bauordnung teilweise zu Rechtsunsicherheit. Dies sei auch im Zuge der Covid-19-Maßnahmen häufig der Fall. Daher wäre es aus Sicht der Befragten wünschenswert, die Gesetzgebung zu präzisieren und bessere Informationen und Erklärungen seitens des Gesetzgebers bereitzustellen.

! Aufgabenkritik

Die geringste Zahl an Einträgen weist die Dimension [Aufgabenkritik](#) mit 23 ausgefüllten offenen Antworten auf. Die Befragten sollten angeben, wie stark sie in ihrem Aufgabengebiet davon betroffen sind, dass sie auf Aufgaben stoßen, die in ihrer Gesamtheit verzichtbar wären oder falsch bzw. an der falschen Stelle angesiedelt sind. Dabei werden häufig überflüssige oder falsch angesiedelte Aufgaben beschrieben, beispielsweise im Bereich des Sozialrechts, wo sozialrechtliche Überprüfungen bereits von anderen Leistungsträgern vorgenommen werden. Als Lösungsvorschläge werden daher der Verzicht der dargestellten Aufgabe sowie die Übertragung von Zuständigkeiten auf andere Stellen genannt. Im Bereich der Digitalisierung wird vor allem die Arbeit mit Papierakten bemängelt, die laut den Befragten durch elektronische Sammelakten ersetzt werden sollten. Zudem

werden weitere Problemlagen, wie beispielsweise Berichts- und Dokumentationspflichten sowie Vergaben, beschrieben.

! Förderwesen

Für den Bereich des [Förderwesens und der Fördermittel](#) wurden 279 Eintragungen vorgenommen. Die Befragten sollten angeben, wie stark sie mit administrativen Herausforderungen in diesem Bereich konfrontiert sind. Dies ist der Fall, wenn es beispielsweise „zu viele“ ähnliche Förderprogramme gäbe oder die Beantragung, der Abruf und die Abrechnung von Fördermitteln durch unzweckmäßige Anforderungen und Regeln erschwert werden. Dabei zeigt sich, dass das Förderwesen vor allem von allgemeinen Belastungen geprägt ist, die meist durch Überregulierung entstehen. Dabei werden häufig die starke Reglementierung des Förderverfahrens sowie dessen allgemeine Komplexität bemängelt. Darunter fallen vor allem komplizierte Antragsverfahren sowie zu geringe Flexibilität bei der Projektdurchführung und beim Abruf von Projektmitteln und deren Einsatz. Dies äußert sich beispielsweise durch aufwändige Antragsverfahren und Berichtspflichten, wodurch ein hoher Aufwand für die Kommunen entsteht. In der Folge werden Fördermittel teilweise gar nicht erst beantragt. Zudem wird durch die starke Reglementierung viel Personal gebunden. Als Lösungsvorschläge werden daher eine Vereinfachung der Antragsverfahren sowie der Verwendungsnachweisführung genannt. Aus Sicht der Befragten sollten bessere und einheitliche Informationen, beispielsweise durch zentrale Stellen, bereitgestellt werden. Zudem wird eine Anpassung der Förderungen an kommunale Gegebenheiten und eine damit verbundene pauschalisierte Zuweisung der Fördermittel vorgeschlagen. Besonders häufig genannte Bereiche sind Aufgaben im Rahmen des Digitalpakts, der Ganztagsangebote bzw. der Kindertagesbetreuung, der Städtebauförderung, des Breitbandausbaus und der Integration. Darüber hinaus wird im Bereich des Vergaberichts die Idee vorgestellt, dieses mit dem Förderrecht zu vereinheitlichen, damit Widersprüche möglichst vermieden werden.

! Sonstiges

Für offene Antworten, die weder einer Bürokratielastendimension, noch dem Förderwesen zugeordnet werden konnten, wurden eigene Kategorien unter [„Sonstiges“](#) gebildet. Typische Problemstellungen sind häufige Gesetzesänderungen und die damit verbundene Notwendigkeit der kontinuierlichen Einarbeitung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, beispielsweise im Bereich des Sozialrechts. Darüber hinaus seien die Vorlaufzeiten bei Gesetzesänderungen sowie die Fristsetzung zu deren Umsetzung sehr eng. Als mögliche Lösungen werden die Bündelung von Änderungen in einem Entwurf, längere Vorlaufzeiten und die Einrichtung einer Mailadresse für Fragen genannt. Mangelnder Zugang zu Daten sowie Dokumentationspflichten werden ebenfalls als Belastung genannt, unter anderem im Bereich des Asylwesens. Eine weitere Belastung stellt mangelnde Digitalisierung dar. Obwohl die elektronische Akte den Papierakten vorgezogen wird, sei diese noch nicht flächendeckend eingeführt worden. Zudem sind die Anforderungen an den Datenschutz teilweise mit Herausforderungen verbunden. Daher sollte die Digitalisierung weiter vorangetrieben werden.

! Querschnittsthemen und Gestuftes Aufgabenmodell

Die offenen Antworten beinhalten zudem einige [Querschnittsthemen](#). Diese legen eine Bearbeitung der Problematiken über Fachpolitiken hinaus nahe. Darunter fallen das Vergaberecht, das Förderwesen, Dokumentations- und Berichtspflichten, die Digitalisierung sowie gestufte Aufgabenmodelle, bei denen es bei gewissen Aufgaben Abstimmungen zwischen Kreisen und Gemeinden bedarf.

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage und Arbeitsauftrag

! Bürokratieabbau und Auftrag der Transparenzkommission

Der Abbau von überflüssiger Bürokratie im Sinne der Reduzierung entbehrlicher Aufgaben, der Reduzierung von Regeln, Standards und Berichtspflichten, aber auch die Neuregulierung im Sinne besserer Rechtsetzung ist eine Daueraufgabe, die die verwaltungspolitische Agenda seit Jahrzehnten bestimmt. Wenn auch weniger häufig thematisiert als Bürokratielasten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen, sind Kommunen und Gemeindeverbände stark von Regelwerken und Standards betroffen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat 2019 die Transparenzkommission NRW eingerichtet, um die nordrheinwestfälischen Kommunen zu stärken und insbesondere hinsichtlich der Bürokratielasten gegenüber dem Land zu entlasten. Dafür sollten konkrete Vorschläge zu Bürokratieabbau durch Aufgabenkritik und Standard-Überprüfung erarbeitet werden.

! Arbeitsauftrag des FÖV

Daher hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Nordrhein-Westfalen das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer beauftragt, gemeinsam mit der Transparenzkommission NRW bei den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden in NRW eine Erhebung durchzuführen, in der in verschiedenen Aufgabenfeldern Bürokratielasten erhoben und konkrete Verbesserungsvorschläge der Kommunen eruiert werden sollen. Dabei stellen sich besondere Herausforderungen an die Gestaltung des Erhebungsinstrumentes, des Zugangs zu Befragten und der Sicherstellung einer breiten Beteiligung.

! Ziele der Befragung

Es wurden einerseits Einschätzungen sowie konkrete Beispiele zu Bürokratielasten auf kommunaler Ebene erhoben. Andererseits wurden auch Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung aller Art (bspw. Aufgabenwegfall, aber insb. Prozessoptimierungen durch Strukturveränderungen, Veränderung der Zuständigkeiten, Verfahrensrechte und Verfahrensvorschriften) gesammelt. Die Auswertung erfolgte anonymisiert und aggregiert. Alle Arbeitsschritte wurden in enger Absprache mit dem Auftraggeber und der Transparenzkommission durchgeführt. Der Arbeitsauftrag umfasste dabei die Erstellung eines geeigneten Erhebungsinstrumentes unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft zum Thema, die Durchführung der Erhebung, eine Aufbereitung der gewonnenen Daten zur nutzerfreundlichen Weiterverwendung sowie die Erstellung eines Ergebnisberichtes mit Darstellung der wesentlichen Verteilungen.

! Ziel des Berichts

Ziel des vorliegenden Berichtes ist es, die wesentlichen Ergebnisse der Umfrage zusammenzufassen und mögliche Handlungsfelder für die Arbeit der Transparenzkommission zu identifizieren. Ergänzend liegt ein Anlagenband vor, in dem sämtliche genannten Bürokratielasten nach Art und Aufgabenbereich geordnet aufgeführt werden und der auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

1.2 Aufbau und Struktur des Berichts

! Gliederung

Der Bericht gliedert sich in vier wesentliche Teile. Zunächst werden die konzeptionellen Grundlagen erläutert (Abschnitt 2). Dies umfasst eine Übersicht über theoretische und konzeptionelle Ansätze, Bürokratielasten zu erfassen und messbar zu machen sowie einen Überblick über gängige Messkonzepte. Danach wird das methodische Vorgehen der schriftlichen Befragung geschildert (Abschnitt 3). Hieran schließt ein Bericht über die erfassten geschlossenen Fragen an (Abschnitt 4). Im anschließenden umfangreichsten Teil des Berichts werden in mehreren Kapiteln (Abschnitte 5 bis 11) die wesentlichen Ergebnisse der offen berichteten Bürokratielasten und die Verbesserungsvorschläge der Befragten berichtet. Eine Zusammenfassung diskutiert die wesentlichen Ergebnisse und Limitationen der durchgeführten Befragung (Abschnitt 12).

2. Bürokratielasten und Bürokratieabbau – Konzeptionelle Grundlagen

! Herausforderungen

Das Grundproblem der Erhebung von Bürokratielasten ist die Abwägung der subjektiv empfundenen „Überbürokratisierung“ und der Notwendigkeit, rechtliche und administrative Standards zur Bewahrung von Rechtssicherheit und Transparenz sicherzustellen. Effizienz und Effektivität von Verwaltungshandeln stehen hier in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu Rechtssicherheit und Transparenz. Um hier „notwendige“ von „überflüssigen“ Bürokratielasten unterscheiden zu können, ist die Entwicklung eines differenzierten Erhebungsinstruments notwendig, das offen für das operative Wissen der Befragten ist. Zentral für die inhaltliche Ausrichtung der Erhebung ist die vorläufige Definition eines „Portfolios“ an möglichen Bürokratielasten (z.B. Informationskosten, Opportunitätskosten, Berichts- und Dokumentationspflichten, Überwachungskosten), um den Befragten das Spektrum möglicher Belastungen gegenwärtig zu machen. Dabei ist eine Kombination aus geschlossenen und offenen Fragen notwendig, um möglichst konkrete Beispiele zu sammeln. Mithilfe dieser Konkretisierung möglicher Bürokratielasten geht der Ansatz deutlich über die bisherigen Untersuchungen hinaus und soll Funktionsdefizite nicht mehr bloß in Form von Einschätzungen direkt betroffener Akteure erfassen, sondern anhand konkreter Problemsituationen greifbar machen.

2.1 Dimensionen von Bürokratielasten: Theoretische Perspektiven

! Bürokratische Organisation des Staates

Die bürokratische Organisation des Staates ist eine Grundvoraussetzung für den rechtsstaatlichen und effektiven Vollzug der Gesetze und die Umsetzung des politischen Willens. Mit der weberianischen Organisation des Staates sind dabei zahlreiche Vorteile der Aufgabenerfüllung verbunden: Beständigkeit, Regelgebundenheit, funktionale Spezialisierung, hierarchische Organisation, Formalisierung, Dokumentation, Transparenz etc. (Derlien et al. 2011; Mayntz 1968).

! Vor- und Nachteile von Bürokratie

Gesellschaften kommen nicht ohne ein gewisses Maß an Regulierung aus, um funktionsfähig zu sein. Regelungen haben daher immer einen Anlass bzw. eine Ursache und/oder eine politisch motivierte Intention (Regelungsbegründung). Sie generieren einen individuellen oder kollektiven Nutzen bzw. Vorteil. Aus einer organisatorischen Perspektive liegt Überbürokratisierung dann vor, wenn eine Regel keinen Beitrag zur Erreichung des Regelungsziels (mehr) leistet (Bozeman/Feeney 2011), d.h. der Nutzen nicht (mehr) gegeben ist oder aber direkte Nachteile bestehen bzw. entstehen oder überwiegen (Bürokratiekosten). Nachteile ergeben sich daher, weil Bürokratie meist auch eine Einschränkung mit sich bringt, d.h. sie beschränkt individuelle Freiheit, bzw. schließt andere Regelungen aus. Insofern steht der Gesetzgeber (oder ein anderer Standardsetzer) vor der Abwägung von Vor- und Nachteilen. Im ungünstigsten Fall können Standards und Normen darüber hinaus sogar kontraproduktive Nebenwirkungen entfalten, wenn sie jenseits des anvisierten Wirkungsziels mittelbar auch Einfluss auf andere Bereiche nehmen und dadurch die Zahl der „Benachteiligten“ zusätzlich ansteigt.

! Bürokratisierung und Bürokratieabbau

Es geht also häufig darum, die Grenze zu bestimmen, an der Bürokratisierung in Überbürokratisierung umschlägt, also zu benennen „von welchem Punkt an Umfang, Dichte und Genauigkeit gesetzlicher Regelungen zu groß, die Kosten zu hoch oder das Verhalten der Vollzugsbehörden für den Bürger zu bürokratisch oder ‚bürgerfern‘ ist“ (Mayntz 1980). Folglich können unter Bürokratieabbau (bzw. Entbürokratisierung) „[...] alle Initiativen [verstanden werden], die das Ziel verfolgen, die Mängel bürokratischer Organisationen zu beseitigen“ (Kroll 2008: 7). Im Weiteren werden solche Mängel der bürokratischen Organisation als **Bürokratielasten** bezeichnet.

! Bürokratielasten und ihre Kosten

Die Bezeichnung Bürokratielasten schließt an den Begriff der „Administrative Burden“ an. Im maßgeblichen Werk von Herd und Moynihan (Herd/Moynihan 2019) werden darunter Informationskosten, Compliance-Kosten und psychologische Kosten gefasst, die mit bürokratischen Regelungen verbunden sind. Informationskosten entstehen durch die Suche nach Informationen zur Bewältigung von Regeln, Compliance-Kosten entstehen durch die Anforderungen der Regeln, etwa an Dokumentationspflichten und Antragsunterlagen und psychologische Kosten durch den Stress und die Autonomieverluste, die durch überschüssige oder schlecht formulierte Regeln entstehen.

! Dimensionen von Bürokratielasten

In der Literatur (Bohne 2006; Jann/Wegrich 2008) werden mehrere Dimensionen von Bürokratie unterschieden, die diese Untersuchung anleiten. Diese lassen sich zusammenfassen erstens als überflüssige Regelungen, die Gegenstand von Aufgabenkritik werden könnten, zweitens zu vielen und zu detaillierten Regeln (**Überregulierungen**), in sich widersprüchliche Regulierungen, häufig in Verbindung mit überlappenden Zuständigkeiten (**Fehlregulierung**) sowie bürokratisches Handeln, das aus fehlenden Standards und Regeln entspringt (**Unterregulierung**). In manchen Bereichen (bspw. im Umwelt- und Sozialbereich) gibt es folglich aus Sicht der vollziehenden Behörden Rechtsunsicherheit, die zu

übermäßig rigidem Vollzug führt und die Beschäftigten vor erhebliche Einarbeitungskosten und Rüstzeiten stellt.

! Perspektivität von Bürokratie

Die Perspektive, aus der die Bewertung der Bürokratielast vorgenommen wird, ist in Bezug auf den Nutzenaspekt jenseits der Perspektive des Gesetzgebers abhängig vom Standpunkt der jeweiligen Regulierungsadressaten und Stakeholder. Entsprechend der Interessenlage kann die Nutzenbewertung positiv oder negativ ausfallen (Bozeman/Feeney 2014: 44 f.). Politik in einem demokratisch legitimierten Gesellschaftssystem befindet sich damit bei der Ausgestaltung von Bürokratie immer in einem Spannungsverhältnis bzw. in einer Abwägung von subjektiv erfahrenen Vor- und Nachteilen bzw. Kosten und Nutzen. Dieses der Bürokratie innewohnende Spannungsverhältnis verändert sich dynamisch, weil sich in einer sich permanent ändernden Welt und durch kontinuierlichen Erkenntnisfortschritt die Anlässe bzw. Voraussetzungen für staatliche Regelungen und Standards verändern bzw. sogar neue Regelungsbedarfe entstehen.

2.2 Bürokratielastenmessung: State of the Art und etablierte Befragungsinstrumente

! Bürokratielastenmessung

Die vorliegende empirische Untersuchung zielt darauf ab, die durch Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften, Handreichungen oder Verwaltungsakte des Landes bedingten Bürokratielasten auf kommunaler Ebene zu erheben. Damit reiht sich die vorliegende Untersuchung in die Vielzahl verschiedenartiger Bemühungen zum Bürokratieabbau bzw. der Aufgaben- und Standardkritik ein. Diese umfassen sowohl die Kommunal-, Landes- und Bundesebene als auch die Europäische Union sowie OECD-Staatenwelt. Um die durch (Landes-)Regelungen entstandenen Bürokratielasten methodisch adäquat erfassen zu können, soll im Folgenden zunächst die wissenschaftliche und praxisorientierte Literatur zu Befragungsansätzen, Fragebögen und Item-Batterien zur Erfassung von Bürokratielasten überblicksmäßig aufgearbeitet werden. Dabei kann zwischen Befragungsansätzen unterschieden werden, die einerseits aus der Perspektive von Wirtschaftsakteuren Bürokratielasten erheben oder die Sichtweise der Bürgerinnen und Bürger einnehmen und danach fragen, wie Bürokratielasten vermindert werden können. Andererseits bestehen Ansätze, die aus Sicht bürokratischer Organisationen und ihrer Mitglieder auf Bürokratielasten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben blicken. Im Weiteren konzentrieren wir uns entsprechend dem Untersuchungsauftrag auf die Messung von Bürokratielasten auf Seiten der Verwaltung.

! Bürokratielastenmessung aus der Perspektive der Verwaltung

Untersuchungen, die auf die Erhebung von Bürokratielasten aus der Perspektive der Verwaltung abstellen, gibt es im Vergleich zu Bürokratielastenmessungen aus der Perspektive von Wirtschaftsakteuren sowie Bürgerinnen und Bürgern nur verhältnismäßig wenige. Ein Ansatz, der in der deutschsprachigen verwaltungswissenschaftlichen und praxisorientierten Literatur zur Erhebung von Bürokratiebelastungen während der letzten 15 Jahre intensiv diskutiert wurde, ist das Standard-Kosten-Modell (SKM). Das Standard-Kosten-Modell wurde erstmals in den 1990er Jahren in den Niederlanden entwickelt und sollte eine

möglichst objektive Quantifizierung bürokratischer Belastungen auf Seiten der Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürgern sowie Verwaltung, die aus gesetzlich vorgeschriebenen Informations- und Berichtspflichten (Anträgen, Formularen, Statistiken, Nachweisen usw.) resultieren, ermöglichen. In Deutschland findet das SKM bei der Messung von Bürokratielasten seit Beschluss des Programms „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ Anwendung, das im Jahr 2006 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde. Die Einhaltung der Grundsätze zur Ermittlung der durch bundesstaatliche Informationspflichten verursachten Bürokratielasten wird durch den Nationalen Normenkontrollrat (NKR) überwacht, der ebenfalls im Jahr 2006 eingesetzt wurde.

! Das Standard-Kosten-Modell

Das SKM sah in seiner ursprünglichen Fassung vor, nur die „reinen Bürokratiekosten“ zu messen, also welche Kosten ein bürokratischer Vorgang auf Grundlage des Zeitaufwandes der einzelnen Arbeitsschritte, den Lohnkosten der üblicherweise befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Häufigkeit dieses Verwaltungsvorgangs verursacht. Seit dem Jahr 2011 werden in Deutschland neben den „reinen Bürokratiekosten“ auch die Kosten für inhaltliche Pflichten und Veränderungen, die von einem neuen Gesetz oder einer Verordnung verursacht werden, ermittelt. Dieser sogenannte **Erfüllungsaufwand** wird vom NKR auf Plausibilität geprüft, bevor eine Regelung vom Bundeskabinett beschlossen werden kann.

Inwiefern das SKM zur Erfassung der Bürokratielasten von Kommunen in Deutschland geeignet ist, wurde erstmals in einem Bericht des Nationalen Zentrums für Bürokratieabbau (NZBA) an der Fachhochschule des Mittelstandes untersucht (Dietsche et al. 2009). In ihrer Untersuchung wandten die Autorinnen und Autoren eine modifizierte Version des SKM zur Messung der aus EU-Recht, Bundesrecht und Landesrecht resultierenden gesetzlichen Berichtspflichten in vier Kommunen unterschiedlichen Typs (Stadt Bünde, Kreis Lippe, Stadt Baden-Baden, Stadt Freiburg i.Br.) aus zwei Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg) an. Im Ergebnis kamen die Autorinnen und Autoren zu dem Schluss, dass das SKM zur Messung der gesetzlichen Berichtspflichten von Kommunen geeignet ist. Eine Überprüfung von Gesetzen auf Bürokratiekosten für Kommunen sollte aus Sicht der Autorinnen und Autoren stattfinden und sei eine sinnvolle Maßnahme zum Bürokratieabbau.

! Stärken und Schwächen des SKM

Als Vorteil des SKM wird in der Literatur die Möglichkeit zur Messung von Bürokratiebelastungen auf Grundlage einer klar definierten Methodik genannt, die sowohl eine Messung der Bürokratiekosten geltender Gesetze (ex post) als auch eine Abschätzung der Kosten eines in der Planung befindlichen Gesetzes im Falle seines Inkrafttretens (ex ante) zulasse. Die Stärke der Methode wird insbesondere darin gesehen, dass sie nicht auf den subjektiven Einschätzungen der Normadressaten beruhe, sondern objektiv sei. Jedoch sind mit der Anwendung des SKM, sowohl als wissenschaftliche Methode als auch bei der Gesetzesfolgenabschätzung durch die gesetztesvorbereitende Administration selbst, auch Nachteile verbunden. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Informationskosten im Sinne des SKM nur einen Ausschnitt möglicher Bürokratiekosten und -lasten dar-

stellen und keinesfalls von einer vollständigen Erfassung von Bürokratiekosten gesprochen werden kann (Schorn/Richter 2006). Darüber hinaus ist zu bedenken, dass es sich bei dem SKM lediglich um eine Schätzmethode handelt, deren Ergebnisse nicht ohne kontextuale Einbettung interpretiert werden können.

! Befragungsansätze

Dem Standard-Kosten-Modell entgegen stehen Befragungsansätze, die gezielt auf die subjektiven Einschätzungen der Normadressaten setzen, um durch staatliche Dokumentations- und Berichtspflichten bedingte Kosten zu ermitteln. Der Vorteil dieser Befragungsansätze insbesondere gegenüber dem SKM besteht darin, zum einen ein viel breiteres Spektrum möglicher Bürokratielasten erheben zu können und zum anderen zwischen verschiedenen Arten bürokratischer Belastungen unterscheiden zu können, wie es Ziel dieser Untersuchung ist.

! GRT-Skala: General Red Tape

Das international bekannteste Instrument zur Messung subjektiv empfundener Bürokratielasten ist die sog. GRT-Skala. GRT steht für General Red Tape (Bozeman/Feeney 2011; Pandey/Scott 2002; Rainey et al. 1995). Red-Tape ist im englischen Sprachraum die gängige Bezeichnung für als überflüssig empfundene Bürokratielasten. Die Skala misst subjektiv empfundene Belastung auf einer 10-Punkte Skala. Die Standardformulierung lautet in deutscher Übersetzung [Eigene Übersetzung]: „*Wenn man Bürokratielasten als belastende administrative Regeln definiert, die negative Folgen für die Effektivität der Organisation haben, wie würden Sie den Grad an Bürokratielasten in Ihrer Organisation einschätzen?*“. Diese allgemeine Skala kann im Weiteren auf verschiedene Unterthemen angepasst werden, so wurden verschiedene Items zur Regeldurchsetzung entwickelt (ein Überblick findet sich bei Bozeman und Feeney (2011) oder Themen wie Vergaberecht, Informations- und Berichtswesen, Haushaltrecht und Kommunikationsregeln untersucht. Die allgemeine Formulierung der Frage wurde als Einstiegsfrage unserer Befragung gewählt, um die Befragung auch an den allgemeinen und internationalen Diskurs anschlussfähig zu machen.

! PRT-Skala: Personnel Red Tape

Eine zweite verbreitete Skala bezieht sich auf negative Effekte von Bürokratielasten im Personalmanagement (u.a. mit Bezug auf Hindernisse in der leistungsadäquaten Beförderung oder Bezahlung, der Entlassung von wenig leistungsfähigen Mitarbeitern etc.) (Rainey et al. 1995). Auf Grund der anders gelagerten Thematik wird sie hier nicht weiter diskutiert.

! Befragung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg

Die jüngste Untersuchung im deutschsprachigen Raum zur Ermittlung der durch Landesrecht bedingten Bürokratielasten wurde vom Institut für angewandte Wirtschaftsforschung an der Universität Tübingen (IAW) im Auftrag des Normenkontrollrats Baden-Württemberg durchgeführt, der von der Landesregierung Baden-Württembergs im Jahr 2017 eingerichtet wurde (Normenkontrollrat Baden-Württemberg 2018). In der Befragung aus dem Jahr 2018 wurden insgesamt 30 Kammern, Gewerkschaften, Verbände und Organisationen in Baden-Württemberg gebeten, ihre Einschätzungen zu den Belastungen

durch Bürokratie in verschiedenen Bereichen, insbesondere auch als Folge landesrechtlicher Regelungen, abzugeben. Die Befragung fand als Kombination aus standardisierter Online-Umfrage und leitfadengestützten Interviews mit 32 Vertreterinnen und Vertretern der insgesamt 30 Organisationen statt. Während die Online-Umfrage dazu diente, Einschätzungen zu den Belastungen durch Bürokratie in verschiedenen Bereichen zu erhalten, war es das Ziel der Interviews, konkrete Normen und Gesetze, die von den Interviewpartnerinnen und -partnern als „bürokratisch“ wahrgenommen werden sowie Verbesserungsvorschläge zum Bürokratieabbau zu ermitteln (Normenkontrollrat Baden-Württemberg 2018).

! Relevanz für vorliegende Untersuchung

Auch wenn zu den Befragten der Umfrage des NKR BW – im Unterschied zur vorliegenden Befragung – nur wenige Organisationen gehörten, die direkt mit den Bürokratiebelastungen der kommunalen Ebene vertraut sind, darunter der Städtetag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg, geben die Ergebnisse der Umfrage einen guten Hinweis auf die verschiedenen Arten wahrgenommener bürokratischer Belastungen. So gab eine Mehrheit der Befragten an, dass nicht nur Rechtsvorschriften an sich als Belastungen wahrgenommen werden, sondern insbesondere die damit im Zusammenhang stehenden bürokratischen Verfahren und Prozesse. Die Frage nach den verschiedenen Arten bürokratischer Belastungen verdeutlichte, dass insbesondere Dokumentations- und Berichtspflichten von den Befragten als Belastung empfunden werden. Zudem ging aus der Befragung deutlich hervor, dass EU-Recht und Bundesrecht zwar als Hauptursache für Bürokratiekosten gesehen werden, das Landesrecht in Baden-Württemberg aus Befragtenperspektive aber ebenfalls als eine bedeutsame Quelle für bürokratische Belastungen gesehen wird. Die Ausgangsfrage des Fragebogens zu Erfahrungen mit verschiedenen Aspekten mit Bürokratie wurde aus der Befragung des NKR BW abgeleitet.

3. Schriftliche Befragung

! Ziel der schriftlichen Befragung

Ziel der im Folgenden präsentierten Erhebung war es, einen möglichst breiten Einblick in die Bürokratielasten und Innovationspotentiale im Zusammenspiel von Landes- und Kommunalverwaltung bei den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden in NRW zu erhalten. Die Ergebnisse der Befragung sollen eine möglichst solide Datengrundlage für die weitere Arbeit der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eingerichteten Transparenzkommission NRW darstellen.

3.1 Methodik und Aufbau der Befragung

! Methodische Vorgehensweise

Die Entwicklung des Fragebogens erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Nordrhein-Westfalen (MHKBG), der Transparenzkommission NRW sowie den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden. Unter Rückgriff auf die wissenschaftliche und praxisorientierte Literatur zu Befragungsansätzen, Fragebögen und Item-Batterien zur Erfassung von Bürokratielasten

wurde ein Fragebogen erstellt, der aus insgesamt sechs inhaltlichen Frageblöcken zu den Bürokratielasten auf kommunaler Ebene bestand (siehe Anlage 1). Hauptgliederungspunkte waren die Dimensionen der Über-, Fehl- und Unterregulierung sowie der Aufgabenkritik (s.o.). Auf Grund der besonderen Relevanz für die Arbeit der Transparenzkommission wurde der Bereich des Förderwesens als separate Kategorie abgefragt, obwohl diese abstrakte Elemente aller potentiellen Bürokratielasten enthält.

! Fragebogen: Fragedimensionen

Die Befragung konzentrierte sich schwerpunktmäßig auf die Erhebung verschiedener Arten von Bürokratielasten, wie Überregulierung und Fehlregulierung, Unterregulierung und Aufgabenkritik (Fragen 3-5) sowie der Belastung durch Bürokratie im Bereich der Fördermittel und des Förderwesens (Frage 6). Die Fragen waren als Kombination aus geschlossener Frage, bei der die Befragten die Intensität der jeweiligen Bürokratielast auf einer Likert-Skala mit fünf Punkten bewerten sollten und offenen Fragen konzipiert, zu denen die Befragten (in der elektronischen Version des Fragebogens) mittels Filterführung geleitet wurden. Befragte, die angaben „stark“ oder „sehr stark“ in ihrem Aufgabengebiet mit einer bestimmten Art von Bürokratielast konfrontiert zu sein, hatten die Möglichkeit für bis zu drei Beispielen sowohl die konkrete Problemlage als auch eine mögliche Lösung zu beschreiben. Damit wurde bewusst eine Konzentration auf Aufgaben mit ausgeprägter Bürokratielast angestrebt. Ergänzend zu den verschiedenen Arten von Bürokratielasten wurden die Befragten in geschlossenen Fragen, die an etablierte Messinstrumente angelehnt waren (s.o.), auch um Einschätzungen zu allgemeinen Belastungen durch Bürokratie (Frage 2) sowie das Auftreten konkreter Bürokratiebelastungen (Frage 7) gebeten.

! Fragebogen: Zusatzinformationen

Neben den inhaltlichen Dimensionen erfasste der Fragebogen, für welchen Fachbereich innerhalb der Kommunalverwaltung die Befragten den Fragebogen ausfüllten (Frage 1), in welcher beruflichen Position die Befragten den Fragebogen ausfüllten, um welche Art von Gebietskörperschaft es sich handelte, die Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft (nicht für Landschaftsverbände) sowie die amtliche Gemeindegrenznummer der Gebietskörperschaft zur Rücklaufkontrolle (nicht für Landschaftsverbände) (Frage 9). Die Befragung erfolgte grundsätzlich anonym. Die Befragten konnten jedoch freiwillig von der Option Gebrauch machen, ihren Namen, E-Mail-Adresse und Telefonnummer für spätere Rückfragen durch das Projektteam anzugeben (Frage 8).

! Pretest

Um Verständlichkeit und Beantwortbarkeit der Fragen sowie die Nutzerfreundlichkeit der Befragtenführung sicherzustellen, wurden sowohl die beiden Online-Versionen als auch das PDF-Formular des Fragebogens einem realitätsnahen Pretest mit 15 Personen unterzogen.

3.2 Technische Durchführung der Befragung

! Grundgesamtheit der Erhebung

Die Befragung wurde als Vollerhebung aller kommunalen Gebietskörperschaften in NRW konzipiert. Entsprechend wurde die Befragung in allen 31 Kreisen (einschließlich der Städteregion Aachen), 22 kreisfreien Städten, 373 kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den beiden Landschaftsverbänden in Nordrhein-Westfalen (Landschaftsverband Rheinland (LVR), Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)) durchgeführt.

! Kontaktierung der Zielgruppe

Die Hauptzielgruppe der Befragung waren die Führungskräfte der mit den vorgesehenen Aufgabenbereichen betrauten Verwaltungseinheiten, da von diesen das vergleichsweise höchste Maß an Fachkenntnis und Objektivität im Hinblick auf die Fragebeantwortung erwartet werden konnte. Als Fachgebiete wurden in Abstimmung mit der Transparenzkommission und ihrer Geschäftsstelle folgende Sachgebiete identifiziert:

- 12 Sicherheit und Ordnung
- 21 Schulträgeraufgaben
- 31 Soziale Leistungen
 - 312 Grundsicherungsleistungen nach SGB II
 - 313 Leistungen an Asylbewerber
 - 331 Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege
- 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 - 361 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII
 - 363 Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII
 - 365 Tageseinrichtungen für Kinder
- 37 Soziale Einrichtungen
- 41 Gesundheitsdienste
 - 411 Krankenhäuser
 - 424 Sportstätten und Bäder
- 51 Räumliche Planung
- 52 Bauen und Wohnen
- 53 Ver- und Entsorgung
 - 536 Versorgung mit Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur
- 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
- 55 Natur und Landschaftspflege, Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 552 Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlage
 - 554 Naturschutz und Landschaftspflege
- 56 Umweltschutz
 - 561 Umweltschutzmaßnahmen
 - 562 Immissionsschutz

Um die Führungskräfte der Facheinheiten zu erreichen, wurden die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten sowohl postalisch als auch per E-Mail mit der Bitte kontaktiert, den Fragebogen an kundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den relevanten Fachbereichen weiterzuleiten. Adressengrundlage war die Kommunaldatenbank des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Nordrhein-Westfalen (MHKBG).

! Technische Durchführung

Die Befragung wurde in elektronischer Form als Online-Umfrage mittels des Umfragetools Unipark durchgeführt. Den insgesamt 428 Gebietskörperschaften standen zwei unterschiedliche Varianten der elektronischen Befragung zur Verfügung, zwischen denen entsprechend der eigenen Präferenzen ausgewählt werden konnte. Beide Varianten der Online-Umfrage beinhalteten den gleichen Fragebogen, boten jedoch unterschiedliche Möglichkeiten bei der technischen und praktischen Umsetzung auf Ebene der Gebietskörperschaften an. In beiden Versionen der Online-Umfrage wurde den Befragten auf der Startseite ein vollständiger und identischer Fragebogen in PDF-Form zur Verfügung gestellt.

! Offene Variante

Variante 1 der Befragung (offene Befragungsvariante) ermöglichte es den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten einer Gebietskörperschaft den Zugang zur Befragung an beliebig viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzuleiten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten durch Aufrufen des Links selbstständig an der Befragung teilnehmen und diese auch abschließen. Die Befragung konnte während der Bearbeitung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

! Geschlossene Variante

Die Variante 2 der Befragung (geschlossene Befragung) beinhaltete den gleichen Fragebogen, räumte den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten jedoch die Möglichkeit ein, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommenen Eintragungen vor Absenden des Fragebogens einzusehen. Zu diesem Zweck wurde für jede der insgesamt 428 Gebietskörperschaften ein personalisierter Zugangslink zur Befragung erstellt. Nachdem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ausgewählten Fachbereiche den Link zur Befragung erhalten und an der Befragung teilgenommen haben, konnten die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten durch erneutes Aufrufen des Links die Antworten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsehen und im Bedarfsfall korrigieren. Die Befragung wurde erst abgeschlossen, wenn eine Person in der Funktion als Behördenleitung durch Bestätigung der Abschlusseite des elektronischen Fragebogens die Umfrage final abschickte. In Variante 2 der Befragung konnten im Unterschied zu Variante 1 nicht beliebig viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft an der Befragung teilnehmen, sondern maximal Angaben für bis zu 21 Fachgebiete gemacht werden. Im Bedarfsfall konnte den Gebietskörperschaften jedoch ein weiterer personalisierter Zugang zur Verfügung gestellt werden.

! Einladungsschreiben

Der postalische Versand der Einladungsschreiben mit den Zugangslinks zu beiden Umfragevarianten erfolgte am 11.11.2020. Dem Schreiben lag ein Hinweisblatt bei, auf dem

nochmals die in Betracht kommenden Fachgebiete als auch die Unterschiede zwischen den beiden Befragungsvarianten erläutert wurden. Außerdem lag dem Einladungsschreiben ein Begleitschreiben der drei kommunalen Spitzenverbände bei, in dem diese ihre Unterstützung zur Befragung zum Ausdruck brachten. Bereits eine Woche zuvor wurden die Kommunen seitens des MHKBG über die geplante Untersuchung schriftlich informiert. Zur Beantwortung inhaltlicher wie technischer Fragen wurde ein Ansprechpartner am Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung genannt. Am 13.11.2020 wurde das Einladungsschreiben zur Befragung nochmals per E-Mail¹ versendet. Durch die Benachrichtigung per Brief und E-Mail sollte sowohl die Bedeutung des Befragungsprojektes unterstrichen werden als auch eine benutzerfreundliche Möglichkeit zur Weiterleitung der Umfragelinks an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gebietskörperschaften ermöglicht werden.

I Erinnerungsschreiben

Die Befragung erfolgte grundsätzlich anonym. Um jedoch Erinnerungsschreiben ausschließlich an Gebietskörperschaften zu schicken, von denen bis Anfang Dezember 2020 noch keine Teilnahme an der Befragung verzeichnet werden konnte, wurde die im Fragebogen erhobene amtliche Gemeindegliederungsziffer verwandt. Der Versand eines ersten Erinnerungsschreibens per E-Mail erfolgte am 07.12.2021. Neben einer Erinnerung an die Befragung wurde in dem Schreiben auch eine Verlängerung der Teilnahmefrist vom 23.12.2020 auf den 17.01.2021 angekündigt. Die Verlängerung der Teilnahmefrist erfolgte, um trotz der mit der Covid-19-Pandemie verbundenen Belastungen für die Verwaltungen einer möglichst großen Zahl an Gebietskörperschaften eine Teilnahme zu ermöglichen. Ein zweites Erinnerungsschreiben wurde nochmals am 08.01.2021 per E-Mail versendet. Ein gesondertes Erinnerungsschreiben erhielten Gebietskörperschaften, die mit Variante 2 der Befragung begonnen hatten, diese aber noch nicht durch die Behördenleitung abgeschlossen wurde.

3.3 Rücklauf der Befragung

I Rücklauf

Die Datenerhebung wurde am 17.01.2021 abgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden bei Variante 1 der Online-Umfrage (offene Befragungsvariante) 415 Fragebögen beendet und 420 Fragebögen angefangen, aber nicht abgeschlossen. Von den insgesamt 835 Fragebögen (Rücklauf Brutto) der offenen Befragungsvariante wurde in 626 Fragebögen (Rücklauf Netto) mindestens eine Frage beantwortet. Die Variante 2 der Online-Umfrage (geschlossene Befragungsvariante) wurde von insgesamt 19 Gebietskörperschaften zur Teilnahme an der Befragung ausgewählt und auch beendet, während 75 Gebietskörperschaften diese Befragungsvariante begonnen, aber nicht beendet haben. Von den insgesamt 94 Gebietskörperschaften, die Variante 2 zur Teilnahme an der Umfrage wählten, wurden insgesamt 169 Fragebögen (Rücklauf Netto) ausgefüllt, in denen mindestens eine

¹ Die E-Mail-Adressen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der 428 Gebietskörperschaften wurden selbstständig recherchiert. Falls die E-Mail-Adresse der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten bzw. ihrer Büros nicht auf den Internetseiten der Gebietskörperschaften veröffentlicht waren, wurde eine allgemeine E-Mail-Adresse der Gebietskörperschaft (z.B. info@stadt.de) genutzt.

Frage beantwortet wurde. Beide Umfragevarianten zusammengenommen ergeben einen Gesamtrücklauf von 795 Fragebögen (siehe Tabelle 1).

» **Tabelle 1: Rücklauf der Befragung**

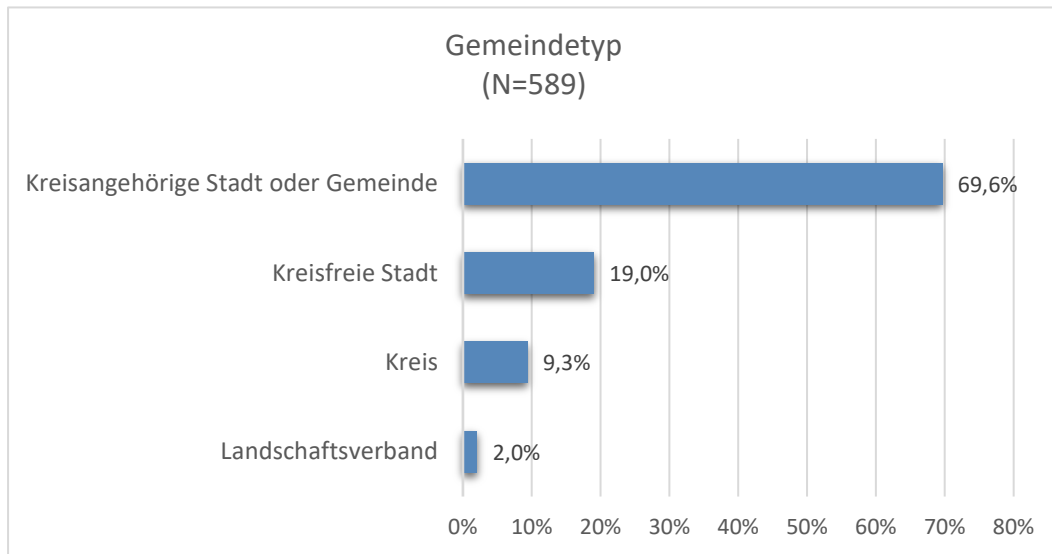
	Offene Umfrage	Geschlossene Umfrage
Beendete Fragebögen/Befragungen	415	19
Nicht beendete Fragebögen/Befragungen	420	75
Rücklauf (Brutto)	835	94
Rücklauf (Netto)	626	169
Gesamtrücklauf (Netto)	795	

Hinweis: Die Angaben zur geschlossenen Umfrage beziehen sich auf die Anzahl der Gebietskörperschaften, die diese Befragungsvariante gewählt und beendet/nicht beendet haben. Da in jeder geschlossenen Umfrage Fragebögen für bis zu 21 Fachbereiche ausgefüllt werden konnten, geben die Angaben für die Anzahl beendeter/nicht beendeter Fragebögen nicht die Anzahl der ausgefüllten Fragebögen wider. Die Angaben zur Gesamtzahl ausgefüllter Fragebögen für beide Befragungsvarianten ist der Zeile „Rücklauf (Netto)“ zu entnehmen.

! Rücklauf nach Art der Gebietskörperschaft

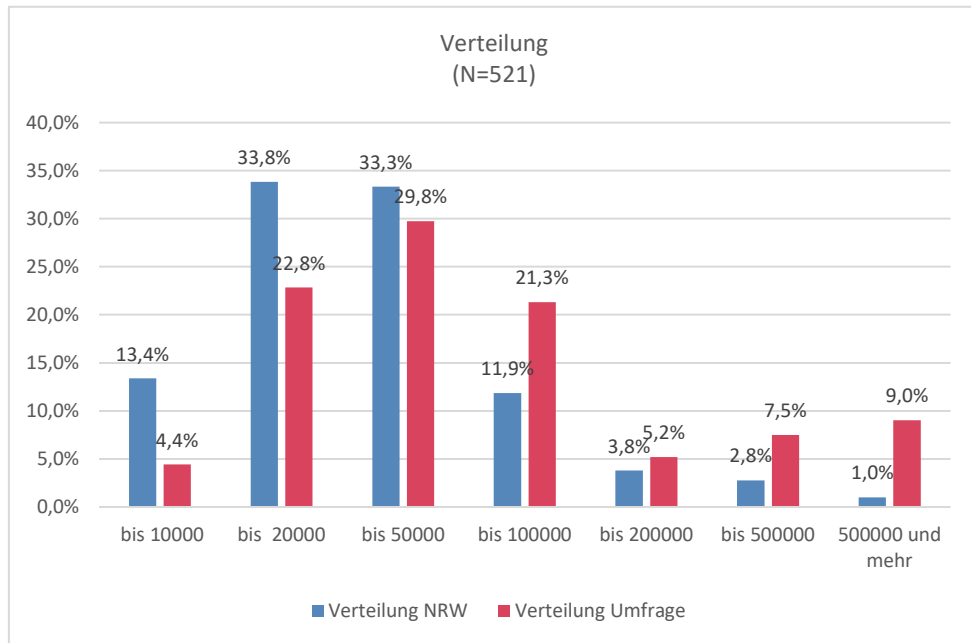
Betrachtet man den Rücklauf nach Art der Gebietskörperschaft (siehe Abbildung 1) ist festzustellen, dass knapp 70 % (410) der ausgefüllten Fragebögen aus einer Kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde stammen, während 19 % (112) der Fragebögen von den Kreisfreien Städten ausgefüllt wurden. Der Anteil der Fragebögen aus den Kreisen sowie Landschaftsverbänden fiel mit 9,3 % (55) beziehungsweise 2,0 % (12) erwartungsgemäß niedriger aus. In 206 der insgesamt 795 ausgefüllten Fragebögen wurde keine Angabe zur Art der Gebietskörperschaft gemacht.

» **Abbildung 1: Verteilung der Fragebögen nach Art der Gebietskörperschaft**



In Abbildung 2 ist die Verteilung der von Kreisfreien Städten sowie Kreisangehörigen Städten und Gemeinden ausgefüllten Fragebögen nach Größenklassen im Vergleich zur realen Bevölkerungsverteilung in Nordrhein-Westfalen dargestellt (Landesbetrieb IT.NRW 2020). Der Vergleich zeigt, dass die Städte und Gemeinden bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Befragung leicht unterrepräsentiert sind, während die Städte bis 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern etwas überrepräsentiert sind. Nichtsdestotrotz entspricht die Verteilung der von Städten und Gemeinden ausgefüllten Fragebögen im Wesentlichen der realen Bevölkerungsverteilung in NRW.

» **Abbildung 2: Verteilung der von Städten und Gemeinden in NRW ausgefüllten Fragebögen nach Größenklassen im Vergleich zur realen Bevölkerungsverteilung in NRW**

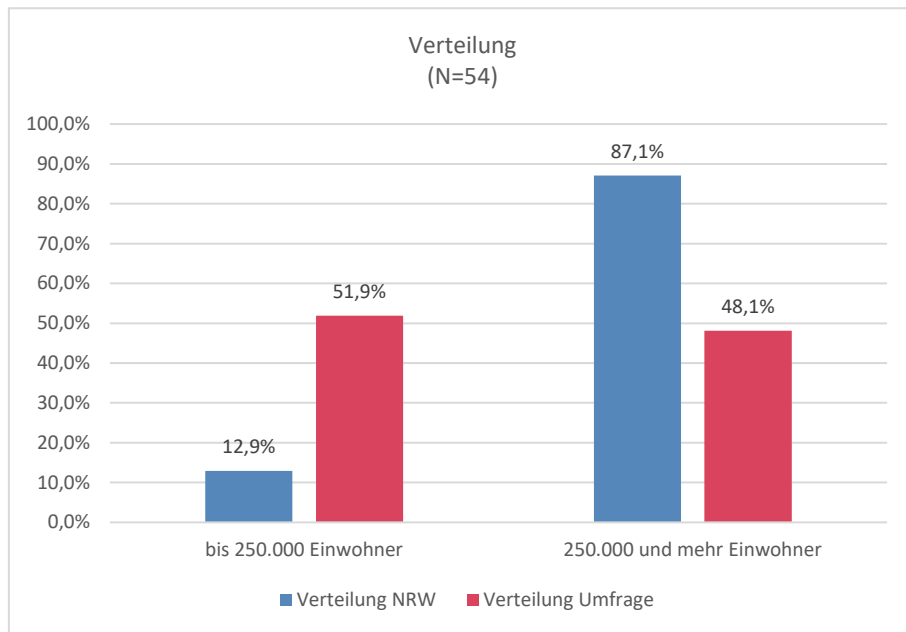


Quelle für Verteilung NRW: Landesbetrieb IT.NRW 2020.

Ein Grund für die leichte Unterrepräsentation der kleinen sowie mittleren Städte und Gemeinden in der Befragung könnte neben der – verglichen mit größeren Städten – geringeren Kapazität der kommunalen Verwaltung die erhöhte Arbeitsbelastung durch die Covid-19-Pandemie sein. So gaben insbesondere kleinere Städte und Gemeinden in ihren zahlreichen Rückmeldungen per E-Mail und Telefon an, dass sie prinzipiell zur Teilnahme an der Befragung bereit wären, jedoch das vorhandene Personal der Kommunalverwaltung in erheblichem Maße durch Aufgaben zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie gebunden sei, weshalb eine Teilnahme nicht möglich wäre.

In Abbildung 3 wurde die Verteilung der von Kreisen ausgefüllten Fragebögen nach Größenklassen im Vergleich zur realen Bevölkerungsverteilung in Nordrhein-Westfalen dargestellt (Landesbetrieb IT.NRW 2020). Der Vergleich zeigt, dass die Kreise mit einer Einwohnerzahl von bis zu 250.000 Einwohnerinnen und Einwohner verglichen mit den Kreisen mit größerer Einwohnerzahl in der Befragung leicht überrepräsentiert sind.

» **Abbildung 3: Verteilung der von Kreisen ausgefüllten Fragebögen nach Größenklassen im Vergleich zur realen Bevölkerungsverteilung in NRW**



Quelle für Verteilung NRW: Landesbetrieb IT.NRW 2020.

! Rückmeldungen per E-Mail und Telefon

Für eine Einordnung des Rücklaufs der Befragung ist, insbesondere angesichts der zum Zeitpunkt der Befragung grassierenden Covid-19-Pandemie, auch ein Blick auf die zahlreichen Rückmeldungen per E-Mail und Telefon an die Kontaktperson des Deutschen Forschungsinstitutes für öffentliche Verwaltung Speyer hilfreich. Während des gesamten Befragungszeitraumes vom 11.11.2020 bis zum 17.01.2021 gingen neben technischen und inhaltlichen Fragen 26 Rückmeldungen zur Befragung per E-Mail ein. Die Mehrheit der Rückmeldungen (20) kam insbesondere von kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Diese begrüßten das Vorhaben der Befragung und signalisierte prinzipielle Bereitschaft zur Teilnahme. Mit Verweis auf die erhöhte Arbeitsbelastung der kommunalen Ebene durch die Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wurde eine Teilnahme an der Befragung aus zeitlichen Gründen häufig nicht für möglich erachtet oder aber mit Rücksicht auf die bereits stark gebundenen Personalkapazitäten abgelehnt. Eine zweite kleinere Gruppe (4) an Rückmeldungen äußerte sich positiv zum Anliegen und den Zielen der Befragung und äußerte die Hoffnung, dass als Resultat der Arbeit der Transparenzkommission NRW tatsächlich Entlastungen für die kommunale Ebene stünden. Eine dritte kleinere Gruppe (2) äußerte sich zwar nicht skeptisch zum grundsätzlichen Anliegen der Befragung, artikulierte jedoch Skepsis im Hinblick auf deren tatsächliche Erfolgsaussichten bei der Umsetzung von Bürokratieabbau aufgrund negativer Erfahrungen mit ähnlichen Unterfangen in der Vergangenheit.

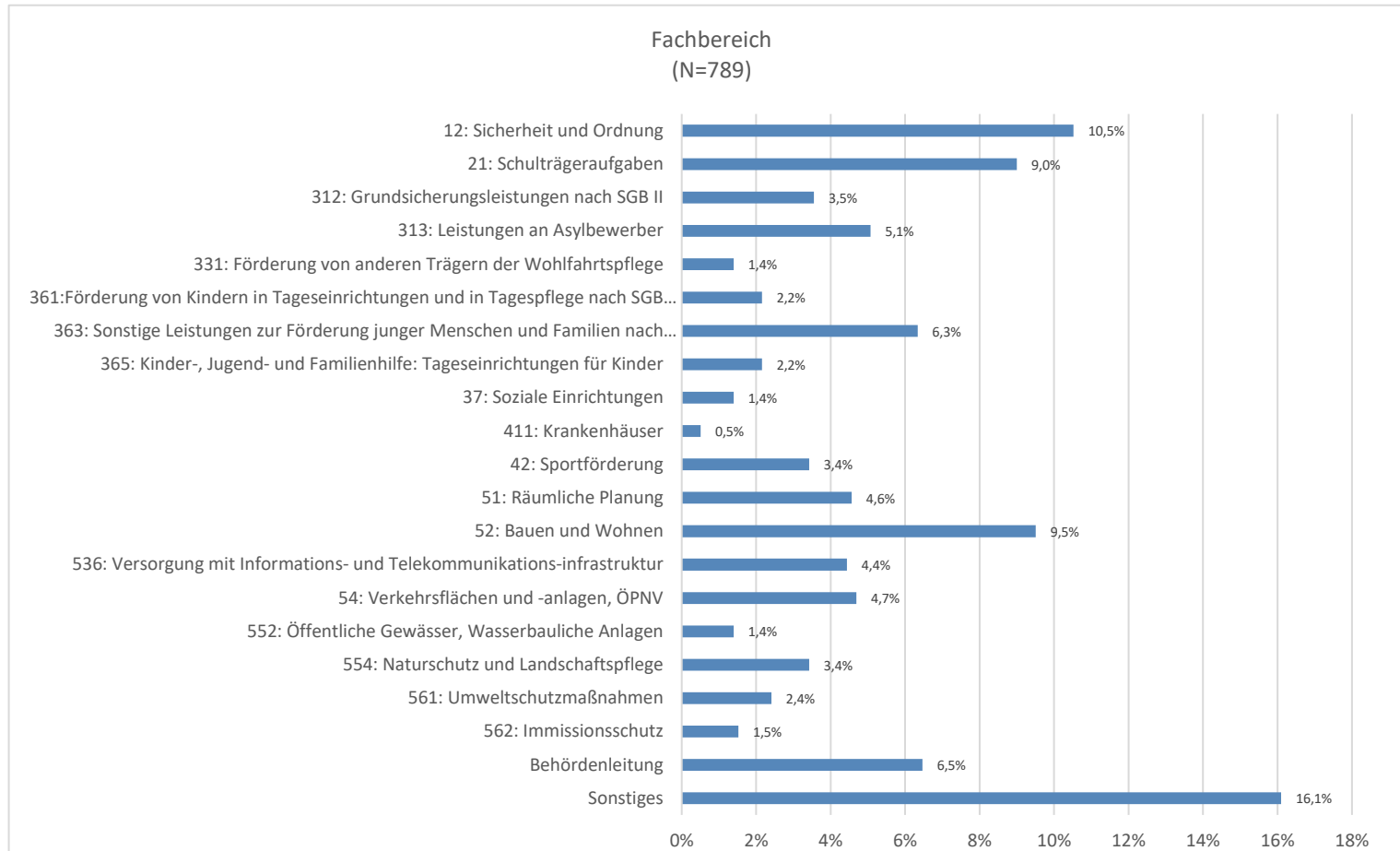
4. Auswertung der geschlossenen Fragen

! Repräsentation der Fachbereiche

In Abbildung 4 ist die Verteilung der von den Befragten ausgewählten Fachgebiete dargestellt. Von den 795 ausgefüllten Fragebögen stammten 10,5 % aus dem Fachbereich 12 „Sicherheit und Ordnung“, 9,5 % aus dem Fachbereich 52 „Bauen und Wohnen“ und 9,0 % aus dem Fachbereich 21 „Schulträgeraufgaben“. Die anderen Fachbereiche waren in der Befragung in geringerem Maße repräsentiert. 6,5 % der ausgefüllten Fragebögen gingen auf die Behördenleitung persönlich zurück und 16,1 % aller Fragebögen wurden von Befragten ausgefüllt, die sich keinem der aufgelisteten Fachbereiche, sondern einem sonstigen Fachbereich zuordneten.

Die unterschiedliche Repräsentation der verschiedenen Fachbereiche kann verschiedene Gründe haben. Sie geht wahrscheinlich auf eine unterschiedlich häufige Weiterleitung der Befragung an die verschiedenen Fachbereiche, einen unterschiedlich starken Problemdruck in den verschiedenen Fachbereichen sowie eine damit in Zusammenhang stehende unterschiedlich ausgeprägte Teilnahme- und Antwortbereitschaft zurück.

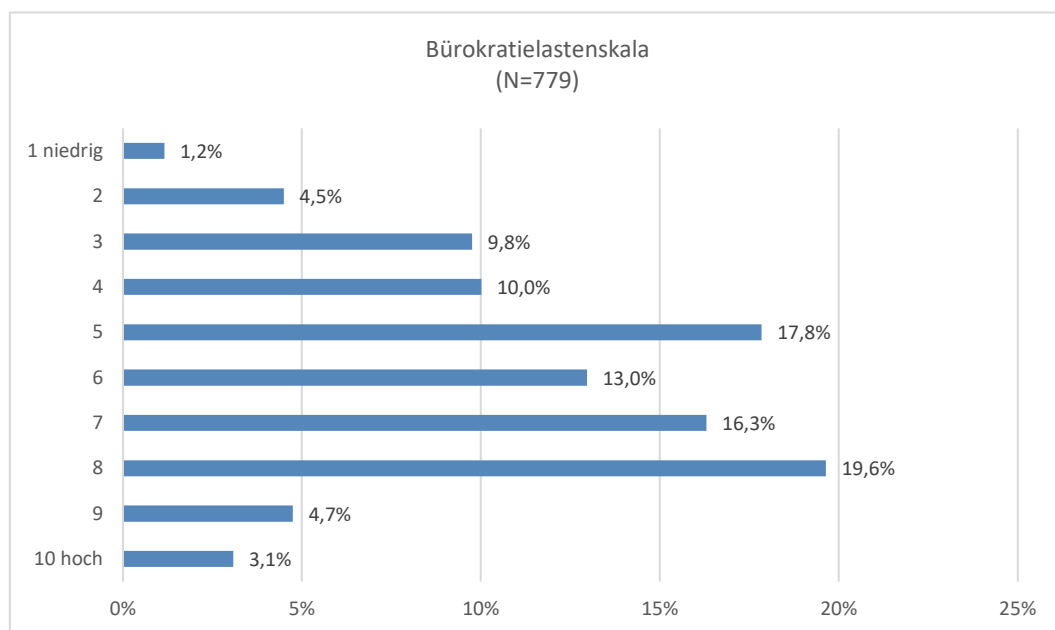
» **Abbildung 4: Verteilung der in den Fragebögen ausgewählten Fachbereiche**



! Allgemeine Bürokratiebelastung

Mit der ersten inhaltlichen Frage des Fragebogens wurde die allgemeine Bürokratiebelastung durch unzweckmäßig belastende administrative Regeln auf einer Skala von 1 bis 10 erhoben (GRT-Skala, s.o.). Das Ergebnis dieser Frage ist in Abbildung 5 dargestellt und entspricht weitgehend einer Normalverteilung. 15,5 % der Befragten (Werte 1-3) sehen die bürokratische Belastung in ihrer Verwaltung als relativ gering an, während 27,4 % (Werte 8 - 10) die bürokratische Belastung als hoch betrachten. Die Mehrheit der Befragten (57,1 %, Werte 4 - 7) attestiert ein mittleres Niveau der Bürokratielast. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass unzweckmäßig belastende Regeln tatsächlich von einer Mehrheit der Befragten als Problem wahrgenommen werden und die Intensität der Belastung mehrheitlich auf einem mittleren Niveau liegt.

>> Abbildung 5: Grad der Bürokratielasten



Frageformulierung: „Wenn man Bürokratielasten als unzweckmäßig belastende administrative Regeln definiert, die negative Folgen für die Leistungsfähigkeit der Organisation haben, wie würden Sie den Grad an Bürokratielasten in Ihrer Organisation einschätzen?“

Die Fragen 3 bis 6 der Befragung erfassten den Grad der Bürokratiebelastung auf einer 5-stufigen Likert-Skala getrennt für die verschiedenen Bürokratiedimensionen Überregulierung und Fehlregulierung, Unterregulierung und Aufgabenkritik sowie den Bereich der Fördermittel und des Förderwesens. In Abbildung 6 sind die Ergebnisse für die einzelnen Dimensionen vergleichend dargestellt.

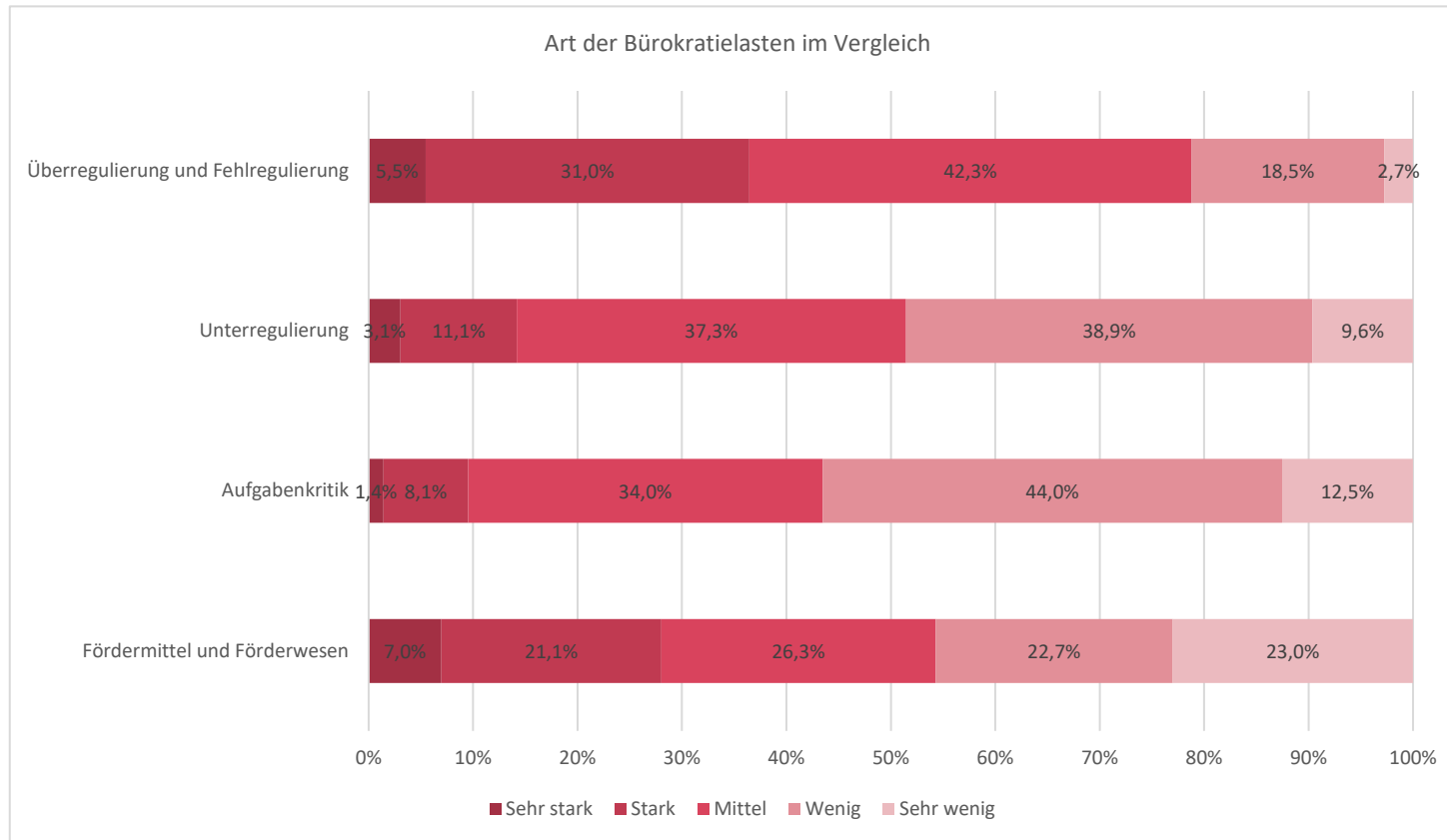
! Bürokratiebelastung in verschiedenen Dimensionen

In der Dimension Über- und Fehlregulierung wurde erfasst, wie stark die Befragten in ihrem Aufgabengebiet von zu umfangreichen oder unzweckmäßigen Regelungen betroffen sind. Insgesamt 36,5 % der Befragten gaben an, *stark* oder *sehr stark* von Über- oder Fehlregulierung betroffen zu sein. 42,3 % der Befragten gaben zudem an, immerhin noch *mittelstark* durch zu umfangreiche oder unzweckmäßige Regelungen belastet zu sein. Mit der Dimension Unterregulierung wurde erfasst, wie stark die Befragten davon betroffen sind, dass Regelungen fehlen, unzureichend spezifiziert oder zu unverbindlich formuliert sind. Hier gaben lediglich 14,2 % der Befragten an, *stark* oder *sehr stark* durch Unterregulierung belastet zu sein. Fast die Hälfte der Befragten (48,5 %) gab an, *sehr wenig* oder *wenig* von Unterregulierung betroffen zu sein. Ähnlich verhält es sich in der Dimension Aufgabenkritik, in der die Befragten einschätzen sollten, wie stark sie davon betroffen sind auf Aufgaben zu stoßen, die in ihrer Gesamtheit verzichtbar wären oder falsch angesiedelt sind. Lediglich 9,5 % der Befragten gaben an, *stark* oder *sehr stark* mit solchen Aufgaben konfrontiert zu sein, während mehr als die Hälfte der Befragten (56,5 %) angab, nur *sehr wenig* oder *wenig* durch solche Aufgaben belastet zu sein. Ein Vergleich der verschiedenen Dimensionen miteinander zeigt, dass die Befragten in deutlich stärkerem Maße von Über- und Fehlregulierung als von Unterregulierung und falsch angesiedelten bzw. verzichtbaren Aufgaben betroffen sind.

! Fördermittel- und Förderwesen

Im Bereich der Fördermittel und des Förderwesens wurden die Befragten danach gefragt, inwiefern die Beantragung, der Abruf und die Abrechnung von Fördermitteln durch unzweckmäßige Anforderungen und Regeln erschwert werden. 28,1 % der Befragten gaben an, *stark* oder *sehr stark* von Bürokratielasten im Bereich des Förderwesens betroffen zu sein. Weitere 26,3 % gaben an, *mittelstark* mit administrativen Herausforderungen im Fördermittelbereich konfrontiert zu sein, während etwas weniger als die Hälfte der Befragten (45,7 %) angab, dass ihre Arbeit *wenig* oder *sehr wenig* durch Bürokratielasten erschwert werde. Für den Bereich der Fördermittel und des Förderwesens kann zusammenfassend festgestellt werden, dass Bürokratielasten in diesem Bereich aus Sicht der Befragten eine erhebliche Herausforderung für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung darstellen.

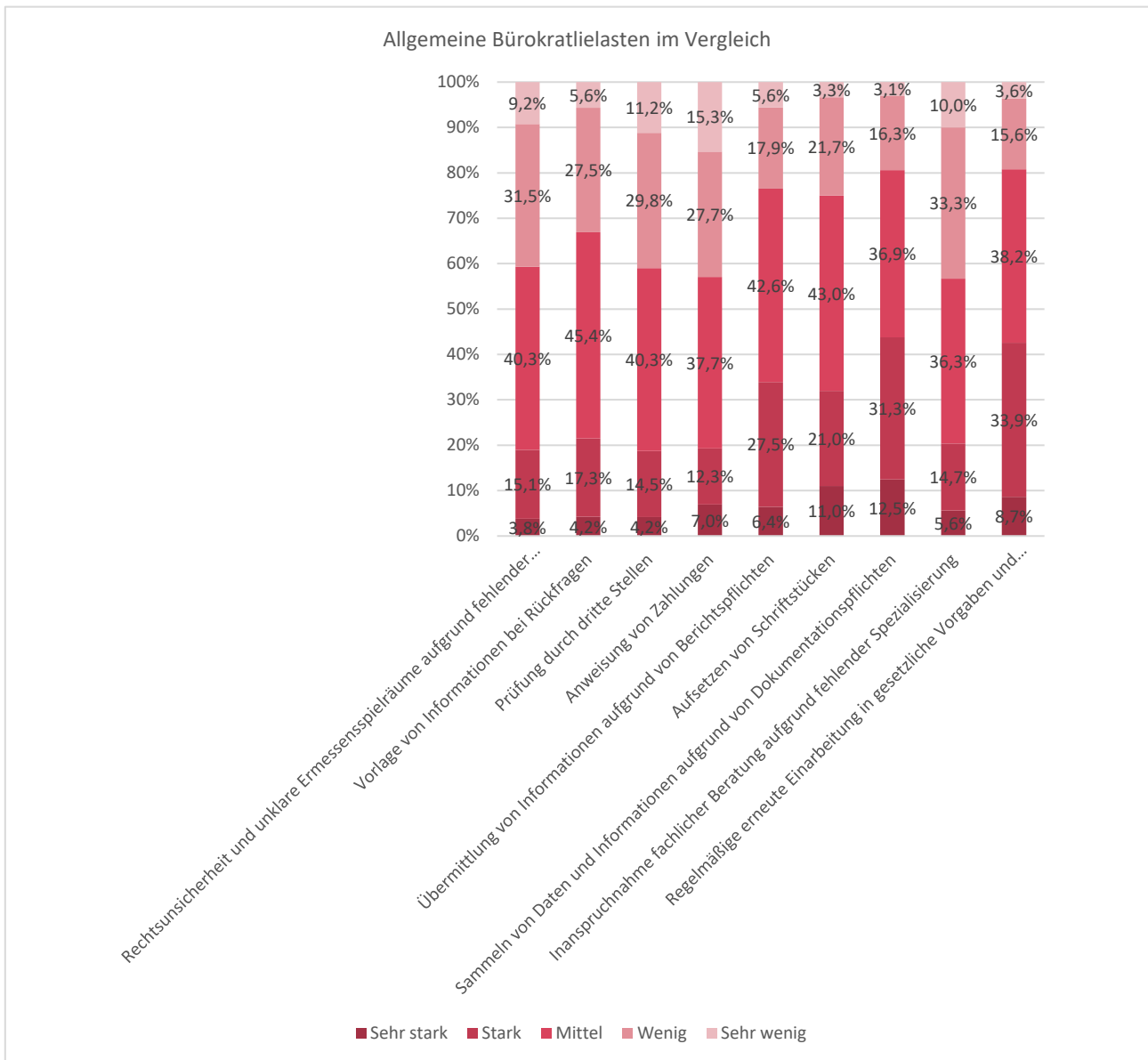
» **Abbildung 6: Überblick zu Art der Bürokratiebelastungen**



! Allgemeine Bürokratielasten

Neben den eben dargestellten Bürokratielasten in den Dimensionen Überregulierung und Fehlregulierung, Unterregulierung sowie Aufgabenkritik wurden in Frage 7 der Befragung die Erfahrungen der Befragten mit allgemeinen Bürokratielasten in ihrem Arbeitsalltag erfasst. Für insgesamt neun Aspekte wurde dafür auf einer 5-stufigen Likert-Skala die Einschätzung der Befragten erhoben. In Abbildung 7 sind die Ergebnisse für die einzelnen Aspekte vergleichend dargestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass die verschiedenen Aspekte von den Befragten in unterschiedlichem Maße als belastend wahrgenommen werden. Als *stark* und *sehr stark* belastend wurde von den Befragten in besonderem Maße die regelmäßige Einarbeitung in gesetzliche Vorschriften (42,6 %), das Sammeln von Daten und Informationen aufgrund von Informationspflichten (43,8 %) und die Übermittlung von Informationen aufgrund von Berichtspflichten (33,9 %) wahrgenommen. Andere Aspekte wurden in geringerem Ausmaß (zwischen 15 und 20 % der Befragten) als stark oder sehr stark belastend empfunden.

» Abbildung 7: Überblick zu Allgemeinen Bürokratielasten



5. Auswertung der offenen Fragen

! Auswertungsstrategie

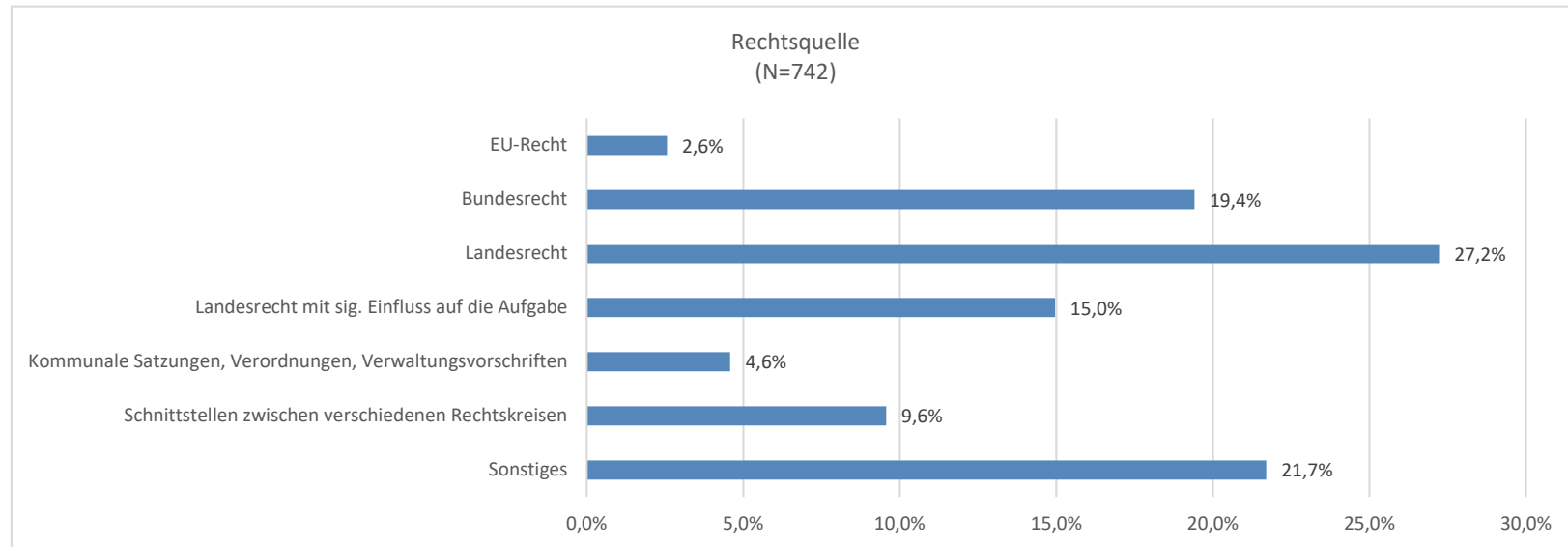
Die Auswertung der offenen Fragen der Befragung erfolgte mit Hilfe eines eigenständig entwickelten Kodierschemas (siehe Anlage 2). Die Kodierung der insgesamt 822 Antworten aus den insgesamt 795 ausgefüllten Fragebögen erfolgte durch zwei unabhängig von-

einander arbeitende Kodierer, die den offenen Antworten entsprechende Codes zuordneten. Offene Antworten, denen von den Kodierern unterschiedlichen Codes zugeordnet wurden, wurden anschließend im Projektteam gemeinsam diskutiert und final nur einem Kode zugeordnet. Gelegentlich kommt es vor, dass Antworten mehrere Sachverhalte beschreiben, denen unterschiedliche bzw. mehrere Codes zugeordnet werden können. Ist dies der Fall, wurde die Antwort in ihre Teilantworten aufgeteilt und diese separat kodiert (z. B. IDs 9311-9313, ID 2197). Darüber hinaus gibt es vereinzelt Antworten, die wortgleich oder fast wortgleich sind, jedoch nicht dieselbe ID aufweisen (z.B. IDs 10807, 10597, 11101). Beim stichprobenartigen Versuch, dies zu erklären, ließ sich feststellen, dass Befragte teilweise mehr als einen Fragebogen für verschiedene Fachbereiche ausgefüllt haben. Zudem ist denkbar, dass sich mehrere Befragte einer Behörde untereinander ausgetauscht und entsprechend sehr ähnlich geantwortet haben.

! Art der Rechtsquelle

In einem ersten Schritt bei der Kodierung der offenen Antworten wurde analysiert, welche Art von Rechtsquelle den von den Befragten beschriebenen Sachverhalten zu Grunde lag. Durch diesen Kodierschritt sollte herausgearbeitet werden, inwiefern von den Befragten Sachverhalte und Probleme beschrieben wurden, die auf das Landesrecht in Nordrhein-Westfalen zurückgehen und damit durch die Landesregierung NRW beeinflussbar sind. In Abbildung 8 sind die Ergebnisse für diesen Analyseschritt dargestellt. In insgesamt 27,2 % der offenen Antworten betrafen die beschriebenen Sachverhalte und Problemlagen unmittelbar das Landesrecht und in 15,0 % der Fälle hatte das Landesrecht einen signifikanten Einfluss auf die beschriebene Aufgabe oder den Sachverhalt. 19,4 % der von den Befragten dargelegten Sachverhalte und Problemlagen gingen auf Bundesrecht zurück. In deutlich geringerem Umfang betrafen die Antworten kommunale Satzungen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (4,6 %) sowie das EU-Recht (2,6 %). In 9,6 % der Fälle wurden Sachverhalte beschrieben, deren Ursprung in verschiedenen Rechtskreisen liegt und damit keiner Rechtsquelle eindeutig zugeordnet werden konnten. Ein Viertel aller beschriebenen Sachverhalte (21,7 %) wurde der Kategorie Sonstiges zugeordnet. In diesen Fällen wurden in der Mehrheit Aspekte und Probleme im Zusammenhang mit Bürokratielasten beschrieben, die nicht auf eine spezifische Rechtsquelle zurückzuführen waren.

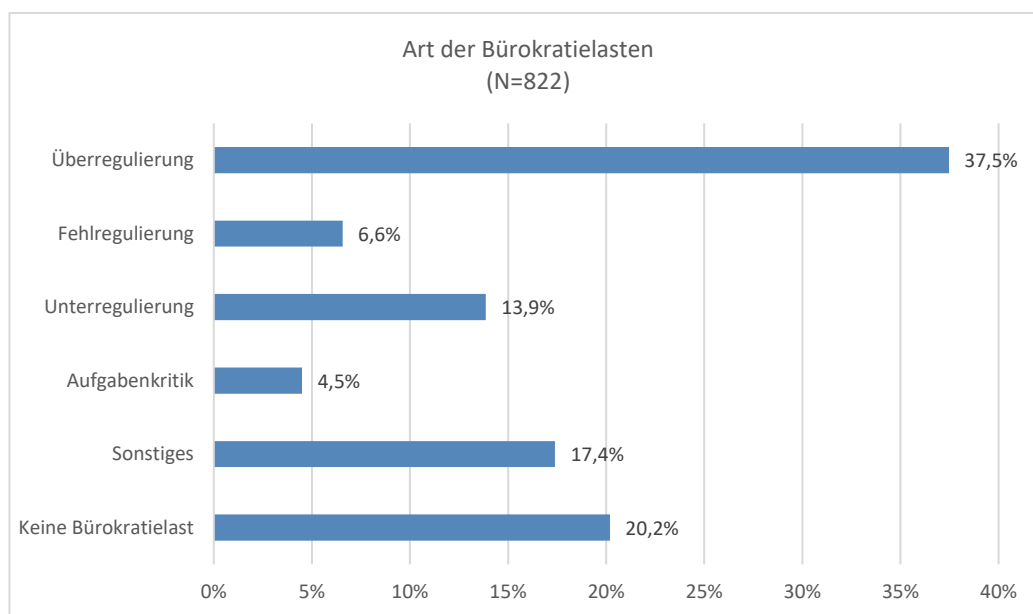
➤ **Abbildung 8: Art der Rechtsquelle**



! Art der Bürokratiebelastung

In Anlehnung an die verschiedenen Dimensionen von Bürokratiebelastungen, die in den Fragen 3 - 6 des Fragebogens abgefragt wurden, wurden auch die Antworten der offenen Fragen kodiert, um herauszuarbeiten, um welche Art von Bürokratiebelastung es sich bei den beschriebenen Sachverhalten und Problemen handelt. In Abbildung 9 sind die Ergebnisse für diesen Analyseschritt dargestellt. Bei insgesamt 37,5 % der offenen Antworten handelte es sich bei den beschriebenen Sachverhalten um Überregulierung, in 13,9 % der Fälle um Unterregulierung und in nur 6,6 % der offenen Antworten um Fehlregulierung. In 17,4 % der offenen Antworten handelte es sich um eine Bürokratielast, die keiner der anderen Dimensionen von Bürokratiebelastungen zugeordnet werden konnte. Des Weiteren konnte in einem Viertel der offenen Antworten (20,2 %) keine Bürokratielast identifiziert werden.

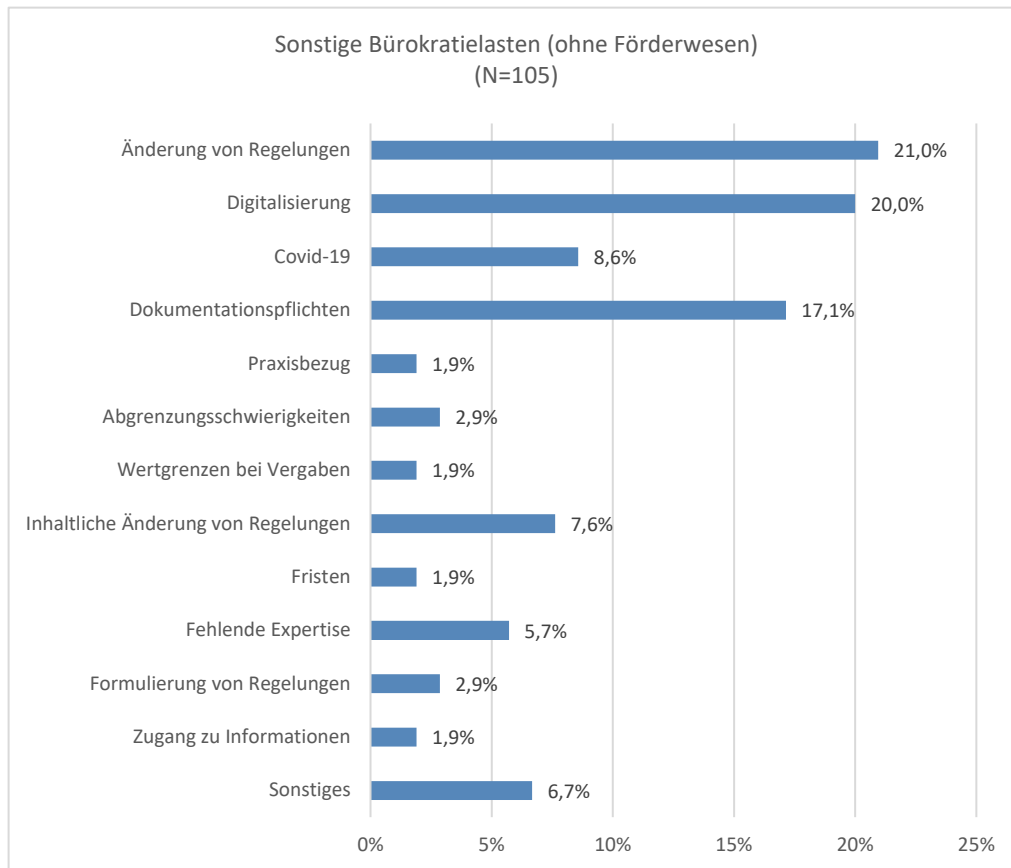
>> Abbildung 9: Überblick zur Art der Bürokratiebelastungen



! Sonstige Bürokratielasten

Um einen Einblick zu erhalten, welche sonstigen Bürokratielasten in den Antworten der offenen Fragen genannt wurden, wurden im Zuge des Kodierverfahrens induktiv weitere Kategorien von Bürokratiebelastungen gebildet. In Abbildung 10 sind die Ergebnisse für diesen Analyseschritt dargestellt. In 21,0 % der sonstigen Bürokratiebelastungen handelt es sich bei den beschriebenen Sachverhalten um Belastungen resultierend aus der Änderung von Regelungen, in 20,0 % der Fälle um Belastungen im Zuge der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und in 17,1 % der Antworten um Bürokratielasten als Folge umfangreicher Dokumentationspflichten. Die restlichen sonstigen Kategorien von Bürokratiebelastungen hatten einen deutlich geringeren Anteil an den beschriebenen Sachverhalten, Aufgaben und Problemen.

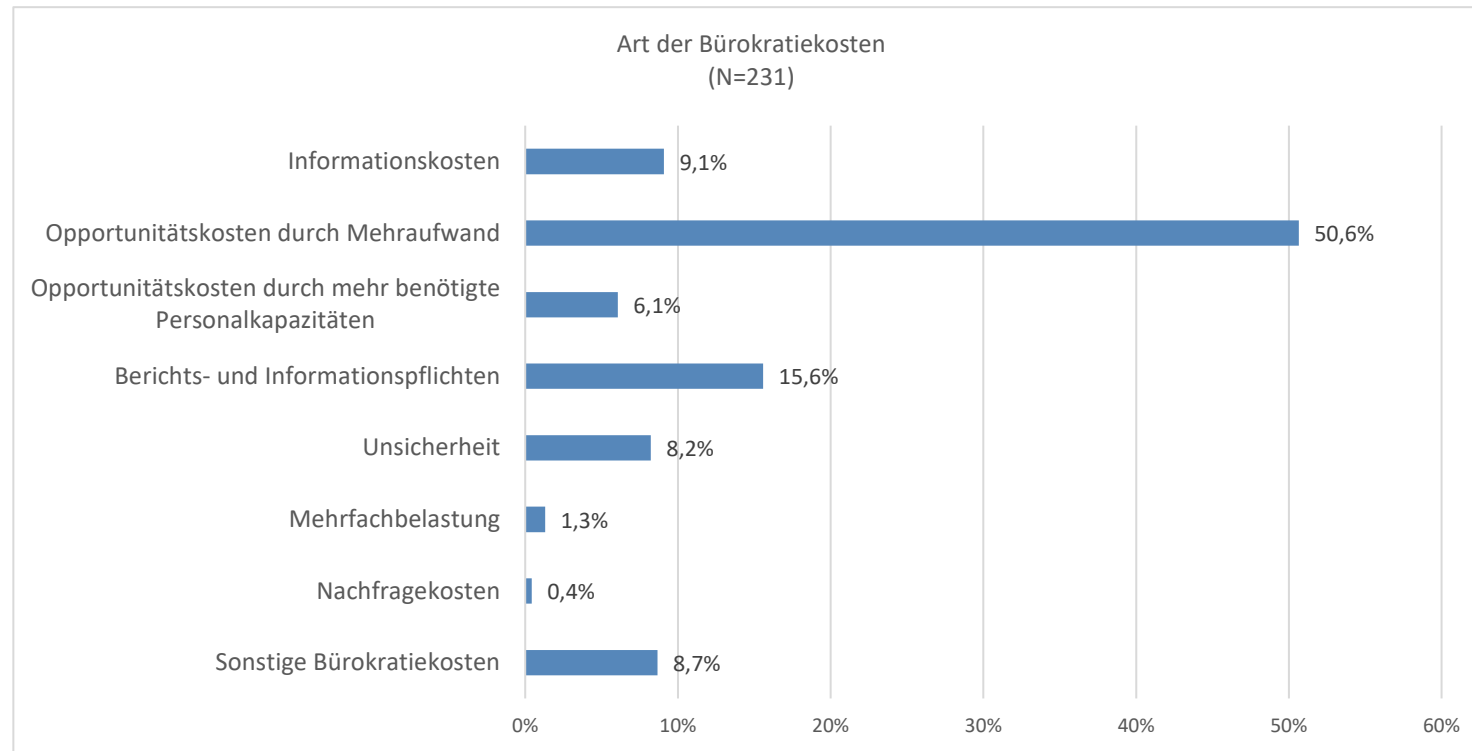
» **Abbildung 10: Überblick zu sonstigen Bürokratiebelastungen**



! Art der Bürokratiekosten

Abgesehen von der Art der Bürokratielasten wurde in einem vierten Schritt kodiert, welche Art von Bürokratiekosten aus den in den offenen Fragen beschriebenen Sachverhalten, Aufgaben und Problemlagen resultieren. In Abbildung 11 sind die Ergebnisse dieses Analyseschrittes dargestellt. In 50,6 % der von den Befragten geschilderten Sachverhalte entstanden in Folge der bürokratischen Lasten Opportunitätskosten durch Mehraufwand, der sich verhindern ließe. Die zweithäufigste Art von Bürokratiekosten waren Berichts- und Informationspflichten (15,6 %), die durch Berichterstattung und Information anderer Akteure entstehen. Mit 9,1 % an dritter Stelle standen die Informationskosten als Folge bürokratischer Belastungen, die durch das Einholen, die Überprüfung und die Verwertung von Informationen entstehen.

➤ **Abbildung 11: Überblick zur Art der Bürokratiekosten**

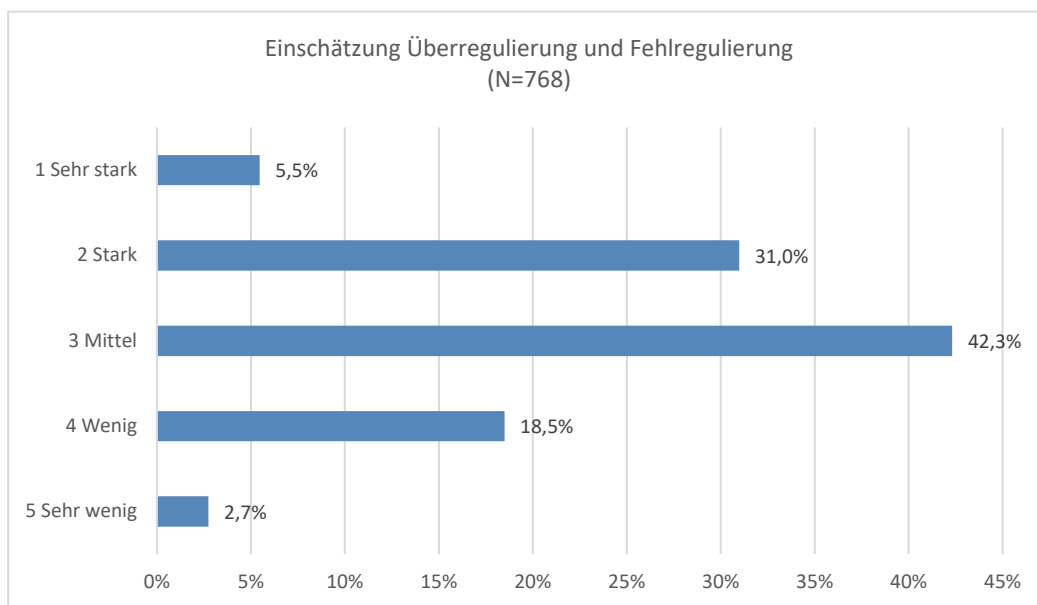


6. Überregulierung

6.1 Einleitung

Überregulierung stellt im Vergleich mit den anderen Arten der Bürokratielasten – Unterregulierung, Fehlregulierung und Aufgabenkritik – das mit Abstand am stärksten ausgeprägte Phänomen bürokratischer Belastungen dar. Zum einen gaben 36,5 % der Befragten an, *stark* oder *sehr stark* in ihrem Aufgabengebiet von zu umfangreichen oder unzweckmäßigen Regelungen betroffen sein (siehe Abbildung 12). Zusätzlich gaben immerhin 42,3% der Befragten an, zumindest *mittelstark* von Überregulierung getroffen zu sein. Damit waren die Befragten von Belastungen durch Über- und Fehlregulierung am stärksten betroffen (siehe zum Vergleich Abbildung 6). Zum anderen spiegelte sich die bürokratische Belastung durch Überregulierung auch in der hohen Anzahl von Antworten auf die offenen Fragen zu den Beispielen und Lösungsvorschlägen für Überregulierung in einer Vielzahl von Themenfeldern wider (siehe Tabelle 2).

» Abbildung 12: Belastung durch Über- und Fehlregulierung



In Tabelle 2 ist die Anzahl der offenen Antworten, die der Dimension Überregulierung zugeordnet werden können, für jeden der in der Befragung erfassten Fachbereiche dargestellt. Zusätzlich sind für die einzelnen Fachbereiche die genannten Themenbereiche inklusive der Zahl an Nennung aufgeschlüsselt. In insgesamt 161 Eintragungen schilderten die Befragten Sachverhalte und Beispiele aus ihrem Arbeitsalltag, die mit zu vielen Regeln und Vorgaben verbunden sind. Die meisten Eintragungen gingen dabei auf die Fachbereiche 12 „Sicherheit und Ordnung“ (25), 363 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII“ (17), 52 „Bauen

und Wohnen“ (14) sowie 51 „Räumliche Planung“ (10) zurück. Auch von der Behördenleitung (16) sowie Befragten, die ihre Antworten für einen sonstigen Fachbereich gaben (23), wurde eine Vielzahl von Eintragungen mit Bezug zur Überregulierung von Aufgaben vorgenommen.

» **Tabelle 2: Eintragungen in der Dimension Überregulierung**

Fachbereich	Eintragungen	Themenbereiche (Anzahl)
12: Sicherheit und Ordnung	25	Sonntagsöffnung: 2 Regelungen allgemein: 7 DGSVO/Datenschutz allgemein: 3 Covid-19: 3 Glücksspielrecht: 2 Ausländerwesen: 2 Sonstige Aufgaben: 6
21: Schulträgeraufgaben	7	Schulwesen: 3 Covid-19: 1 Sonstige Aufgaben: 3
312: Soziale Leistungen: Grundsicherungsleistungen nach SGB II	9	Regelungen allgemein: 4 Grundsicherung (SGB II): 4 Sonstige Aufgaben: 1
313: Soziale Leistungen: Leistungen an Asylbewerber	8	Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW: 6 Sonstige Aufgaben: 2
331: Soziale Leistungen: Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege	/	/
361: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII	3	Kindertageseinrichtungen: 2 Sonstige Aufgaben: 1
363: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII	17	Unterhaltsvorschussgesetz: 4 Eingliederungshilfe nach SGB VIII: 3 Weitere Leistungen nach SGB VIII: 3 Datenschutz, Statistikpflichten: 4 Sonstige Aufgaben: 3
365: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Tageseinrichtungen für Kinder	3	Kindertageseinrichtungen (u.a. KiBiz): 2 Sonstige Aufgaben: 1
37: Soziale Einrichtungen	4	Grundsicherung (SGB XII): 2 Sonstige Aufgaben: 2

Fachbereich	Eintragungen	Themenbereiche (Anzahl)
411: Gesundheitsdienste: Krankenhäuser	/	/
42: Sportförderung	1	Sonstige Aufgaben: 1
51: Räumliche Planung	10	Bauleitplanung: 4 Flächenbereitstellung/Raumplanung: 4 Vergaberecht: 2
52: Bauen und Wohnen	14	Baugesetze allgemein: 7 Vergaberecht: 3 Regelungen allgemein: 2 Sonstige Aufgaben: 2
536: Ver- und Entsorgung: Versorgung mit Informations- und Telekommunikations- infrastruktur	6	Sonstige Aufgaben: 6
54: Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	8	Vergaberecht: 4 Sonstige Aufgaben: 4
552: Natur und Landschafts- pflege, Friedhofs- und Bestat- tungswesen: Öffentliche Ge- wässer, Wasserbauliche An- lage	2	Hochwasserschutz: 1 Sonstige Aufgaben: 1
554: Natur und Landschafts- pflege, Friedhofs- und Bestat- tungswesen: Naturschutz und Landschaftspflege	1	Hochwasserschutz: 1
561: Umweltschutz: Umweltschutzmaßnahmen	1	Sonstige Aufgaben: 1
562: Umweltschutz: Immissionsschutz	3	Lärmbelastung: 2 Sonstige Aufgaben: 1
Sonstige	23	Landwirtschaft/Ernährung: 4 Vergaberecht: 7 Sozialrecht: 3 Dokumentation/Software/Digitalisierung: 2 Sonstige Aufgaben: 7
Behördenleitung	16	Vergaberecht/Datenschutz: 7 Viele neue Vorschriften: 2 Finanzwesen: 3 Sonstige Aufgabe: 4
Gesamt	161	

In einem nächsten Schritt soll ein genauerer Blick auf die Antworten der Befragten in ausgewählten Themenbereichen geworfen werden, um ein vertieftes Verständnis für Aufgaben, Sachverhalte und Problemlagen zu erlangen, die von zu umfangreichen Regelungen betroffen sind. Es wird dargestellt, mit welchen Problemen und Herausforderungen die Befragten in den verschiedenen Themenbereichen konfrontiert sind und welche Lösungsvorschläge sie präsentieren. Da aus Raumgründen eine Auswahl erfolgen muss, sind die vollständigen Antworten im Anlageband verfügbar. Der hier präsentierten Auswahl liegt entweder das Kriterium zu Grunde, eine typische Antwort zu repräsentieren oder eine besonders prägnante Aussage darzustellen.

6.2 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) NRW wurde in insgesamt sechs Antworten im Fachbereich 313 „Soziale Leistungen: Leistungen an Asylbewerber“ genannt (siehe Tabelle 3). Die Befragten thematisierten insbesondere das Verfahren für die Kostenerstattungen des Landes an die Kommunen, insbesondere im Falle hoher Krankheitskosten. Erstens wurde kritisiert, dass die Meldung der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher durch die Kommunen an das Land mit hohem Aufwand verbunden sei, da die dafür zur Verfügung stehenden Datenbanken (Ausländerzentralregister, ADVIS) nicht aktuell seien. Dies führe zu einem erheblichen Mehraufwand, da umfangreiche Nachrecherchen notwendig seien (ID 4860, 1849, 6903, 6915). Zweitens wurde die kurze und nicht praxistaugliche Frist für die Anmeldung von Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher (ID 7226) sowie der Stichtag 30. Juni eines Jahres zur Abrechnung außergewöhnlicher Gesundheitskosten kritisiert. Als mögliche Lösungsansätze schlagen die Befragten eine Vereinfachung des Verfahrens zur Erstattung von Gesundheitskosten vor, beispielsweise durch den Verzicht auf Belege und stichprobenartige Kontrollen der Abrechnungen. Außerdem wurde von den Befragten vorgeschlagen, anstelle des bisherigen Verfahrens die Frist zur Abrechnung von hohen Krankheitskosten auf den 31. Dezember eines Jahres zu verschieben oder eine quartalsmäßige summarische Abrechnung vorzunehmen (ID 6903).

» **Tabelle 3: Eintragungen zum Bereich Flüchtlingsaufnahmegesetz**

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
313: Soziale Leistungen: Leistungen an Asylbewerber		
<i>Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) NRW</i>		
4860	Erstattungen des Landes an die Kommunen hinsichtlich § 4 FlüAG NRW: das Land verlangt zu viele Angaben über den entsprechenden Personenkreis - zwar sollten in der Theorie alle erforderlichen Daten dem sog. AZR (Advis) zu entnehmen sein, jedoch sieht die Realität anders aus - denn die Behörden, die Einträge im AZR (Advis) zu machen haben,	NA

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	<p>hinken dieser Aufgabe oftmals mehrere Wochen (Monate) hinterher (Arbeitsüberlastung bei den Ausländerbehörden ? sofern das BAMF solche Einträge zu machen hat = ???); die fehlenden Angaben führen zu einem erheblichen Mehraufwand in den Kommunen; zudem besteht bei den Kommunen die Gefahr, dass sie später Geld an das Land erstatten müssen, weil irgendwann etwas ganz anderes im AZR steht (weil ggf. nach Monaten endlich Angaben nachgeholt wurden)</p>	
7226	<p>Anmeldung der Leistungsbezieher*innen für die pauschalierte Landeszuweisung nach § 4 FlüAG NRW</p>	<p>Das Abrechnungsverfahren ist viel zu unflexibel. Die kurze Anmeldefrist bis zum 10. des Folgemonats führt mitunter zu Fehlmeldungen. Oft stellt sich erst nach dem 10. des Folgemonats heraus, dass eine Person nicht mehr abrechenbar war. Die Möglichkeit, Erstattungen zu verrechnen besteht bisher nicht.</p>
7379	<p>Erstattung außergewöhnlicher Krankheitskosten nach § 5 b FlüAG, die Ermittlung der Kosten ist zu aufwendig bei den Analog-Leistungsbeziehern</p>	<p>Verzicht auf Belege</p>
1849	<p>Geltendmachung von Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)</p>	<p>Die Voraussetzungen für Meldungen der Personen, für die eine Kommune Pauschalen nach dem FlüAG erhält, sind viel zu kompliziert. Bei den Meldungen sind die Kommunen auf korrekte Angaben hinsichtlich der Status der Flüchtlinge angewiesen. Sehr oft sind die Status und die Entwicklung der ausländerrechtlichen Status der einzelnen Personen weder dem BamF, noch der Ausländerbehörde bekannt. Jedoch ist die Kommune auf die richtigen Daten in der Ausländerdatenbank (ADVIS) angewiesen, um korrekte Meldungen zu machen. Die Datenbanken sind allerdings nicht aktuell geführt. Es ist jedoch nicht Aufgabe der</p>

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
		<p>Kommunen, die ausländerrechtlichen Status der einzelnen Flüchtlinge innerhalb der Kommune regelmäßig zu ermitteln, dies ist nicht realisierbar. So kommt es häufig zu fehlerhaften Meldungen und Rückforderungen von FlüAG-Pauschalen. Hier ist eine zentrale Datenbank erforderlich, die stets auf aktuellem Stand ist.</p>
6903	<p>Die Abrechnung von hohen Krankheitskosten nach § 4 b FlüAG ist bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres vorzunehmen. Bereits die Feststellung des maßgeblichen Personenkreises ist mit einem sehr hohen Aufwand verbunden; wegen des gesetzlich festgeschriebenen Schwellenbetrages und der erforderlichen Prüfungen/ Nachweisbeschaffung kommen weitere umfangreiche Erhebungen hinzu.</p>	<p>Vereinfachung des bisherigen Verfahrens z.B. durch quartalsmäßige summarische Abrechnungen oder alternativ Verlängerung der Abgabefrist bis zum 31.12. des Folgejahres. Hierdurch würde insbesondere die Notwendigkeit der umfassenden Belegbeschaffung (z.B. zum Flüchtlingsstatus, Rechnungsnachweise etc.) entfallen. Die Abrechnungen könnten stichprobenartig durch die Bezirksregierung überprüft werden. Die alternative Verfahrensweise hätte insofern entlastende Auswirkungen, als dass der zeitliche Ablauf entzerrt würde und die einzelnen Arbeitsschritte (noch) besser geplant werden könnten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Eingänge der Quartalsabrechnungen der Krankenkassen, die teilweise auch noch im Juni eines Jahres erfolgen.</p>
6915	<p>Der Prüfprozess nach § 4 b FlüAG ist sehr aufwendig, da umfangreiche manuelle Nachprüfungen der maschinellen Erhebungen zur Ermittlung von abrechnungsfähigen Kosten erforderlich sind. Hinzu kommen die teilweise unterschiedlichen Abrechnungserstellungen der Krankenkassen, die die Einhaltung der gesetzlichen Abgabefrist in der Regel erheblich erschweren (z.B. Abrechnungseingang Ende Juni des Folgejahres). Eine Überschreitung der Frist bzw. eine spätere</p>	NA

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	Abgabe ist ausgeschlossen; es sind lediglich Nachmeldungen bei Rechnungseingängen nach dem 30.06. innerhalb von 6 Wochen möglich. Die Erfordernisse ergeben sich aus der gesetzlichen Grundlage.	

6.3 Leistungen nach SGB VIII

Die Leistungen nach SGB VIII wurden in insgesamt sechs Antworten im Fachbereich 363 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII“ genannt (siehe Tabelle 4). Die Befragten thematisierten vornehmlich die Leistungen nach § 35a SGB VIII „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“, die deutliche Schnittstellen mit den SGB XI aufwiesen.

» **Tabelle 4: Eintragungen zum Bereich SGB VIII**

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
<p>363: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII</p>		
<p><i>Weitere Leistungen nach SGB VIII</i></p>		
10955	<p>Die Erbringung von Leistungen nach § 35a SGB VIII fällt unter den Bereich der Rehabilitationsleistungen. Daher gelten zusätzlich sehr umfangreiche Regelungen des SGB IX, die teilweise für die Arbeit eines Jugendamtes als sachfremd zu bezeichnen sind. z.B. gesplittete Rehabilitationsleistungen für die ein Teilhabeplan erstellt werden muss, auf dessen Basis die Leistungen anderer Reha-Träger auf Basis anderer Leistungsgesetze zu koordinieren sind.</p>	<p>Änderungen der Regelungen des BTHG bzw. SGB IX, dass Jugendämter ausschließlich für die Erbringung und Steuerung von Jugendhilfe-Leistungen verantwortlich sind. Außerdem Veränderungen der Regelungen zur Zuständigkeitsprüfung gem. § 14 SGB IX, da die Frist für Jugendhilfeträger strukturell nicht zu erfüllen ist (siehe auch Bundesarbeitsgemeinschaft des Landesjugendämter)</p>
7642	<p>Prüfung auf Anspruch gemäß 35a SGB VII</p>	<p>Die Verfahren deutlich zu vereinfachen und mögliche Prozesse digitalisieren</p>
6989	<p>1.) Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII Das Jugendamt ist neben Hilfen zur Erziehung auch für Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII zuständig. § 35a SGB VIII stellt eine Ausnahme im Jugendhilfe-recht dar, da es sich nicht um Hilfen zur Erziehung für Eltern sondern um Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche handelt. Spezialwissen ist m. E. im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist für eine optimale Bearbeitung der Anträge notwendig. Die Einrichtung eines Spezialdienstes zur Beratung der Leistungsberechtigten wie auch der Sorgeberechtigten sowie zur Bearbeitung der 35a-Anträge mit Entscheidung würde zu einer sachlichen Verbesserung und zu einer Erleichterung der Sachbearbeitung beitragen.</p>	<p>NA</p>

6.4 Baugesetzbuch und Bauordnung

Das Baugesetzbuch (BauGB) und die Bauordnung (BauO NRW) wurden in insgesamt 7 Antworten in dem Fachbereich 52 „Bauen und Wohnen“ genannt (siehe Tabelle 5). Die Befragten thematisierten erstens die Komplexität der Baugesetzgebung, wodurch Planungs-, Genehmigungs- und Zulassungsverfahren kompliziert und sehr zeitaufwendig würden (ID 3404, 9353, 4717). Zweitens kritisierten die Befragten die häufigen Änderungen der einschlägigen rechtlichen Grundlagen, insbesondere der BauO NRW, die sowohl innerhalb der Verwaltung als auch bei Architekten und Bauherren zu Verunsicherung geführt hätten (ID 9353, 2477). Als dritten wichtigen Kritikpunkt nannten die Befragten die mangelnde Praktikabilität vieler Regelungen einerseits (ID 9353, 9313), andererseits aber auch Regelungslücken, die umfangreiche Recherchen notwendig machen würden (ID 4717). Als mögliche Lösung für die dargelegten Probleme schlugen die Befragten vor, die gesetzlichen Grundlagen zu vereinfachen (ID 9313, insbesondere im Bereich der Planungs- und Antragsverfahren sowie die einschlägige Gesetzgebung schneller an die Rechtsprechung anzupassen.

» **Tabelle 5: Eintragungen zum Bereich Baugesetz/Bauordnung**

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
52: Bauen und Wohnen		
<i>Baugesetze allgemein</i>		
3404	Trotz aller Beteuerungen von verschiedenen Seiten werden Bestimmungen, Normen etc. nicht abgebaut sondern gefühlt eher noch erhöht. Entscheidungsprozesse werden dadurch sehr vielschichtig und kompliziert und nach außen hin nur noch schwer erklärbar. Dies gilt für den gesamten Prozess des Bauens incl. der Genehmigungs- und Zulassungsverfahren.	Das ist nicht einfach so zu beantworten, da das Geflecht mittlerweile zu dicht und selbstbindend ist.

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
9353	Baugenehmigungen (BauO NRW)	<p>Man könnte eine Bauordnung verabschieden, die weniger von den herrschenden politischen Mehrheitsverhältnissen geprägt sondern vielmehr sach- und handlungsorientiert wäre. Die ständigen Änderungen und die enormen Verzögerungen in der Beschlussfassung sind für den täglichen Arbeitsablauf bei Baugenehmigungen kontraproduktiv gewesen und haben letztendlich nicht zu einer Vereinfachung und Beschleunigung geführt sondern lediglich zu einer großen Verunsicherung in der Architektenschaft und den Bauherren. Zudem sind viele Regelungen nicht praxisorientiert und in einigen Bereichen zu unkonkret, in anderen Bereichen viel zu differenziert.</p>
9313	Beantragung von Fördermitteln - Planverfahren nach BauGB - Baugenehmigungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ➤ gesetzliche Grundlagen vereinfachen, insbesondere Vereinfachung Planverfahren ➤ fehlerfreie Gesetze bereitstellen (negativ z.B. BauO NRW 2018) ➤ Antragsverfahren straffen und vereinfachen ➤ Gesetze schneller an lfd. Rechtsprechung anpassen bzw. nach
2477	Einarbeitung in neue Versionen der BauO NRW sowie der Verwaltungsgebührenordnung. Teilweise komplizierte, in der Praxis schwer umsetzbare Regelungen und häufige Änderungen, z.B. Tarifstellen im Gebührenbereich. Hoher Aufwand bei der Implementierung in die Verfahrensoftware.	NA

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
4717	Im Bereich der bauordnungsbehördlichen Verfahren gibt es mittlerweile erhebliche Verknüpfungen zwischen der Bauordnung und begleitenden Gesetzen und eingeführter technischen Regeln, dass eine klare eindeutige Bewertung sachlicher Inhalte kaum noch möglich ist, zumal sich die Vorschriften bzw. Gesetze durchaus inhaltlich widersprechen oder gegenseitig aufheben. Dadurch können kleine Anfragen bzw. Bauvorhaben zu einem umfangreichen rechtlichen zu prüfenden Thema werden. Andererseits sind auch viele regelungsbedürftige Punkte kaum geregelt, so dass für eine rechtssichere Prüfung umfangreiche Rechtsrecherchen erforderlich sind.	NA

6.5 Vergaberecht

Das Vergaberecht wurde in insgesamt 23 Antworten in den Fachbereichen 51 „Räumliche Planung“, 52 „Bauen und Wohnen“, 54 „Verkehrsflächen und -anlagen sowie ÖPNV“, in sonstigen Fachbereichen und von der Behördenleitung genannt (siehe Tabelle 6). Die große Mehrheit der Befragten kritisierte das Vergaberecht als zu komplex und in der praktischen Umsetzung zu aufwendig (ID 2941, 3893, 3403, 2). Insbesondere wurden die Prüf- und Dokumentationspflichten im Zuge einer Auftragsvergabe (ID 3893, 3403, 3279), die Pflicht zur EU-weiten Ausschreibung ab bestimmten Schwellenwerten (ID 2941, 8191, 3277, 6708, 3993), der allgemeine Aufwand bei Vergabeverfahren (ID 3403, 4230), die unflexiblen Wertgrenzen bei der Vergabe von Aufträgen (ID 2) sowie die aufwendige Führung von Vergabestatistiken (ID 3279) kritisiert. Als mögliche Lösung für die dargelegten Probleme schlugen die Befragten eine allgemeine Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vergaberechts vor (ID 2941, 3403, 21), eine Verschlankung der Prüf- und Dokumentationspflichten (ID 3893), die Anhebung der Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen (ID 8191) sowie eine Ausweitung der Möglichkeiten für Direktvergabe und beschränkte Vergaben (ID 6708, 2)

» **Tabelle 6: Eintragungen zum Bereich Vergaberecht**

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
51: Räumliche Planung		
<i>Vergaberecht</i>		
2941	Vergabe von Aufträgen ist sehr aufwendig und bürokratisch, insbesondere in NRW wegen Tariftreue- und Vergabegesetz	Entschlackung der Vergabegrundsätze, vereinfachte Verfahren, insbesondere bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte
52: Bauen und Wohnen		
<i>Vergaberecht</i>		
3893	<p>Aufgabenfeld: Vergabe von Bauaufträgen gem. VOB/A und VOB/B sowie den kommunalen Vergabegrundsätzen, GWB und VgV Der öffentliche Auftraggeber wird häufig dafür kritisiert, dass er für Auftragserteilungen zu lange benötigt und auch in der Bauabwicklung i.d.R. deutlich langsamer baut, als die Privatwirtschaft bei vergleichbarer Projektgröße. Nach hiesiger Einschätzung liegt die Ursache u.a. auch in den enorm aufwändigen Prüf- u. Dokumentationspflichten die im Zuge einer Auftragsvergabe zu leisten sind. Die Veränderung von Wertgrenzen verschiedener Ausschreibungsverfahren wie jetzt aktuell im Zuge der Corona-Pandemie geschehen, bewirkt da leider zur Beschleunigung so gut wie nichts. Es ist quasi egal ob eine Verwaltung einen Direktauftrag, eine freihändige Vergabe, oder eine beschränkte/ öffentliche Ausschreibung durchführen muss, die Bearbeitungszeiten sind annähernd die gleichen. Die zu Dokumentationszwecken in jedem Einzelfall anzulegenden Vergabeakten wurden in den letzten Jahren immer aufwendiger und dicker ohne dass dabei im vergaberechtlichen Sinne etwas positives erreicht werden konnte.</p>	<p>Ziel: deutliche Verschlankeung der Prüf- u. Dokumentationspflichten Beispiel: es nutzt nichts zu prüfen, ob ein Unternehmen einen laufenden Eintrag im Vergaberegister nach §8 KorruptionsbG hat, wenn ich in der Konsequenz diesen nur dann verwerten darf, wenn das Unternehmen diesbezüglich wegen eines Vergehens rechtssicher verurteilt worden ist. Gleiches gilt für die Abfrage aus dem Gewerbezentralregister. In nunmehr 35 Berufsjahren hatte ich in meinem Zuständigkeitsbereich (kommunales Gebäudemanagement) noch keinen einzigen Fall, wo diese Abfragen uns als Auftraggeber im Anschluss vor irgendeinem Schaden bewahrt hätte.</p>

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
8191	<p>Im Rahmen eines Bauvorhabens oder einer anderweitigen Investition ist eine EU weite Ausschreibung der Planungskosten z.Zt. ab einer Höhe von 214.000,00 € erforderlich, wobei hier alle Planungsleistungen Architekt, TGA, usw. zu addieren sind. Gleiches gilt bei einem höheren Grenzwert, für die Baumaßnahme an sich. Dies ist mit einem extrem hohen Zeit- und Kostenaufwand verbunden und kann allein schon den Beginn einer Maßnahme, auch hier auf kommunaler Ebene, schnell um ein Jahr oder mehr verzögern. Bewerbungen von Planungsbüros, Hochbauunternehmen oder von Bietergemeinschaften aus EU-Mitgliedsstaaten hat es bisher keine gegeben.</p>	<p>Aus unserer Sicht müsste die Schwelle, ab der eine EU weite Ausschreibung zu erfolgen hat, wesentlich angehoben werden.</p>
3403	<p>Es besteht ein eindeutiges Verständnis dafür, dass im Rahmen der Vergabe von Aufträgen ausreichender Wettbewerb hergestellt werden muss und Vergabeprozesse transparent, sauber und diskriminierungsfrei gestaltet werden müssen. Die Bestimmungen zur Ausschreibung von Leistungen werden jedoch immer aufwändiger und für beteiligte Firmen immer arbeitsintensiver. Bereits für kleine Vergaben sind Unmengen von Papier oder Daten bereitzustellen. Insbesondere auffällig sind europaweiter Vergabeprozesse, die teilweise ohne rechtlichen Beistand nicht mehr durchgeführt werden können. Die Vergabebestimmungen hemmen das tägliche Arbeiten sehr und bedeuten einen immensen, stetig höher werdenden Arbeitsaufwand.</p>	<p>Vereinfachung dieser Prozesse, Anpassung der Vergabeverfahren und Wertgrenzen, Entschlackung der Bestimmungen...</p>

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
54: Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV		
<i>Vergaberecht</i>		
6708	<p>Vergabeverfahren bei Gutachten / Ingenieuraufträgen Man ist viel zu schnell in EU-Vergabeverfahren. Wenn z.B. der Hauptauftrag für die konkrete Ingenieurleistung über den vergabegrenzen liegt, muss selbst eine vorlaufende Untersuchung von 20.000 € zur Prüfung z.B. einer UVS-Pflicht auch bereits EU-weit ausgeschrieben werden. Das lähmt. Es müsste wieder mehr Möglichkeiten für Direktvergaben oder beschränkte Ausschreibungen geben. Die Anforderungen, die heute an Vergabeverfahren gestellt werden, sind exorbitant hoch. Zum Raussuchen der Rechtsgrundlagen hierfür habe ich keine Zeit!!!</p>	Niederschwelligere Anforderungen.
3279	<p>3) Statistiken- Parallel zu Ihrer Arbeit kommt eine neue Hürde auf uns zu: Vergabestatistik zu abgeschlossenen Vergabeverfahren nach § 1 Absatz 1 der Verg-StatVO. Eine Statistik für den Kreis, eine für das Land, eine für den Bund und die EU darf auch nicht vergessen werden. Damit es nicht so einfach ist, wollen einige Jährliche Berichte andere alle fünf Jahre</p>	Eine Statistik reicht doch, kann die nicht weitergegeben werden?
Behördenleitung		
<i>Vergaberecht und Datenschutz</i>		
21	<p>Bedingungen für Ausschreibungen: zu bürokratisch, unflexibel, aufwändig Brandschutz: unflexible Auslegung der Vorschriften, Abhängigkeit von der Einschätzung einer einzigen Kraft auf Kreisebene</p>	<p>Ausschreibungen: deutlich mehr Eigenverantwortung zulassen bei ausreichenden Stichprobenartigen Kontrollen Brandschutz: Abarbeitung durch Gutachten und Planungen der unabhängigen Sachverständigen</p>

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
8123	Beschränkungen durch Datenschutz und Vergaberecht Extrem hoher Aufwand, um sich datenschutz- und vergaberechtlich richtig zu verhalten	Weitere Freiräume in den Bereichen schaffen Z.B. Kameraüberwachung im öffentlichen Raum oder freie Auftragsvergaben bis 25 TEUR (statt 5 TEUR)
2	Vergabeverfahren. Vergabeordnungen der Länder.	Öffentliche Aufträge werden immer teurer, als wenn die freie Wirtschaft baut. Die Vorgaben sind zu kompliziert und für die Kommunen zu aufwändig. In Krisenzeiten werden die Wertgrenzen nach oben gesetzt. So sind die Kommunen schlagkräftig. Wertgrenzen könnten auch in normalen Zeit erhöht werden, um schneller Aufträge abarbeiten zu können.
3993	Vergabeverfahren	eine grundsätzliche Regelung, die im öffentlichen Bereich eine problemlose (sprich: sichere und wirtschaftliche) Vergabe ermöglichen ist ohne Frage sinnvoll. Aufgrund der Schwellenwerte sind jedoch einige Vergaben, insbesondere nach EU-Recht so komplex und aufwendig, dass bereits die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und der Ausschreibungsunterlagen viel externe Unterstützung erfordert.
4230	Vergabeverfahren: Erheblicher rechtlicher Aufwand, langwierige Verfahren mit erheblich verzögernden Rechtsmitteln	Bessere personelle Ausstattung der Rechtsinstanzen bei der Bezirksregierung und in der Justiz

7. Fehlregulierung

7.1 Einleitung

Von den Befragten, die angaben, *sehr stark* oder *stark* durch Über- oder Fehlregulierung belastet zu sein, wurden insgesamt 49 Eintragungen für die Dimension Fehlregulierung vorgenommen. Die Verteilung ist in Tabelle 7 dargestellt. Die Mehrzahl der Eintragungen befindet sich in Fachbereich 12 „Sicherheit und Ordnung“, gefolgt von Fachbereich 54 „Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV“ sowie sonstigen Fachbereichen. In anderen Fachbereichen wurden nur wenige oder gar keine Eintragungen vorgenommen.

» **Tabelle 7: Eintragungen in der Dimension Fehlregulierung**

Fachbereich	Eintragungen	Themenbereiche (Anzahl)
12: Sicherheit und Ordnung	9	Sonstige Aufgaben:9
21: Schulträgeraufgaben	3	Sonstige Aufgaben: 3
312: Soziale Leistungen: Grundsicherungsleistungen nach SGB II	3	Regelungen allgemein: 3 (Sozialrecht)
313: Soziale Leistungen: Leistungen an Asylbewerber	1	Sonstige Aufgaben: 1
331: Soziale Leistungen: Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege	/	/
361: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII	3	Elternbeiträge 2 Sonstige Aufgaben: 1
363: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII	2	Sonstige Aufgaben: 2 (darunter einmal Sozialrecht (Jugendhilfe))
365: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Tageseinrichtungen für Kinder	/	/
37: Soziale Einrichtungen	1	Sonstige Aufgaben: 1 (Sozialrecht)
411: Gesundheitsdienste: Krankenhäuser	/	/
42: Sportförderung	/	/
51: Räumliche Planung	2	Sonstige Aufgaben: 2
52: Bauen und Wohnen	5	Genehmigungen: 2 Sonstige Aufgaben: 3
536: Ver- und Entsorgung: Versorgung mit Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur	2	Sonstige Aufgaben: 2

Fachbereich	Eintragungen	Themenbereiche (Anzahl)
54: Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	6	Anfragen: 2 Sonstige Aufgaben: 4
552: Natur und Landschaftspflege, Friedhofs- und Bestattungswesen: Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlage	1	Sonstige Aufgaben: 1
554: Natur und Landschaftspflege, Friedhofs- und Bestattungswesen: Naturschutz und Landschaftspflege	1	Sonstige Aufgaben: 1
561: Umweltschutz: Umweltschutzmaßnahmen	1	Sonstige Aufgaben: 1
562: Umweltschutz: Immissionsschutz	/	/
Sonstige	6	Sozialrecht: 5 Sonstige Aufgaben: 1
Behördenleitung	3	Onlinezugangsgesetz: 2 Sonstige Aufgaben: 1
Gesamt	49	

Themenschwerpunkte sind in sonstigen Fachbereichen das Sozialrecht sowie das Schulwesen in Fachbereich 21 „Schulträgeraufgaben“.

Um einen genaueren Einblick in die von den Betroffenen geschilderten Problemlagen und mögliche Lösungsansätze zu erhalten, werden im Folgenden wiederum die genannten Themenschwerpunkte anhand ausgewählter Antworten aus der Befragung skizziert. Eine vollständige Übersicht aller Antworten findet sich im Anlagenband. Der hier präsentierten Auswahl liegen entweder das Kriterium zu Grunde, eine typische Antwort zu repräsentieren oder eine besonders prägnante Aussage darzustellen.

7.2 Elternbeiträge

Elternbeiträge wurden in 2 Eintragungen thematisiert.

» **Tabelle 8: Eintragungen zum Bereich Elternbeiträge**

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
361: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII		
<i>Elternbeiträge</i>		
1835	Elternbeiträge in Kita, Tagespflege und OGS werden durch örtliche Satzung erhoben. Gleichzeitig muss ein interkommunaler Ausgleich durchgeführt werden.	Die Elternbeiträge sollten landesweit einheitlich erhoben werden. Dadurch entfällt der interkommunale Ausgleich, Eltern wissen verbindlich, was Kinderbetreuung landesweit kostet und die örtliche Satzung mit ihren Änderungen entfällt. Außerdem entfällt die Konkurrenz der Kommunen (Eltern wählen die Kommune mit der preiswerten Betreuung)
1847	Jede Änderung der Elternbeitragssatzung muss mit den betroffenen Eltern kommuniziert, z. T. diskutiert werden, da Eltern häufig Regelungen aus anderen Kommunen kennen oder vergleichen. Es besteht wenig Verständnis, dass jede Kommune eigene Regeln machen darf.	NA

In Bezug auf die Elternbeiträge wird auf die Schnittstellenproblematik zwischen örtlicher Satzung und interkommunalem Ausgleich hingewiesen.

7.3 Schulwesen

In 3 Beiträgen wurde das Schulwesen angesprochen.

» **Tabelle 9: Eintragungen zum Bereich Schulwesen**

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
21: Schulträgeraufgaben		
<i>Schulwesen</i>		
7799	§ 79 SchulG NRW Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude Ausstattung der Schüler*innen mit mobilen Endgeräten --> Problematik der Zuständigkeit und Finanzierbarkeit	Klare Aufgabenverteilung und entsprechende Finanzierung (Konnexitätsprinzip)
4397	Es gibt dem Grunde nach eine klare Trennung zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten. Insbesondere beim Stichwort Digitalisierung zeigt sich jedoch, wie schwimmend die Grenzen sind. Gute Lösungen findet man nicht mit Trennungen sondern mit Gemeinsamkeiten. Die Herausforderungen in der Pädagogik können bezüglich der Stichworte Inklusion, Zuwanderung, Förderbedarfe etc. auch nur gemeinsam gelöst werden. Hier spielen auch bauliche Hintergründe eine Rolle. Je nach Prozess müssen Schule, Schulträger und Schulaufsicht beim Kreis bzw. der Bezirksregierung Absprachen treffen. Schule funktioniert rechtlich unter Berücksichtigung der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften des Landes NRW. Die Sammlung ist beachtlich.	Das Schulwesen müsste reformiert werden.
10166	Schulentwicklungsplanung Berufskollegs (SEP BK) nach §§ 80, 100 SchulG NRW Ungleichbehandlung zwischen Ersatz- und öffentliche Schulträgern	Generelles Erfordernis der Beteiligung aller Schulträger bei der Einrichtung von Bildungsgängen

Die Beispiele thematisieren zum einen Zuständigkeits- sowie Finanzierungsprobleme hinsichtlich Schulanlagen sowie der Ausstattung von SuS mit mobilen Endgeräten. Zudem

wird das Hindernis der klaren Trennung zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten hervorgehoben. Darüber hinaus wird auf die Ungleichbehandlung zwischen Ersatz- und öffentlichen Schulträgern im Rahmen der Schulentwicklungsplanung an Berufskollegs hingewiesen.

7.4 Genehmigungen

In den nachfolgenden zwei Einträgen werden Genehmigungen thematisiert.

» **Tabelle 10: Eintragungen zum Bereich Genehmigungen**

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
52: Bauen und Wohnen		
<i>Genehmigungen</i>		
6220	Einfaches Genehmigungsverfahren. Zahlreiche gesetzliche Vorgaben sind nicht Prüfgegenstand des einfachen Genehmigungsverfahrens. Verstöße können daher nicht im Rahmen des einfachen Genehmigungsverfahrens behoben werden sondern erst im Nachhinein. Eine völlig unnötige Verlagerung und dadurch Mehrarbeit für die Bauaufsicht.	Die Bauaufsicht wieder mehr Handlungsspielraum einräumen. Unter dem Deckmantel des beschleunigten Genehmigungsverfahrens wird die Bauaufsicht lediglich zum Sammeln von Bescheinigungen verdonnert.
6637	Erteilung von Grabungserlaubnissen nach § 13 DSchG durch die oberen Denkmalbehörden.	Die oberen Denkmalbehörden besitzen in diesem Themenfeld keine besondere Fachkenntnis (im Gegensatz zum Landesdenkmalamt, welches bei den Landschaftsverbänden angesiedelt ist). Die oberen Denkmalbehörden sind daher nur Schreibmaschine des Landesdenkmalamtes. Lösung: Änderung der Zuständigkeit.

Hier wird die fehlende Möglichkeit der Prüfung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des einfachen Genehmigungsverfahrens benannt. Zudem wird auf die unzweckmäßige Zuständigkeit der oberen Denkmalbehörden im Bereich der Erteilung von Grabungserlaubnissen hingewiesen.

7.5 Sozialrecht

Das Sozialrecht wurde in insgesamt 10 Nennungen thematisiert.

» **Tabelle 11: Eintragungen zum Bereich Sozialrecht**

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
21: Sonstiges		
<i>Sozialrecht</i>		
7015	<p>Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten (67ff. SGB XII): Hier kommt es häufig zu Anträgen von Häftlingen, damit die Miete für den Zeitraum der Inhaftierung beglichen wird. Für diese Anträge sind die Sozialämter auch dann zuständig, wenn die betroffenen Personen vorher Leistungen anderer Sozialleistungsträger erhalten haben. Die anderen Leistungsträger haben alle notwendigen Informationen, müssen den Fall beenden und nach Haftende wieder aufnehmen. Die Sozialämter benötigen alle Informationen und müssen die Fälle für kurze Zeiträume aufnehmen.</p>	<p>Sofern die inhaftierten Personen vorher Leistungen nach dem SGB II erhalten haben, sollten auch diese Leistungen dort weitergezahlt werden. Ein Wechsel für ein paar Monate macht nur allen mehr Arbeit.</p>
7491	<p>31 – Soziale Leistungen: Im Bereich des sozialen Sicherungsanspruchs ist die größte Problematik eine nicht einheitliche Vorgehensweise des Übergangs vom SGB II ins SGB XII. Während im Bereich SGB II zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit bereits amtsärztliche Gutachten eingeleitet werden, ist der jeweilige SGB XII-Träger auf das Ergebnis eines Ersuchens beim Rentenversicherungsträger angewiesen. Entsprechende Gutachten beim RV-Träger darf jedoch der SGB II-Träger selbst nur unter bestimmten Bedingungen (Erfüllung der Vorversicherungszeiten) einleiten. Durch sowohl eine Begutachtung durch den amtsärztlichen Dienst als auch durch den RV-Träger wird doppelt und nicht effizient Personal eingesetzt. Eine Änderung der Vorgaben dahingehend,</p>	<p>Es wäre wünschenswert, wenn es einheitliche Regelungen bzw. bundeseinheitliche Konzepte im Bereich der angemessenen Kosten der Unterkunft gibt, welche entsprechend der Rechtsprechung als schlüssiges Konzept durch das BSG anerkannt werden. Im Bereich der Kosten der Unterkunft wäre es wünschenswert, wenn mit pauschalen Mieten gerechnet werden könnte.</p>

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	<p>dass der SGB II-Träger generell Ersuchen nach § 45 SGB XII einleiten dürfte, wäre eine deutliche Vereinfachung bei strittigen Entscheidungen im Bereich der Zuständigkeit und dementsprechend auch im Bereich der Kostenträger der Sozialleistungen. Durch das Einleiten von für den SGB XII-Träger nicht bindenden Gutachten durch entsprechende Amtsärzte werden deutliche personelle Kapazitäten gebunden, welche so nicht notwendig sind. Gleichmaßen wäre im Bereich der anererkennungsfähigen Kosten der Unterkunft im Bereich SGB II und SGB XII eine einheitliche Regelung wünschenswert. Während im Bereich SGB II bei der Betrachtung der KDU es möglich ist, sowohl Kaltmiete, Betriebskosten als auch Heizkosten als Summe bei der Angemessenheit zu betrachten, ist dies im SGB XII-Bereich so nicht möglich. Hier kann lediglich die Angemessenheit aus der Bruttokaltmiete (Kaltmiete und kalte Nebenkosten) berücksichtigt werden. Die Heizkosten müssen extra begutachtet werden. Zusätzlich wäre es wünschenswert, wenn es einheitliche Regelungen bzw. bundeseinheitliche Konzepte im Bereich der angemessenen Kosten der Unterkunft gibt, welche entsprechend der Rechtsprechung als schlüssiges Konzept durch das BSG anerkannt werden. Derzeit versucht jeder Kreis bzw. jede kreisfreie Stadt selbst sog. schlüssige Konzepte zu entwickeln, welche nicht nur monetäre Mittel binden, sondern gleichermaßen auch extreme personelle Kapazitäten in Anspruch nehmen. Im Bereich der Kosten der Unterkunft wäre es wünschenswert, wenn mit pauschalen Mieten gerechnet werden könnte. Sofern im Gesetz eine Pauschale für eine bestimmte Anzahl an Personen im Haushalt gewährt wird und dementsprechend die tatsächliche Miete inkl. HK</p>	

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	<p>und BK höher oder niedriger sein könnte, würden zusätzliche enorme Personalkosten gespart werden, da rückrechnende Betrachtungen etwaiger Heiz- und Betriebskostenabrechnungen nicht mehr notwendig werden würden.</p>	
6962	<p>Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Jobcenter und Sozialhilfeträger (§ 45 SGB XII): Die Abgrenzung der Zuständigkeit gestaltet sich häufig schwierig, weil die Erwerbsunfähigkeit lediglich durch den Rententräger festgestellt werden kann. Ferner ist den Kommunen nicht daran gelegen, Fälle bis zur Klärung der Erwerbsfähigkeit ins 3. Kapitel SGB XII aufzunehmen, da es sich dort um kommunale Mittel handelt, welche auch nicht rückwirkend vom Bund erstattet werden. Sobald es Begutachtungsverfahren angestoßen werden, erfolgen Erstattungsansprüche etc. Diese werden teilweise nur vorsorglich angemeldet, eröffnen jedoch immer ein Verwaltungsverfahren.</p>	<p>Der Rechtskreiswechsel geht zu 99% vom Jobcenter aus. Dort sollte unmittelbar eine abschließende Klärung der Erwerbsfähigkeit durch den Rententräger erfolgen. Derzeit erfolgt dort lediglich eine Einschätzung durch einen ärztlichen Dienst. Dieser Einschätzung wird häufig durch die Sozialhilfeträger widersprochen, was eine Begutachtung durch den Rententräger erforderlich macht. Nach der Begutachtung kann eine eindeutige Zuordnung vorgenommen werden. Sofern wie zu Ziffer 3 ausgeführt, die Sozialgeldfälle/3. Kapitel auch beim Jobcenter bleiben, würden sich die Rechtskreiswechsel erheblich reduzieren und die Zuständigkeit einfacher zu klären. Die betroffenen Personen müssten nicht unnötigerweise Anträge stellen.</p>
6976	<p>Hilfe zur Pflege (61 - 66 SGB XII): Nach den Pflegereformgesetzen ist eine Abgrenzung der Leistungen zur Eingliederungshilfe nicht mehr möglich. Dies führt zu Fragen der Zuständigkeit. Bei der Eingliederungshilfe hat spätestens der zweit angegangene Träger eine Entscheidung zu treffen. Dies führt dazu, dass man mit Fällen der Eingliederungshilfe konfrontiert ist, die nicht in den eigenen Zuständigkeitsbereich fallen. Auch wenn die Erstattung der Kosten geregelt ist, so kommt es doch häufig vor, dass unklare Fallkonstellationen ohne nähere Rechtskenntnis beschieden werden müssen. Teilweise wer-</p>	<p>Eine Abgrenzung der Zuständigkeit ist erforderlich, da diese in der Regel bei der Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe unterschiedlich ist.</p>

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	den von anderen Trägern reflexartig Anträge weitergeleitet, damit eine Entscheidung von anderer Stelle vorgenommen wird.	
7001	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§70 SGB XII): Nach der Pflegereform wurden die Bedarfe unterhalb Pflegegrad 2 (pflegerische und hauswirtschaftlichen Bedarfe) aus der Hilfe zur Pflege ausgeschlossen. Tatsächlich ist eine Trennung der Bedarfe nicht immer einfach. Es gilt nun, die einzelnen Bedarfselemente zu ermitteln und den jeweiligen Normen zuzuordnen. Die Rechnung eines ambulanten Pflegedienstes ist natürlich nicht entsprechend aufgeteilt. Es müssen also die Rechnungsbestandteile den jeweiligen Normen zugeordnet werden, damit sie entsprechend der Hilfearten angewiesen werden können. Wenn dann noch ein Teil der Aufgaben vom Sozialhilfeträger delegiert wurde (Grundsicherung) und der andere (Hilfe zur Pflege) nicht, ist die Aufteilung kompliziert.	Die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes sollte in den Bereich der Hilfe zur Pflege eingebettet werden. Alle Bedarfe sollten in einem Kapitel gebündelt werden. Eine Unterteilung sollte lediglich zwischen der ambulanten und stationären Pflege erfolgen.

Thematisiert wird der unzweckmäßige Wechsel der Sozialleistungsträger im Rahmen der Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten bei Häftlingen. Zudem wird die uneinheitliche Vorgehensweise im Übergangsbereich vom SGB II zum SGB XII angesprochen. Weiterhin wird auf Schwierigkeiten bei der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Jobcenter und Sozialhilfeträger hingewiesen. Abgrenzungsschwierigkeiten und unklare Zuständigkeiten werden zudem im Bereich der Hilfe zur Pflege thematisiert. Im Bereich der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts wird auf die Problematik der notwendigen Trennung der Bedarfe, die nicht immer eindeutig ist, hingewiesen.

7.6 Sonstiges

Weitere genannte Themen sind das Ladenöffnungsgesetz, das Glücksspielwesen sowie das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten.

» **Tabelle 12: Sonstige Eintragungen zur Fehlregulierung**

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
12: Sicherheit und Ordnung		
<i>Ladenöffnungsgesetz</i>		
3530	Ladenöffnung an Sonntagen (LÖG NRW). Die rechtlichen Vorgaben des Landes und die rechtlichen Hinweise zur Umsetzung stehen teilweise nicht im Einklang mit der geltenden Rechtslage, die das OVG Münster und das BVerwG sehr genau definiert haben. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Diskussionen mit dem Einzelhandel, die diese Diskrepanz (verständlicherweise) nicht nachvollziehen können.	Anpassung der (politisch erwünschten) Gesetzes- und Erlasslage an die geltende Rechtsprechung
<i>Glücksspielwesen</i>		
8864	Das Land NRW ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen zum Betrieb von Wettvermittlungsstellen, die Ordnungsbehörde ist aber zuständig für die Betriebsuntersagung, falls keine Genehmigung vorliegt.	Die Rechtslage im 'Glücksspielwesen ist unklar und insgesamt diffus. Allgemein sollte das Thema aus einer Hand bedient werden, inkl. Automatenaufstellung und Lotteriewesen.
<i>PsychKG</i>		
8765	Zwangseinweisungen nach den Bestimmungen des § 14 PsychKG NRW Die örtlichen Ordnungsbehörden nehmen sowohl innerhalb, als auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeit Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Dabei kommt es auch zu Maßnahmen im Sinne von § 14 Abs. 1 S. 1 PsychKG NRW. Die Norm verleiht der Ordnungsbehörde die Kompetenz, eine Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung bei akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung ohne vorherige gerichtliche Entscheidung vorzunehmen. Verglichen mit den anderen Bundesländern gehört die Regelung in NRW zur Minderheit. Die Gesetzgeber in anderen	Die direkte Zuständigkeit nach § der Polizei wäre eine Vereinfachung, die deutlich weniger Ressourcen bindet. Anmerkung: Wenn man aus dem Gesetzeswortlaut eine 24-Stunden-Erreichbarkeit der Ordnungsbehörde ableitet, müsste dies im Übrigen auch für den sozialpsychiatrischen Dienst und für das zuständige Amtsgericht gelten. Jedoch sind weder der sozialpsychiatrische Dienst des Kreises [anonymisiert] noch das hiesige Amtsgericht [anonymisiert] rund um die Uhr erreichbar.

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	Bundesländern haben die Zuständigkeit nicht der Ordnungsbehörde, sondern der Polizei auferlegt. In der Praxis ist die Polizei bei einer erforderlichen Unterbringung meistens schon vor der Ordnungsbehörde vor Ort oder wird angefordert, um die betroffene Person gegen ihren Willen mit Zwangsmaßnahmen unterzubringen (Vollzugshilfe).	

Die Nennungen thematisieren widersprüchliche Vorgaben des Landes hinsichtlich geltender Rechtsprechung im Rahmen des Ladenöffnungsgesetzes. Zudem werden in den Bereichen des Glücksspielwesens sowie des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten die verschiedenen, teils unzweckmäßigen Zuständigkeiten angesprochen.

Weitere genannte Problemstellungen und Lösungsansätze umfassen beispielsweise Anfragen (ID 9650, 9653, 2197) sowie die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (ID 10362, 10363).

7.7 Zusammenfassung

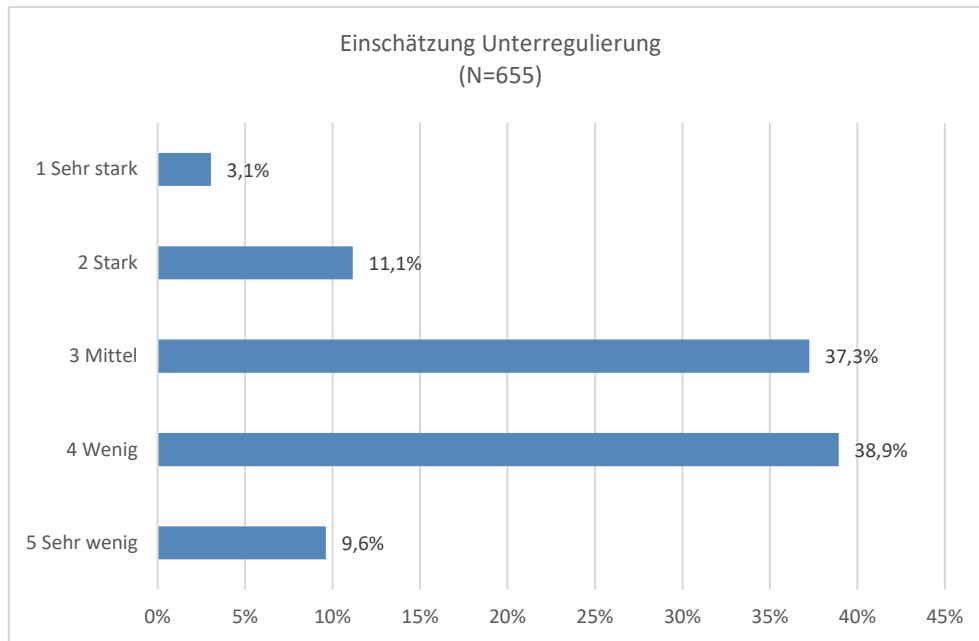
Zusammenfassend können in der Dimension Fehlregulierung einige typische Problemstellungen sowie Lösungsansätze identifiziert werden. Diese umfassen vor allem unklare Zuständigkeiten (z.B. ID 7799, 6962), die teils dazu führen, dass unklare Fallkonstellationen ohne eingehende Rechtskenntnisse beschieden werden müssen (ID 6976) oder zu viele Akteure beteiligt werden (ID 8849). Unzweckmäßige Zuständigkeiten werden ebenfalls als Problem aufgeführt (z.B. ID 8765, 8869). Problematisch sind zudem unterschiedliche Regelungen für Beiträge zwischen Kommunen (z.B. ID 1835, 1836), was zu Unverständnis seitens der Bürgerinnen und Bürger führen kann (ID 1847). Darüber hinaus binden uneinheitliche Vorgehensweisen Personalkapazitäten doppelt (ID 7491). Unklare Rechtslagen werden ebenfalls thematisiert (z.B. ID 3530, 8864). In Bezug auf letztere wird die Anpassung an geltende Rechtsprechung vorgeschlagen (ID 3530). Einheitliche Regelungen und Konzepte könnten dafür sorgen, dass bisher uneinheitliche Vorgehensweisen vereinheitlicht werden (ID 7491). Die Vereinheitlichung von Regelungen, beispielsweise auf Landesebene, kann ebenfalls als Lösung für die bisher unterschiedlichen Regelungen hinsichtlich von Beiträgen zwischen Kommunen dienen (z.B. ID 1847, 1836). Bezüglich der unklaren bzw. unzweckmäßigen Zuständigkeiten werden eine klare Aufgabenverteilung (ID 7799), die ggf. von einer Stelle wahrgenommen wird (ID 8869) sowie bei Bedarf eine Änderung der Zuständigkeiten (ID 6637) als Lösungen angeführt.

8. Unterregulierung

8.1 Einleitung

In der Dimension Unterregulierung gaben lediglich 14,2 % der Befragten an, von Unterregulierung *sehr stark* oder *stark* belastet zu sein (siehe Abbildung 13).

» Abbildung 13: Belastung durch Unterregulierung



Insgesamt wurden von den Befragten, die angegeben hatten, *sehr stark* oder *stark* durch Unterregulierung belastet zu sein, 95 offene Eintragungen vorgenommen. In Tabelle 13 ist die Verteilung der Eintragungen auf die verschiedenen Fachbereiche dargestellt. Aus der Tabelle geht hervor, dass sich die Mehrzahl der Eintragungen in der Dimension Unterregulierung auf die Fachbereiche 21 „Schulträgeraufgaben“, 12 „Sicherheit und Ordnung“, 52 „Bauen und Wohnen“ sowie den Fachbereich 361 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII“ konzentrierte, während in anderen Fachbereichen nur wenige oder gar keine mit Unterregulierung in Verbindung stehenden Probleme beschrieben wurden.

» **Tabelle 13: Eintragungen in der Dimension Unterregulierung**

Fachbereich	Eintragungen	Themenbereiche (Anzahl)
12: Sicherheit und Ordnung	13	Covid-19, Infektionsschutz: 5 Veranstaltungen: 2 Sonstige Regelungen: 6
21: Schulträgeraufgaben	14	Schulinfrastruktur, Sachausstattung:5 Ganztagsangebote: 2 Covid-19: 2 Allgemeine Regelungen: 2 Sonstige Aufgaben: 3
312: Soziale Leistungen: Grundsicherungsleistungen nach SGB II	1	Sonstige Aufgaben: 1
313: Soziale Leistungen: Leis- tungen an Asylbewerber	2	AsylbLG: 2
331: Soziale Leistungen: För- derung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege	/	/
361: Kinder-, Jugend- und Fa- milienhilfe: Förderung von Kindern in Tageseinrichtun- gen und in Tagespflege nach SGB VIII	9	KiBiz: 5 Allgemeine Regelungen zu Kindertagespflege: 3 Covid-19: 1
363: Kinder-, Jugend- und Fa- milienhilfe: Sonstige Leistun- gen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII	7	Sonstige Aufgaben:7
365: Kinder-, Jugend- und Fa- milienhilfe: Tageseinrichtun- gen für Kinder	/	/
37: Soziale Einrichtungen	/	/
411: Gesundheitsdienste: Krankenhäuser	2	Bäderbetrieb: 2
42: Sportförderung	3	Sonstige Aufgaben: 3
51: Räumliche Planung	1	Sonstige Aufgaben: 1
52: Bauen und Wohnen	12	Bauwesen, Bauordnung: 7 Digitalisierung: 3 Sonstige Aufgaben: 2

Fachbereich	Eintragungen	Themenbereiche (Anzahl)
536: Ver- und Entsorgung: Versorgung mit Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur	/	/
54: Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	/	/
552: Natur und Landschaftspflege, Friedhofs- und Bestattungswesen: Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlage	2	Sonstige Aufgaben: 2
554: Natur und Landschaftspflege, Friedhofs- und Bestattungswesen: Naturschutz und Landschaftspflege	3	Sonstige Aufgaben: 3
561: Umweltschutz: Umweltschutzmaßnahmen	/	/
562: Umweltschutz: Immissionsschutz	1	Sonstige Aufgaben: 1
Sonstige	18	SGB XII: 4 Bauwesen: 3 Vergabe: 2 Sonstige Aufgaben: 9
Behördenleitung	7	Sonstige Aufgaben: 7
Gesamt	95	

Als Themenschwerpunkte ließen sich im Fachbereich 21 die Schulinfrastruktur und Sachausstattung, im Fachbereich 12 die Regelungen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie, im Fachbereich 52 Probleme im Zusammenhang mit dem Bauwesen und der Bauordnung und im Fachbereich 361 Probleme bei der Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (Kibiz) identifizieren.

Um einen genaueren Einblick in die von den Betroffenen geschilderten Problemlagen und möglichen Lösungsansätze zu erhalten, werden im Folgenden die genannten Themenschwerpunkte anhand ausgewählter Antworten aus der Befragung skizziert.

8.2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz)

Das Kinderbildungsgesetz (Kibiz) wurde in insgesamt fünf Eintragungen thematisiert.

» **Tabelle 14: Eintragungen zum Bereich Kinderbildungsgesetz**

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
361: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII		
<i>KiBiz</i>		
3907	Es gibt weder im SGB VIII noch im KiBiz-Gesetz eine klare Regelung, wie viele Kindertagespflegepersonen von einer Fachberatung betreut werden. Die im KiBiz-Gesetz festgelegten Aufgaben einer Fachberatung können nur erfüllt werden, wenn eine Fachberatung weniger als 60 Kindertagespflegepersonen betreut. Zurzeit werden von einer Fachberatung 90 Kindertagespflegepersonen (im Notfall bis zu 120 Personen) betreut.	Betreuungsschlüssel muss festgelegt werden.
3909	Das neue KiBiz-Gesetz ist zum 01.08.2020 in Kraft getreten. Der Gesetze wurde erst im Juni 2020 verschickt. Die im Gesetz festgelegten Fristen können kaum eingehalten werden. Es sind keine FAQ's bekannt.	Verlängerung der Fristen! Bearbeitung der FAQ's durch das MKFFI

Hier werden primär fehlende Informationen wie ein fehlender Betreuungsschlüssel und allgemeine Informationen genannt. Als Fehlregulierung müssen hier die offenbar nicht haltbaren Fristen genannt werden.

8.3 Schulinfrastruktur und Sachausstattung

Ebenfalls fünf Nennungen betrafen die Schulinfrastruktur und Sachausstattung von Schulen. Zwei typische Beispiele:

» **Tabelle 15: Eintragungen zum Bereich Schulinfrastruktur/Sachausstattung**

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
21: Schulträgeraufgaben		
<i>Schulinfrastruktur, Sachausstattung</i>		
4456	Neubau und Erweiterung von Schulbauten / SchulG Der Schulträger ist verantwortlich für ein ausreichendes Schulgebäude. Weder für den Unterricht, inklusive dem gemeinsamen Lernen noch für die Betreuungsmaßnahmen wie die Offene Ganztagschule im Primarbereich gibt es gesetzliche Landesvorgaben.	Erlass von rechtlichen Vorgaben für einen Mindestraumbestand
4457	Sachausstattung Schulen / SchulG Der Schulträger ist verantwortlich für die notwendige Sachausstattung der Schulen. Hierzu gibt es mit Ausnahme der jährlichen Schulbuchbestellung keine / kaum Vorgaben, was notwendig ist.	Erlass von rechtlichen Vorgaben für einen Mindestausstattung

Primär wird hier auf fehlende Vorgaben zur Mindestausstattung von Schulen sowie bei Schulneubauten und –erweiterungen auch fehlende Mindestraumvorgaben hingewiesen.

8.4 Bauwesen und Bauordnung

Bauwesen und Bauordnung wurden in sieben Nennungen thematisiert.

» **Tabelle 16: Eintragungen zum Bereich Bauwesen/Bauordnung**

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
52: Bauen und Wohnen		
<i>Bauwesen, Bauordnung</i>		
6271	fehlende Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung. Die bestehenden Handlungsempfehlungen sind dafür kein vollwertiger Ersatz. Grundstücksteilungen sind in den meisten Bundesländern im Gegensatz zu NRW nicht genehmigungspflichtig.	NA
4718	Bauordnungsbehördliche Verfahren: Vielzahl regelungsbedürftiger Punkte kaum geregelt -> für eine rechtssichere Prüfung umfangreiche Rechtsrecherchen erforderlich	NA
5893	Neue Bauordnung NRW, Regelungslücken im Vergleich zum Vorgänger, Handlungsempfehlungen des Bauministeriums, die sich an der Absicht, aber nicht am Gesetz orientieren Artikelgesetzes des Bundes: es ist schwer herauszufinden, welcher Artikel für das jeweilige Fachrecht gilt	NA
6639	§ 71 Abs. 1+2 BauO NRW 2018 ist nicht praxisgerecht. Zu der Frage, welche Mängel fiktionsauslösend sind, gibt es unterschiedliche Auslegungen unter den Bauaufsichtsbehörden. Die Vorschrift wird in alle Auswirkungen (Gebühr, Mitteilung über Fiktionseintritt) uneinheitlich unter den Bauaufsichtsbehörden angewandt.	Neben den o.g. Rechtsunsicherheiten wurde den Bauaufsichtsbehörden mit den ehem. zulässigen Zurückweisungen ein taugliches Mittel zur Steuerung der Qualität der Bauvorlagen genommen.

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
9312	Beantragung von Fördermitteln - Planverfahren nach BauGB - Baugenehmigungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> » gesetzliche Grundlagen vereinfachen, insbesondere Vereinfachung Planverfahren » fehlerfreie Gesetze bereitstellen (negativ z.B. BauO NRW 2018) » Antragsverfahren straffen und vereinfachen » Gesetze schneller an lfd. Rechtsprechung anpassen bzw. nach
8303	Bauleitplanung, speziell Flächennutzungsplanung zu Konzentrationszonen für Windenergie; § 35 Abs. 3 BauGB, Problem fehlender Bundes- und Landesrechtlicher Vorgaben zur Ausweisung von Windenergieanlagen, insbesondere noch fehlende Mindestabstandsregelungen; enormer Aufwand sich ständig ändernder Grundlagen; Über die Jahre gesehen aber auch teilweise irrwitzige Rechtsprechung des OVG, die immer neue Hürden aufbaut	Problemlösungen sind bereits von vielen Fachleuten beschrieben worden. Klare Mindestabstandsregelungen und klare, bestenfalls kommunalfreundliche Entscheidungen des OVG, die sich nicht nur mit formellen Fehlern beschäftigen, sondern auch die inhaltlichen Regelungen berücksichtigen

Zusammenfassend werden hier verschiedene Regelungslücken der neuen Bauordnung NRW genannt, die zu unterschiedlicher Rechtsauslegung und erhöhtem Einarbeitungsaufwand führen würden.

8.5 Sonstiges

Neben den bisher dargelegten Themenfeldern, konnten in den einzelnen Fachbereichen weitere Problemstellungen und Lösungsansätze identifiziert werden. Dazu zählen unterbestimmte Regelungen im Zuge der Corona-Verordnungen (ID 8401, 8404, 7769, 5109, 8807, 6038, 7363) sowie der Digitalisierung, insbesondere im Baubereich (ID 1947, 2465, 2466).

8.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend lassen sich in der Dimension Unterregulierung fachbereichsübergreifend sowohl eine Reihe typischer Problemstellungen als auch Lösungsansätze identifizieren. Hierzu zählen typischerweise fehlende Regelungen zu unterschiedlichen Sachverhalten, die in der Folge heterogenen Vollzug (z.B. Bauordnung; ID 7508, 7309) oder erhöhten

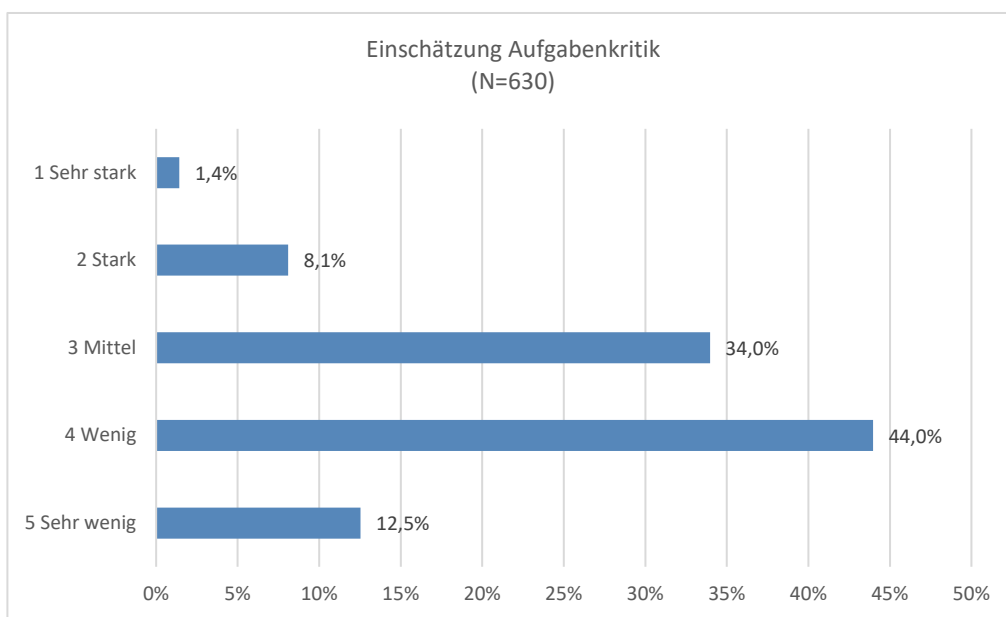
Rechercheaufwand zur Rechtsprechung (ID 8303) mit sich bringen. Typische Lösungsansätze sind einerseits eine Präzisierung der Gesetzgebung, andererseits das Bereithalten von besseren Informationen und Erklärungen („FAQs“, ID 3909).

9. Aufgabenkritik

9.1 Einleitung

In der Dimension der Aufgabenkritik geben 9,5 % der Befragten an, *sehr stark* oder *stark* davon betroffen zu sein, dass sie auf Aufgaben stoßen, die in ihrer Gesamtheit verzichtbar wären oder falsch angesiedelt sind. Die Verteilung ist nachfolgend in Abbildung 14 dargestellt.

» **Abbildung 14: Belastung durch Aufgaben**



Insgesamt wurden 23 Eintragungen von den Befragten vorgenommen, die zuvor angegeben hatten, *sehr stark* oder *stark* in ihrem Aufgabenbereich von Aufgaben, die verzichtbar oder falsch angesiedelt sind, betroffen zu sein. Die Verteilung der Antworten über die verschiedenen Fachbereiche wird in Tabelle 17 veranschaulicht. Diese zeigt, dass die meisten Eintragungen aus sonstigen Fachbereichen stammen, während in vielen Fachbereichen nur wenige oder gar keine Probleme, die sich auf Aufgabenkritik beziehen, benannt wurden.

» **Tabelle 17: Eintragungen in der Dimension Aufgabenkritik**

Fachbereich	Eintragungen	Themenbereiche (Anzahl)
12: Sicherheit und Ordnung	3	Sonstige Aufgaben: 2 Sonstige Aussagen: 1
21: Schulträgeraufgaben	/	/
312: Soziale Leistungen: Grundsicherungsleistungen nach SGB II	/	/
313: Soziale Leistungen: Leis- tungen an Asylbewerber	2	Ausländerwesen: 2
331: Soziale Leistungen: För- derung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege	/	/
361: Kinder-, Jugend- und Fa- milienhilfe: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII	1	Sonstige Aufgaben: 1
363: Kinder-, Jugend- und Fa- milienhilfe: Sonstige Leistun- gen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII	2	Sozialrecht: 2
365: Kinder-, Jugend- und Fa- milienhilfe: Tageseinrichtun- gen für Kinder	1	Sonstige Aufgaben: 1
37: Soziale Einrichtungen	/	/
411: Gesundheitsdienste: Krankenhäuser	/	/
42: Sportförderung	/	/
51: Räumliche Planung	/	/
52: Bauen und Wohnen	/	/
536: Ver- und Entsorgung: Versorgung mit Informations- und Telekommunikationsinf- rastruktur	2	Sonstige Aufgaben: 2
54: Verkehrsflächen und -an- lagen, ÖPNV	1	Sonstige Aufgaben: 1

Fachbereich	Eintragungen	Themenbereiche (Anzahl)
552: Natur und Landschaftspflege, Friedhofs- und Bestattungswesen: Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlage	1	Sonstige Aufgaben: 1
554: Natur und Landschaftspflege, Friedhofs- und Bestattungswesen: Naturschutz und Landschaftspflege	/	/
561: Umweltschutz: Umweltschutzmaßnahmen	1	Sonstige Aufgaben: 1
562: Umweltschutz: Immissionsschutz	/	/
Sonstige	8	Vergabe: 2 Sonstige Aufgaben: 6
Behördenleitung	1	Sonstige Aufgaben: 1
Gesamt	23	

Themenschwerpunkte lassen sich in den Fachbereichen 361 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII“, 363 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII“ sowie in sonstigen Fachbereichen im Bereich des Sozialrechts identifizieren. Zudem kann fehlende Digitalisierung, in diesem Fall konkret die Aktenführung, als typisches Problem in sonstigen Fachbereichen identifiziert werden.

Um einen genaueren Einblick in die von den Betroffenen geschilderten Problemlagen und mögliche Lösungsansätze zu erhalten, werden im Folgenden die genannten Themenschwerpunkte anhand ausgewählter Antworten aus der Befragung skizziert. Eine vollständige Übersicht aller Antworten findet sich im Anhangband. Der hier präsentierten Auswahl liegen entweder das Kriterium zu Grunde, eine typische Antwort zu repräsentieren oder eine besonders prägnante Aussage darzustellen.

9.2 Sozialrecht

Aufgaben, deren Grundlage auf dem Sozialrecht beruhen, wurden insgesamt in 6 Eintragungen thematisiert.

» Tabelle 18: Eintragungen zum Bereich Sozialrecht

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
361: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII		
<i>Sonstige Aufgaben</i>		
10878	Zu Frage 5 - Aufgabenkritik: Die freien Träger der Jugendhilfe im Bereich der Kindertageseinrichtungen haben einen landesgesetzlich festgelegten Trägeranteil zu erbringen. Dies ist eine Besonderheit gegenüber der grundlegenden Systematik des SGB VIII, derzufolge Rechtsansprüche grundsätzlich durch den öffentlichen Träger zu erfüllen sind. Es entsteht das Spannungsverhältnis, dass freie Träger vom öffentlichen Träger zusätzliche (freiwillige) Zuschüsse erwarten, einfordern bzw. benötigen. Hierzu sind Verhandlungen zu führen, politische Beschlüsse herbei zu führen und ist eine Abwicklung der Bezuschussung zu bearbeiten. Aus kommunaler Sicht überwiegen dennoch die Vorteile gegenüber einer eigenen Übernahme der Trägerschaften für Kitas.	Die Sonderregelung für den Bereich Kita (§ 74a SGB VIII) könnte abgeschafft werden, bzw. das Land könnte Regelungen erlassen, dass die betriebsnotwendigen Ausgaben aus öffentlichen Mitteln sichergestellt werden, sodass das Spannungsfeld um freiwillige Zuschüsse entfällt.
Sonstiges		
<i>Sonstige Aufgaben</i>		
4754	Wir prüfen Anträge auf Leistungen, die zuvor schon durch das Jobcenter geprüft und gezahlt wurden. Dies macht ca. 60 % der Fälle aus.	Sie sollte durch Gesetzesänderung wieder dem Jobcenter zufallen.

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
6938	Die Vermittlung in Arbeit nach § 11 Abs.3 SGB XII ist im Grunde aussichtslos. Für Personen, die nur noch ein sehr geringes Restleistungsvermögen haben, gibt der erste Arbeitsmarkt keine Beschäftigungsmöglichkeiten her.	Die Vermittlung in Arbeit sollte als Aufgabe gestrichen werden. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Ziffer 3. Die Sozialhilfeträger müssen derzeit Personalkapazitäten für ein Fallmanagement vorhalten. Es gibt jedoch wenige oder gar keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und auch keine Möglichkeiten zur Vermittlung auf den zweiten Arbeitsmarkt. Beim Jobcenter gibt es zahlreiche finanzielle Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber, damit auch leistungsschwache Personen in Arbeit vermittelt werden können.

Thematisiert werden in den genannten Beispielen überflüssige und falsch angesiedelte Aufgaben. Diese betreffen konkret das Spannungsverhältnis zwischen freien und öffentlichen Trägern in Bezug auf freiwillige Zuschüsse im Bereich der Kindertageseinrichtungen, die doppelte Prüfung von Anträgen auf Leistungen im Bereich des Unterhaltsvorschusses sowie die Vermittlung in Arbeit (nach § 11 Abs. 3 SGB XII) im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt.

9.3 Digitalisierung

Eine typische, wiederkehrende Aufgabe ist die Arbeit mit Papierakten. Dazu befindet sich in der Dimension Aufgabenkritik die nachfolgende Eintragung.

» **Tabelle 19: Eintragungen zum Bereich Digitalisierung**

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
Sonstiges		
<i>Sonstige Aufgaben</i>		
5335	Das Standesamt hat zu jedem Personenstandsregister eine Sammelakte zu führen, in denen Anzeigen, Erklärungen und Dokumente, die zu einer Folgebeurkundung führen, abgeheftet werden. Seit einiger Zeit gibt es analog zum elektronischen Personenstandsregister eine elektronische Sammelakte. Das Land besteht aber nach wie vor darauf, dass bestimmte Dokumente in Papierform aufbewahrt werden. Diese Hybridakten sind nicht mehr zeitgemäß und verursachen zusätzlichen Aufwand.	Verzicht auf Papierakten. Jedes Dokument in der elektronischen Sammelakte wird vom Standesbeamten signiert und unveränderbar gespeichert.

Die Aussage thematisiert die geforderte Arbeit mit Papierakten, die durch die elektronische Sammelakte ersetzt werden könnte.

9.4 Sonstiges

Zusätzlich zu den beschriebenen Themengebieten werden in den einzelnen Fachbereichen weitere Problemlagen und Lösungsvorschläge genannt. Darunter fallen beispielsweise Berichts- und Dokumentationspflichten (ID 7245, 2578), Vergaben (ID 8393, 8723, 8225) sowie Leistungen an Asylbewerber (ID 2569, 2570).

9.5 Zusammenfassung

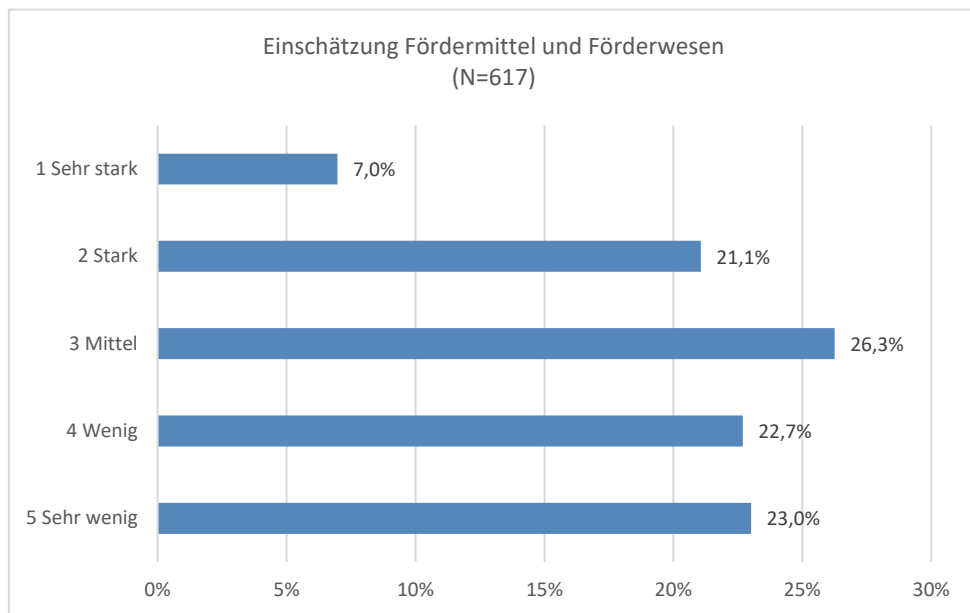
In der Dimension Aufgabenkritik lassen sich zusammenfassend fachbereichsübergreifend typische Problemstellungen und Lösungsansätze identifizieren. Dazu zählen vor allem überflüssige sowie falsch angesiedelte Aufgaben, wodurch Aufgaben teils doppelt bearbeitet (z.B. ID 4754, 10367) oder von der falschen Stelle wahrgenommen werden (z.B. ID 8267, 2570). Typische Lösungsansätze sind daher sowohl der Verzicht auf die dargestellte Aufgabe (z.B. ID 5789, 6938) als auch die Übertragung der Zuständigkeit auf eine andere Stelle (z.B. ID 2569, 847).

10. Fördermittel und Förderwesen

10.1 Einleitung

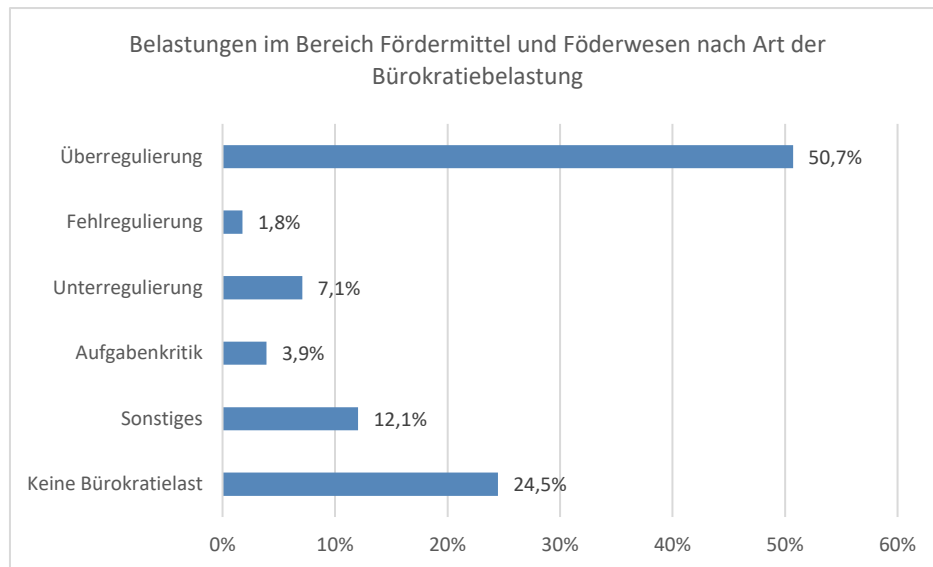
Im Bereich der Fördermittel und des Förderwesens geben 28,1 % der Befragten an, *sehr stark* oder *stark* von administrativen Herausforderungen konfrontiert zu sein, weil es zum Beispiel „zu viele“ ähnliche Förderprogramme gibt oder die Beantragung, der Abruf und die Abrechnung von Fördermitteln durch unzweckmäßige Anforderungen und Regeln erschwert wird. Die Verteilung wird in Abbildung 15 dargestellt.

» **Abbildung 15: Belastungen im Bereich Fördermittel und Förderwesen**



Hinsichtlich der nachfolgend dargestellten Verteilung der Bürokratielasten im Bereich der Fördermittel und des Förderwesens zeigt sich, dass über die Hälfte der Befragten von Überregulierung betroffen ist (siehe Abbildung 16). Von Fehlregulierung, Unterregulierung und Aufgabenkritik sind indes lediglich 12,8 % der Befragten betroffen.

» **Abbildung 16: Belastungen im Bereich Fördermittel und Förderwesen nach Art der Bürokratiebelastung**



Die Befragten, die angeben, sehr stark oder stark von administrativen Herausforderungen betroffen zu sein, nahmen insgesamt 279 Eintragungen vor. Deren Verteilung auf die unterschiedlichen Fachbereiche ist in Tabelle 20 dargestellt. Demnach befindet sich die Mehrheit der Eintragungen im Bereich 21 „Schulträgeraufgaben“, gefolgt von sonstigen Fachbereichen sowie der Behördenleitung. In anderen Fachbereichen wurden hingegen nur wenige oder gar keine Eintragungen vorgenommen.

» **Tabelle 20: Eintragungen in der Dimension Fördermittel und Förderwesen**

Fachbereich	Eintragungen	Themenbereiche (Anzahl)
12: Sicherheit und Ordnung	/	/
21: Schulträgeraufgaben	68	GRW Förderung: 1 Ganztagsangebote: 15 Sachausstattung, Schulen, Digitalpakt: 32 Allgemeine Aussagen zu Förderprogrammen: 14 Covid-19: 6
312: Soziale Leistungen: Grund- sicherungsleistungen nach SGB II	3	Förderprogramme Integration und Arbeit: 2 Sonstige Aufgaben: 1
313: Soziale Leistungen: Leis- tungen an Asylbewerber	/	/

Fachbereich	Eintragungen	Themenbereiche (Anzahl)
331: Soziale Leistungen: Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege	1	Trägerfinanzierung: 1
361: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII	10	Kindertagesbetreuung, KiBiz: 7 Fortbildungsmaßnahmen: 1 Inklusion: 1 Covid-19: 1
363: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII	22	LEADER-Programm: 2 Kinder- und Jugendhilfe: 8 SGB VIII: 1 Förderung von Familienbildungsstätten (Weiterbildungsgesetz): 3 Asylwesen: 1 EPOS: 1 Allgemeine Belastungen: 6
365: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Tageseinrichtungen für Kinder	6	Förderung von Kindertageseinrichtungen (KiBiz): 4 Gute Schule 2020: 1 Allgemeine Belastungen: 1
37: Soziale Einrichtungen	3	Offene Seniorenarbeit: 1 Allgemeine Belastungen: 2
411: Gesundheitsdienste: Krankenhäuser	/	/
42: Sportförderung	9	Städtebau-/Sportstättenförderung: 6 Digitalpakt: 1 Soziale Integration im Quartier: 1 Allgemeine Belastungen: 1
51: Räumliche Planung	18	Städtebauförderung: 10 Klimaschutzförderung: 1 Energieförderung: 1 Allgemeine Belastungen: 6
52: Bauen und Wohnen	16	Städtebauförderung: 5 Breitbandausbau: 1 ÖPNV: 1 Baubereich: 3 Allgemeine Belastungen: 6

Fachbereich	Eintragungen	Themenbereiche (Anzahl)
536: Ver- und Entsorgung: Versorgung mit Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur	4	Breitbandausbau: 2 Digitalpakt: 2
54: Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	13	ÖPNV, Mobilitätsmanagement: 5 Infrastruktur: 1 Breitbandausbau: 1 Progres.nrw: 2 Allgemeine Belastungen: 4
552: Natur und Landschaftspflege, Friedhofs- und Bestattungswesen: Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlage	3	Natur- und Klimaschutz: 1 Hochwasserschutz: 1 Allgemeine Belastungen: 1
554: Natur und Landschaftspflege, Friedhofs- und Bestattungswesen: Naturschutz und Landschaftspflege	6	Klimaschutz, Gewässer: 2 Forstmaßnahmen: 1 Allgemeine Belastungen: 3
561: Umweltschutz: Umweltschutzmaßnahmen	7	Mobilität: 1 Klimaschutz, Energie: 4 Städtebauförderung: 1 Allgemeine Belastungen: 1
562: Umweltschutz: Immissionsschutz	/	/
Sonstige	53	EU-Förderprogramme: 6 Smart cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung: 1 Förderung von digitalen Modellregionen: 2 Förderrichtlinie zur Reduzierung des Anwohneranteils: 1 Straßenbau: 1 Öffentliche Abwasserentsorgung: 1 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz: 1 Dorferneuerung: 1 Städtebauförderung: 6 Soziale Integration im Quartier, Zusammen im Quartier, Jugend stärken im Quartier: 2

Fachbereich	Eintragungen	Themenbereiche (Anzahl)
		Förderung von Sportstätten und offenem Ganztage: 1 Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“: 1 Integration: 5 Gute Schule 2020: 1 Digitalpakt: 1 Kindertagespflege: 1 Investitionskostenförderung ambulanter Einrichtungen: 4 Klimaresilienz in Kommunen: 1 Digitalisierung: 2 Vergaberecht im Zusammenspiel mit Förderrecht: 2 Finanzierung bürgerschaftliches Engagement: 1 Kultursensible Altenhilfe: 1 Covid-19: 1 Allgemeine Belastungen: 9
Behördenleitung	37	LEADER-Programm: 2 EFRE: 1 Breitbandausbau: 4 Dorferneuerung: 1 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz: 1 Gute Schule 2020: 1 Zulassung von Fachprogrammen nach GO NRW: 3 Städtebauförderung: 7 Digitalpakt: 2 Bau und Planung: 2 Klimaschutz: 1 Touristische/wirtschaftsbezogene Förderprogramme: 1 Präventionsmittel Krankenversicherungen: 1 Allgemeine Belastungen: 10
Gesamt	279	

Als Themenschwerpunkte lassen sich in Fachbereich 21 sowohl der Digitalpakt als auch Ganztagsangebote und allgemeine Belastungen, in Fachbereich 51 die Städtebauförderung sowie allgemeine Belastungen und in sonstigen Fachbereichen sowie bei Behördenleitungen wiederum die Städtebauförderung und allgemeine Belastungen identifizieren.

Um einen genaueren Einblick in die von den Betroffenen geschilderten Problemlagen und mögliche Lösungsansätze zu erhalten, werden im Folgenden die genannten Themenschwerpunkte anhand ausgewählter Antworten aus der Befragung skizziert. Eine vollständige Übersicht aller Antworten findet sich im Anhangband. Der hier präsentierten Auswahl liegen entweder das Kriterium zu Grunde, eine typische Antwort zu repräsentieren oder eine besonders prägnante Aussage darzustellen.

10.2 Allgemeine Belastungen

Allgemeine Belastungen in Bezug auf Fördermittel und Förderwesen wurden in insgesamt 64 Antworten thematisiert. Beispiele hierfür sind:

» **Tabelle 21: Eintragungen zum Bereich allgemeine Belastungen im Förderwesen**

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
21: Schulträgeraufgaben		
<i>Allgemeine Aussagen zu Förderprogrammen</i>		
7746	Auch wieder Förderungen, wo konkrete Regelungen und Auslegungen fehlen bzw. nachträglich verändert werden	rechtzeitige vollständige (!) verlässlich Information
1147	aufwändige Antragsunterlagen, Sammeln vieler Informationen für Antragstellung, zahlreiche Nachweispflichten, Kalkulationen/Kostenaufstellung förderunschädlich aufstellen und berechnen, aufwändige Berichtspflichten	
37: Soziale Einrichtungen		
<i>Allgemeine Belastungen</i>		
7827	Beantragung von Fördermitteln des Landes NRW bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie die Verwendungsnachweisführung hierzu. Rechtsgrundlage bilden die jeweiligen Förderbedingungen mit den zugehörigen allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen	Die Anforderungen an die Führung der Verwendungsnachweise stehen in ihrer quantitativen u. detaillierten Ausgestaltung in keinem Verhältnis zur Höhe der (oft unzureichenden) Fördermittel. Bsp.: Statt eine Excel-Liste mit den nach Per-

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	durch das Land und die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide.	sonen chronologisch aufgeführten Personalkosten zu akzeptieren wird verlangt, jede einzelne Ausgabe in ein vorgegebenes Formular einzutragen - ein unnötiger bürokratischer Mehraufwand, der am Ergebnis nichts ändert, aber zeitliche Ressourcen kostet. Außerdem sind Regelungen vielfach oft unklar, auf Nachfrage kommt es vor, dass drei Kollegen der Bezirksregierung zu einer Frage sich jeweils unterschiedlich positionieren.
42: Sportförderung		
<i>Allgemeine Belastungen</i>		
878	Im Regelfall bestehen in allen Förderbereichen unzureichende bzw. nicht praxisgerechte Formulare (Verwendungsnachweise, Mittelabrufe etc.). Die zur Verfügung gestellten Vordrucke müssen manuell umständlich angepasst werden. Viele Formulare sind oftmals zu allgemein gehalten und beinhalten Punkte, die für das betroffene Förderprogramm nicht relevant sind.	Hier sollten praxistaugliche Formulare (beispielsweise im ausfüllbaren pdf-Format) zur Verfügung gestellt werden. Formulare sollten auf den konkreten Förderbereich ausgerichtet sein.
Sonstiges		
<i>Allgemeine Belastungen</i>		
10440	Allgemein: Es gibt zu viele Förderprogramme mit immensem verwaltungsseitigem Aufwand in der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung.	Geben Sie den Kommunen die zur Verfügung stehenden Mittel in pauschalierter Form - vor Ort wissen die Kommunen am besten, wo der Schuh drückt!
6940	Ich habe hier stark angekreuzt, obwohl ich eigentlich sehr wenig betroffen bin, weil keine Förderungen beantragt werden. Dies ist aber einerseits dem Umstand geschuldet, dass Förderungen viel zu komplex in ihrer Beantragung sind	Es müsste zentrale Stellen geben, die solche Aufgaben übernehmen. Die Akquise, Beantragung und Unterstützung sollte dafür bei eigens geschulten Personen obliegen. Diese sollten die Bedarfe in den Verwaltungen abfragen und dann

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	und der Zeitaufwand oftmals nicht leistbar ist. Ferner werden auch andere Stellen in der Verwaltung häufig involviert, so dass Fristen teilweise schon deshalb nicht einzuhalten sind. Die Problematik zieht sich durch alle Aufgabenbereiche der Verwaltung. In der Presse liest man dann, dass Fördermittel, z.B. für Schulen, nicht abgerufen wurden.	bei der Umsetzung unterstützen. Die Kosten für diese Personen sollten aus den Fördertöpfen beglichen werden.
Behördenleitung		
<i>Allgemeine Belastungen</i>		
4277	Zu viele detaillierte Förderprogramme von Bund und Land, viel zu kleinteilig. Die Antragstellung ist für kleinere Kommunen nicht mehr zu bewerkstelligen, zu viel Personal wird gebunden.	Besser mehr mit Pauschalen arbeiten, insbesondere für kleinere Förderbereiche. Insbesondere Antragstellung sollte entfallen, Verwendungsnachweise vereinfachen.

Thematisiert werden im Bereich der Unterregulierung fehlende Regelungen sowie unzureichende Formulare. Zudem werden die Vielzahl der Förderprogramme, die komplizierte Antragstellung sowie die Führung von Verwendungsnachweisen im Bereich der Überregulierung genannt.

10.3 Digitalpakt

Insgesamt 38 Antworten beziehen sich auf den Digitalpakt.

» **Tabelle 22: Eintragungen zum Bereich Digitalpakt**

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
21: Schulträgeraufgaben		
<i>Digitalpakt</i>		
5557	Im derzeitigen Verlauf bedingen sich Bürokratielasten durch die Vermengung verschiedener, auch kurzfristig hinzukommender Förderprogramme im Bereich der Digitalisierung der Schulen. Diese Vermengung erfordert jeweils Einarbeitung und eine, je nach	

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	Sachverhalt, gedankliche Trennung oder Zusammenführung von Handlungsansätzen. Ebenfalls sind damit häufig zusätzliche Abstimmungen mit anderen Organisationseinheiten (hausintern) oder z.B. übergeordneten Stellen verbunden.	
2922	Digitalpakt: Die den Kommunen zustehenden Mittel dürfen nur für stark eingegrenzte Zwecke eingesetzt werden. So können aus den Mitteln Tablets für die Schulen gekauft werden, nicht aber die zur ordnungsgemäßen Verwaltung einer größeren Anzahl solcher Geräte erforderlichen Tablet-Koffer.	Die Kommunen sollten über den Einsatz der Mittel freier entscheiden können.
3334	Digitalpakt	Für jede einzelne Maßnahme sind umfangreiche Antragsformulare zu fertigen. Ähnlich wie beim Förderprogramm Gute Schule 2020, in dem lediglich ein Beschluss für den Abruf von Fördermitteln reichte, wäre eine analoge Anwendung hilfreich. Da die Kommune erhebliche Eigenmittel zusätzlich aufwenden muss, kann von einer zweckentsprechenden Mittelverwendung ausgegangen werden.
3181	Digitalisierung/DigitalPakt NRW (BASS 11-02 Nr. 34) Erstellen von umfangreichen technischen und pädagogischen Einsatzkonzepten in Zusammenarbeit mit den Schulen	Warum bedarf es überhaupt eines solch umfangreichen Konzeptes, welches sehr viel Zeit für jede einzelne Schule in Anspruch genommen hat, obwohl jedem Beteiligten bewusst ist, was letztlich das Ziel jeder einzelnen Schule ist. Hier wäre ein einfacher Antrag mit Definition des Zieles sicher ausreichend gewesen. Die Antragstellung für die dienstlichen schulgebundenen Lehrerendgeräte und die Geräte für die bedürftigen Schüler/innen haben einen einfachen Weg aufgezeigt. Hier steht allerdings noch die Frage im Raum, weshalb die Kommunen für die

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
		Landesbediensteten die Endgeräte beschaffen und auch warten müssen obwohl das Land die Finanzierung der Beschaffung zu 100% übernommen hat.
536: Ver- und Entsorgung: Versorgung mit Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur		
<i>Digitalpakt</i>		
7575	Inanspruchnahme und Umsetzung von Fördermitteln im Schulbereich (Digitalpakt, Ausstattungsoffensive, Sofortausstattung). Die im Rahmen der Beantragung zusätzlich bzw. ergänzend beizubringenden Nachweise bzw. Konzepterstellung sind zu abstimmungsinintensiv und zeitaufwändig, um eine schnelle Umsetzung der eigentlichen Maßnahme vorantreiben zu können.	Die Beantragung von zustehenden Mitteln sollte durch ein einfaches Antragsverfahren ohne diverse Anlagen, etc. im Vorfeld. Diese sollten im Rahmen der Mittelverwendungsnachweise vorzulegen sein, wobei hierzu ebenfalls MUSTER einheitlich zur Verfügung zu stellen sind. Somit wäre auch eine Vergleichbarkeitsherstellung im Nachgang durch den Mittelgeber möglich.

Die genannten Beispiele thematisieren vor allem Schwierigkeiten im Bereich der Überregulierung. Dies betrifft die Vielzahl der Förderprogramme, die Reglementierung des Fördermitteleinsatzes sowie das Antragsverfahren. Genannt werden zudem Einsatzkonzepterstellung, die unter die Aufgabenkritik fallen.

10.4 Ganztagsangebote, Kindertagesbetreuung

Ganztagsangebote und Kindertagesbetreuung werden in 28 Nennungen thematisiert.

>> Tabelle 23: Eintragungen zum Bereich Ganztagesangebote/Kindertagesbetreuung

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
21: Schulträgeraufgaben		
<i>Offener Ganzttag/Geld statt Stelle</i>		
3484	Förderprogramme Ganztagsbetreuung	Vereinfachung des Antrags- und Verwendungsnachweisverfahrens - Streichung von nicht unbedingt notwendiger Fördervoraussetzungen

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
5898	Fördererlass für Offene Ganztagschulen: Geld oder Stelle (BASS 11-02 Nr. 19) Nur wenige Vorgaben/Angaben gemacht, was förderfähig ist und was nicht. Es fehlt an einer klaren Definition. Das fehlt unweigerlich zu Konflikten.	Klare Definition/Klaren Definitionskatalog der förderfähigen Ganztagsausgaben bei Geld oder Stelle
2925	Werden Fördererlasse zu Landesförderungen (beispielsweise für den schulischen Ganztags) geändert, übersendet das Land i. d. R. nur die jeweiligen Änderungserlasse. Soweit nicht z. B. über den Städte- und Gemeindebund nähere Auswertungen übermittelt werden, prüfen in jeder einzelnen Gemeinde die zuständigen Mitarbeiter, wo Änderungen erfolgt sind und wie sich das ggf. konkret auswirkt. Hier wäre es hilfreich, wenn vom Land direkt auch entsprechende Synopsen oder Erläuterungen übermittelt würden.	
361: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII		
<i>Kindertagesbetreuung, KiBiz</i>		
10851	finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung nach KiBiz und Förderrichtlinien zum Ausbau U6: stark erhöhter Arbeitsaufwand durch fehlende Schnittstellen zwischen EPOS NRW, den web-basierten Plattformen des Landes wie KiBiz.web und der elektronischen Akte Beispiel: aufgrund der fehlenden Schnittstellen zwischen EPOS und KiBiz.web muss jede Buchung manuell erstellt und bearbeitet werden. Da in EPOS NRW jeder kassentechnisch bedeutsame Vorgang (Bewilligung, Änderungsbescheid, Widerruf	Erstellung/Ermöglichung von Schnittstellen für bzw. zwischen den genannten Arbeitsgrundlagen EPOS NRW, KiBiz.web und elektronischer Akte

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	<p>und Zahlungen) einzeln gebucht werden muss, entsteht alleine durch die Vielzahl von Buchungsaufträgen, die händisch zu erstellen sind, ein enormer zeitlicher Aufwand fehlende Schnittstellen zwischen KiBiz.web und der E-Akte erfordern zusätzlichen Arbeitsaufwand und Ressourcen, z. B. Meldungen aus KiBiz.web müssen ausgedruckt werden, um anschließend für die E-Akte eingescannt zu werden.</p>	
10852	<p>Förderung der Betriebskosten für Kindertagesbetreuung nach dem KiBiz: Problem: aufwändige Bearbeitung und hoher Beratungsaufwand gegenüber JÄ und Trägern durch - eine Vielzahl unterschiedlicher Fördertatbestände mit komplexen Regelungen zur Umsetzung - unterjährige Meldetatbestände, die jeweils zusätzliche Änderungsbescheide erforderlich machen - doppeltes Abrechnungsverfahren durch Prüfung der Endabrechnungen und Verwendungsnachweise</p>	<p>Bei künftigen Revisionen des KiBiz sollte der Fokus auf der Vereinfachung des Förderverfahrens liegen, z. B. durch Zusammenfassung von Fördertatbeständen, Optimierung der Prüferfordernisse</p>

Die genannten Beispiele beziehen sich auf die Antragstellung sowie auf die Verwendungsnachweise und komplexen Regelungen im Bereich der Überregulierung. Die förderfähigen Ganztagsausgaben im Rahmen der Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich sind hingegen unterreguliert. Zudem werden fehlende Erläuterungen bzw. Synopsen bei Änderungen von Fördererlassen zu Landesförderungen sowie fehlende Schnittstellen im Bereich von Online-Plattformen thematisiert.

10.5 Städtebauförderung

In insgesamt 36 Nennungen wird die Städtebauförderung thematisiert.

» **Tabelle 24: Eintragungen zum Bereich Städtebauförderung**

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
12: Räumliche Planung		
<i>Städtebauförderung</i>		
7402	<p>Städtebauförderung: Abgabefristen zu bindend; die aktuell gefundene (Corona-)Lösung, wonach Anträge ab dem Abgabedatum noch nachqualifiziert werden, sollte dauerhaft eingeführt werden. Flexibilisierung der Bearbeitungszeiträume; die bindende Umsetzungspflicht bis zur Erstellung des Schlussverwendungsnachweises reagiert zu wenig auf die individuellen Situationen in den Kommunen (zwischenzeitlich notwendige Veränderung der Prioritäten; wechselnde Personalressourcen) Flexibilisierung der Förderhöhen; die zu Beginn eines Förderprogramms aufgerufenen Kosten sind i.d.R. nur überschlägig herleitbar, spätere Veränderungen fast regelmäßig erforderlich; eine flexiblere Handhabe zwischen einzelnen Teilmaßnahmen, ggf. auch verschiedenen Fördergebieten innerhalb einer Kommune wäre wünschenswert Vereinfachung der parallelen Nutzung verschiedener Programme; aufgrund der vorgenannten Kostensteigerungen tritt die Notwendigkeit auf, zusätzliche Fördermöglichkeiten zu akquirieren; hierbei sind enge Rahmenbedingungen der Programme einzuhalten, klare Abgrenzungen zwischen den einzelnen Maßnahmen der jeweiligen Programme erforderlich; da dieser Umstand fast regelmäßig erst mit zeitlichem Versatz zur Antragstel-</p>	<p>siehe oben; Das Stichwort heißt Flexibilisierung, ohne damit zeitgleich einen deutlichen Mehraufwand bei den Kommunen hervorzurufen.</p>

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	lung eintritt, sind aufwendige Trennungen der einzelnen Maßnahmen erforderlich, die zusätzliche Kapazitäten binden	
9236	<p>Städtebauförderung - Das Förderverfahren ist viel zu komplex und für die kommunale Seite kaum zu bewältigen. Das beginnt bei dem notwendigen konzeptionellen Ansatz für möglichst ausführungsfähige Vorhaben über einen Zeitraum von 5 Jahren (!) mit realistischen Kostenansätzen, jährliches Monitoring, Mittelverfall - da Restbildung problematisch....diese Förderbedingungen sind auf kommunaler Ebene mit Beteiligung von Ratsgremien und jährlich aufzustellenden Haushalten fast nicht umzusetzen. Das führt dazu, dass angemeldete Maßnahmen nicht umgesetzt werden und Fördermittel verfallen</p>	<p>Das Förderverfahren müsste mehr an den kommunalen Gegebenheiten und Bedürfnissen ausgerichtet werden. Förderanträge und Verfahren sind unterschiedlich</p>
9242	Fördermittel (Diverse Förderrichtlinien)	<p>So sehr ich ja die Anstrengungen des Landes begrüße, gerade auch im Bereich der Städtebauförderung den Kommunen finanzielle Hilfen angedeihen zu lassen, so sehr irritieren mich die immer neuen und stetig wachsenden Anforderungen, die für die Gewährung von Fördermitteln seitens des Landes nachgefragt werden. Insbesondere die Vorleistungen zur Antragstellung stehen mitunter in keinem guten Verhältnis zu den später eventuell gewährten Mitteln. Hier würde ich mir zum einen eine Vereinheitlichung und Vereinfachung wünschen, zum anderen könnte ich mir vorstellen, dass es zunächst eine Vorprüfung der Bewilligungsstelle geben könnte, ob überhaupt Fördermittel in Betracht kommen, bevor ein vollständiger sehr auf-</p>

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
		<p>wändiger Antrag gestellt wird. Sehr arbeitsintensiv sind auch die Nachweise des Einsatzes der Fördermittel. Hier würde ein bisschen mehr Vertrauen in die Verwaltungen der Kommunen den Bürokratieaufwand deutlich vermindern. Es kann doch nicht sein, dass sich Kommunen überlegen, ob der enorme Dokumentationsaufwand (Verwendungsnachweise) bei geförderten Maßnahmen nicht den finanziellen Nutzen durch die Fördermaßnahme selbst, durch den großen personellen Einsatz zur Dokumentation der Fördermaßnahme, ins Negative rutschen lässt. Zumal geförderte Maßnahmen sich eng an den Förderzeiträumen orientieren, was nachvollziehbar, aber in aller Regel in der Praxis zu großen Problemen führen kann, da insbesondere bei baulichen Maßnahmen nicht vorhersehbare Umstände zu Verzögerungen führen können.</p>

Thematisiert werden erneut das Antragswesen und die Verwendungsnachweise sowie die damit einhergehende mangelnde Flexibilität seitens der Kommunen, insbesondere hinsichtlich der Fördermittel, im Bereich der Überregulierung. Zudem wird die Komplexität des Förderverfahrens angesprochen.

10.6 Breitbandausbau

Der Breitbandausbau wird in insgesamt 8 Antworten genannt.

>> Tabelle 25: Eintragungen zum Bereich Breitbandausbau

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
536: Ver- und Entsorgung: Versorgung mit Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur		
<i>Breitbandausbau</i>		
8382	<p>Bund und Land NRW haben zum Teil vergleichbare Förderprogramme aufgelegt. Es sind verschiedene Ministerien, je nach Fördertopf, beteiligt. Zum Teil greifen die Programme nur subsidiär, was zu erheblichem Abstimmungsbedarf zwischen den Fördergebern führt. Die Aufgreifschwelle sind zu niedrig angesetzt. Das vorgenannte Förderprogramm wurde 2015 aufgelegt, unser Förderantrag Ende 2018 gestellt, der Förderbescheid ist Mitte 2020 eingegangen, der obsiegende Bewerber hat den Realisierungszeitraum auf 2022 - 2023 terminiert. Das sind insgesamt 8 Jahre und ist deutlich zu lang. Der Leitfaden zur Umsetzung hat mittlerweile die 8. Überarbeitung erfahren. Neben den allgemeinen Nebenbestimmungen der Förderbescheide sind die Besonderen Nebenbestimmungen Breitbandausbau, die GIS-Nebenbestimmungen, die Rahmenregelungen NGA und das Materialkonzept zu beachten. Der Bund ist Anteilseigner an der Deutschen Telekom. Es macht den Eindruck, dass diese bei der Gesetzgebung mit am Tisch sitzt und ihr Kupfernetz mit Klauen und Zähnen verteidigt.</p>	<p>Ansiedeln des Breitbandausbaus in einem Ministerium beim Bund und beim Land. Klare politische Ansage, dass das Kupfernetz nicht mehr Mittel der Wahl ist. Klare politische Ansage, dass nur noch mit Glasfaser gearbeitet wird. Erhöhen der Aufgreifschwelle, damit nicht mehrere Förderprogramme nacheinander benötigt werden, um zunächst weiße Flecken, dann graue Flecken und irgendwann der Rest mit Glasfaser zu erschließen.</p>

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
Behördenleitung		
<i>Breitbandausbau</i>		
25	Breitbandausbau: unglaublicher Antragsaufwand und Bürokratie	deutliche Vereinfachung und Verschlankung der Antragdetails
8121	Breitbandausbau Bereits mehrere Versuche unternommen, den geförderten Ausbau weiterzuführen, aber an Formalien gescheitert.	Pauschale Zuweisung von Geldern für den Breitbandausbau und Vertrauen in die örtliche Ebene, dass die Gelder auch rechtmäßig verausgabt werden

Die Beispiele zeigen Probleme in den Bereichen des Antragswesens sowie bei den vielen Bestimmungen auf, die demnach überreguliert sind. Zudem werden die langen Zeiträume thematisiert.

10.7 Integration

Insgesamt 9 Nennungen beziehen sich auf Förderungen im Bereich der Integration.

» Tabelle 26: Eintragungen zum Bereich Integration

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
312: Soziale Leistungen: Grundsicherungsleistungen nach SGB II		
<i>Förderprogramme Integration und Arbeit</i>		
3790	Die verschiedenen Förderprogramme des Landes im Bereich der Integration sind unübersichtlich strukturiert und von den Förderrichtlinien so eng gefasst, dass es auf kommunaler Ebene schwierig ist, diese programmgerecht umzusetzen. Die geforderten Verwendungsnachweise sind zu umfangreich und zu kleinteilig.	Strukturierung der Förderprogramme nach Lebenslagen in der Integration und pauschalere Förderrichtlinien, Verzicht auf umfangreiche Verwendungsnachweise, die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung sollte genügen

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
Sonstiges		
<i>Integration</i>		
4789	<p>Förderprogramme: KOMM-AN, Gemeinsam klappt`s, Kommunales Integrationsmanagement Viel zu viele Antragsnotwendigkeiten, die sich jährlich wiederholen. Förderung wird ausgelobt und muss sodann in kurzer Zeit als Ausgabe nachgewiesen werden. Wenn nicht im Vorfeld bereits Ideen vorliegen, ist die Realisierung in der gebotenen Zeit vielfach unmöglich. Auch die Einstellung von Personal von jetzt auf gleich ist häufig nicht so schnell umsetzbar. Dadurch gehen wichtige Mittel verloren.</p>	<p>Den Kommunen sind die Themen und Anforderungen für Integration bekannt. Wenn eine stetige, konkretisierte Regelung gewünscht ist, sollte diese im Gesetz manifestiert sein und sodann eine regelhafte Finanzierung gewährleistet werden. Ständige Projektanträge binden unnötige Kapazitäten, eine Dauerfinanzierung würde diese personellen Kapazitäten sowohl bei den Kommunen als auch bei den damit befassten Oberbehörden (Landesregierung, Bezirksregierung, Kreisverwaltung) einsparen, das Geld könnte zusätzlich für die Förderung der Betroffenen eingesetzt oder eingespart werden. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass personeller Nachwuchs ohnehin Mangelware ist!</p>

Die Beispiele thematisieren bestehende Schwierigkeiten durch eng gefasste Förderrichtlinien, durch Verwendungsnachweise sowie im Bereich des Antragswesens, die demnach überreguliert sind. Sowohl kurze zeitliche Fristen als auch unübersichtlich strukturierte Förderprogramme werden genannt.

10.8 Vergaberecht im Zusammenspiel mit Förderrecht

Das Vergaberecht im Zusammenspiel mit Förderrecht wird in den zwei nachfolgenden Nennungen thematisiert.

» **Tabelle 27: Eintragungen zum Bereich Vergaberecht (im Förderrecht)**

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
Sonstige		
<i>Vergaberecht im Zusammenspiel mit Förderrecht</i>		
4071	Idee: Förderrecht und Vergaberecht vereinheitlichen	Nur weil eine Ausschreibung konform zum Vergaberecht ist, entspricht sie nicht automatisch dem Förderrecht. Hier liegen viele Fallstricke für die Kommunen - Beispiel Aufrechnung oder Ausschreibungsverfahren. Auch hier könnte der Fördergeber liberaler sein.
7492	Bürokratielasten bei Fördermaßnahmen. Aufwand bei Antragstellung, Abwicklung (z.B. Mittelanforderungen mit notwendigen Nachweisen), aufwendige Verwendungsnachweise. Es werden z. B. über die kommunalen Vergabegrundsätze hinaus Vorgaben gemacht, die einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Als Beispiel sei genannt, dass bei bestimmten Fördermaßnahmen vorgeschrieben ist, schon ab 500 € mind. drei Angebote einzuholen. Zudem werden bis ins kleinste Detail (Größe von Schriften/Form und Farbe, Anordnung ...) Publizitätsvorschriften gemacht. Laufend vorzulegende Sachberichte sowie sehr umfangreiche Beleglisten könnten sicherlich auch geringer gehalten werden. Es gibt für viele verschiedene Fördermaßnahmen viele verschiedene Förderrichtlinien.	Förderbedingungen vereinfachen und standardisieren und mit dem geltenden Vergaberecht in Einklang bringen.

Präsentiert wird die Idee, das Vergaberecht mit dem Förderrecht zu vereinheitlichen, um Widersprüche möglichst zu vermeiden.

10.9 Sonstiges

Zusätzlich zu den vorgestellten Themenfeldern wurden weitere Problemstellungen und Lösungsansätze in den einzelnen Fachbereichen identifiziert. Dazu zählen unter anderem der Bereich des Klimaschutzes (z.B. ID 6674, 1495, 9922) sowie der Mobilität (z.B. ID 4784, 6716, 9936).

10.10 Zusammenfassung

Alles in allem lassen sich für den Bereich der Fördermittel und des Förderwesens einige typische Problemstellungen sowie Lösungsansätze ermitteln. Hinsichtlich der Problemstellungen werden vor allem Schwierigkeiten in Bezug auf die Antragstellung (z.B. ID 1147, 6940, 9242) sowie auf die Verwendungsnachweise (z.B. ID 7827, 9242) deutlich. Zudem werden die teils starke Reglementierung des Fördermitteleinsatzes (z.B. ID 2922, 7402) sowie die allgemeine Komplexität des Förderverfahrens (z.B. ID 9236, 6940) thematisiert. In der Folge sind Förderprogramme für die Kommunen mit Mehraufwand (z.B. ID 10852) und Bindung von Personal (z.B. ID 4277) verbunden. Teilweise sind die Verfahren für Kommunen nicht zu bewältigen, was dazu führt, dass Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und Fördermittel entsprechend verfallen (z.B. ID 9236, 4789). Lösungsansätze bestehen daher in der Vereinfachung sowohl der Antragstellung (z.B. ID 3483, 25, 7575) als auch der Verwendungsnachweise (z.B. ID 4277, 3790). Auch das Förderverfahren sollte demnach vereinfacht (z.B. ID 10852) und flexibilisiert (z.B. ID 7402, 2922) werden. Zudem wird die Anpassung der Förderungen an kommunale Gegebenheiten (z.B. ID 9236) als auch die Zuweisung der Fördermittel in pauschalisierter Form (z.B. ID 10440, 8121, 3790) als Lösungsansatz genannt. Schließlich wird die Aufstellung von klareren Regelungen genannt (z.B. ID 5898).

11. Sonstiges

11.1 Einleitung

Einige Eintragungen können weder einer Regulierungsform, der Aufgabenkritik, noch den Fördermitteln und dem Förderwesen zugeordnet werden. Für diese Nennungen wurden daher eigene Kategorien gebildet.

Insgesamt wurden 105 Eintragungen von den Befragten vorgenommen, die zuvor angegeben hatten, *sehr stark* oder *stark* von Belastungen in den vorhergehend beschriebenen Dimensionen bzw. im Bereich der Fördermittel und des Förderwesens betroffen zu sein. Die Verteilung der Antworten über die verschiedenen Fachbereiche wird in Tabelle 28 veranschaulicht. Die meisten Eintragungen stammen demnach aus sonstigen Fachbereichen sowie aus Fachbereich 363 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII“.

» **Tabelle 28: Eintragungen in der Dimension Sonstiges**

Fachbereich	Eintragungen	Themenbereiche (Anzahl)
12: Sicherheit und Ordnung	10	Digitalisierung: 4 Sonstige Aufgaben: 2 Covid-19: 4
21: Schulträgeraufgaben	3	Sonstige Aufgaben: 2 Covid-19: 1
312: Soziale Leistungen: Grund- sicherungsleistungen nach SGB II	6	Personalwesen: 2 Sozialrecht: 2 Sonstige Aufgaben: 2
313: Soziale Leistungen: Leis- tungen an Asylbewerber	10	Regelungen allgemein – Änderungen: 3 Asylwesen: 6 Sonstige Aufgaben: 1
331: Soziale Leistungen: Förde- rung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege	1	Sozialrecht, AsylbLG: 1
361: Kinder-, Jugend- und Fami- lienhilfe: Förderung von Kin- dern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII	1	Regelungen allgemein – Änderungen: 1
363: Kinder-, Jugend- und Fami- lienhilfe: Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII	14	Sozialrecht, insbesondere SGB VIII: 10 Digitalisierung: 2 Sonstige Aufgaben: 2
365: Kinder-, Jugend- und Fami- lienhilfe: Tageseinrichtungen für Kinder	4	Kindertagespflege: 3 Covid-19: 1
37: Soziale Einrichtungen	4	Sozial- und Asylwesen: 3 Sonstige Aufgaben: 1
411: Gesundheitsdienste: Kran- kenhäuser	/	/
42: Sportförderung	2	Covid-19: 2
51: Räumliche Planung	4	Sonstige Aufgaben: 4
52: Bauen und Wohnen	6	Dokumentationspflichten: 3 Sonstige Aufgaben: 3
536: Ver- und Entsorgung: Ver- sorgung mit Informations- und Telekommunikationsinfrastruk- tur	5	Kreisstraßen: 3 Sonstige Aufgaben: 2

Fachbereich	Eintragungen	Themenbereiche (Anzahl)
54: Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	2	Sonstige Aufgaben: 2
552: Natur und Landschaftspflege, Friedhofs- und Bestattungswesen: Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlage	3	Sonstige Aufgaben: 3
554: Natur und Landschaftspflege, Friedhofs- und Bestattungswesen: Naturschutz und Landschaftspflege	/	/
561: Umweltschutz: Umweltschutzmaßnahmen	1	Anwendbarkeit von Gesetzen: 1
562: Umweltschutz: Immissionsschutz	/	/
Sonstige	24	Digitalisierung, Online-Prozesse: 7 Vergabe: 4 Dokumentationspflichten: 4 Formulierung von Regelungen: 3 Sonstige Aufgaben: 5 (darunter einmal Sozialrecht) Covid-19: 1
Behördenleitung	5	Sonstige Aufgaben: 5 (darunter einmal Sozialrecht)
Gesamt	105	

Ein Themenschwerpunkt liegt im Bereich des Sozialrechts in Fachbereich 363 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII“. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Digitalisierung, insbesondere in den sonstigen Fachbereichen.

Um einen genaueren Einblick in die von den Betroffenen geschilderten Problemlagen und möglichen Lösungsansätze zu erhalten, werden im Folgenden die genannten Themenschwerpunkte anhand ausgewählter Antworten aus der Befragung skizziert. Eine vollständige Übersicht aller Antworten findet sich im Anhangband. Der hier präsentierten Auswahl liegen entweder das Kriterium zu Grunde, eine typische Antwort zu repräsentieren oder eine besonders prägnante Aussage darzustellen.

11.2 Sozialrecht

Schwierigkeiten, die in den Bereich des Sozialrechts fallen, wurden in insgesamt 17 Eintragungen genannt.

>> Tabelle 29: Sonstige Eintragungen zum Bereich Sozialrecht

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
312: Soziale Leistungen: Grundsicherungsleistungen nach SGB II		
<i>Sozialrecht</i>		
3782	Die Einkommens- und Vermögensprüfung gemäß §§ 11, 12 SGB II, 43 SGB XII nimmt bei der Fülle der zu bearbeitenden Fälle einen großen zeitlichen Rahmen in Anspruch, da jeder einzelne Fall individuell geprüft werden muss.	Die Einkommens- und Vermögensprüfung könnte sowohl im SGB II als auch SGB XII auf besonders hohe Einkommen und Vermögen beschränkt werden.
331: Soziale Leistungen: Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege		
<i>Sozialrecht, AsylbLG</i>		
10807 (erste Teilantwort)	In den Bereichen SGB II und SGB XII treten regelmäßig Gesetzesänderung, Änderungen in den vom örtlichen Träger vorgegebenen Richtlinien (Weisungen) und in der Rechtsprechung auf, sodass eine ständige Einarbeitung auf den aktuellen Stand notwendig ist. Im Bereich des SGB II, insbesondere in der Arbeitsvermittlung, werden zu viele statistische Daten, die mit dem Kerngeschäft des SGB II nur bedingt zusammenhängen, erhoben.	
363: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII		
<i>Sozialrecht, insbesondere SGB VIII</i>		
2033	Gesetzesentwicklungen z. B. Kindergeld, Mindestunterhalt, SGB VIII beobachten, in der Praxis umsetzen Viele gesetzliche Regelungen werden	Gesetze nicht erst im 3. Quartal verabschieden, wenn sie zum 01.01. des Folgejahres umgesetzt werden sollen; besser erst im übernächsten Jahr in Kraft treten lassen; Bündelung von

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	<p>erst im 3. Quartal eines Jahres beschlossen, veröffentlicht, teilweise erst im November/Dezember und treten zum 01.01. des Folgejahres in Kraft. Der Verwaltung bleibt nicht viel Zeit zur Umsetzung. Ideen zu einem Gesetz (z.B. SGB VIII) werden in verschiedenen Gesetzesentwürfen behandelt. Dies führt zu Unübersichtlichkeit und zu einem hohen Aufwand bei der Beobachtung der Gesetzesentwicklungen und sich evtl. ergebender Auswirkungen auf die Verwaltung. Teilweise werden komplexe Themenbereiche nicht umfassend berücksichtigt.</p>	<p>Änderungen eines Gesetzes in e i n e m Gesetzentwurf, und sich mit den Auswirkungen für die Umsetzung in der Verwaltung mal wirklich befassen und kundig machen</p>
2032	<p>Heranziehung von Unterhaltspflichtigen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) Mit Gewährung der Leistung gehen der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch und der Auskunftsanspruch auf das Land, vertreten durch die örtlichen Unterhaltsvorschussstellen über. Es wird davon ausgegangen, dass der Unterhaltspflichtige grundsätzlich in der Lage ist, den UV-Betrag (Mindestunterhalt minus vollem Erstkindergeld) zu zahlen. In vielen Fällen beziehen die Unterhaltspflichtigen Leistungen nach SGB II. Diese Tatsache ist nach Rechtslage nicht ausreichend, um von einer Heranziehung der Unterhaltspflichtigen absehen zu können. Bei Arbeitslosigkeit muss der Unterhaltspflichtige nachweisen, dass er sich intensiv um einen Arbeitsplatz bemüht hat, der ihn in die Lage versetzt, den Unterhalt für das Kind zu gewähren. Unterhaltstitel müssen erwirkt werden, Schulden bauen sich auf, die kaum beglichen werden können.</p>	<p>Sofern ungekürzte Leistungen nach dem SGB-II gezahlt werden, sollte dies als Nachweis für erbrachte Arbeitsbemühungen ausreichen, sodass von der Heranziehung abgesehen werden kann.</p>

Genannt werden ständige Gesetzesänderungen, die eine Einarbeitung in die jeweils neue Rechtslage erfordern. Hinzu kommen enge Fristsetzungen zur Umsetzung sowie mangelnde Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Verwaltung. Zum anderen wird die Erhebung statistischer Daten genannt.

11.3 Digitalisierung

In 13 Nennungen wurden Probleme in Bezug auf die Digitalisierung genannt.

» **Tabelle 30: Sonstige Eintragungen zum Bereich Digitalisierung**

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
12: Sicherheit und Ordnung		
<i>Digitalisierung</i>		
4451	Die Prüfung von Urkunden, die nicht von einer deutschen Personenstandsbehörde erstellt wurden, belasten aufgrund hoher bürokratischer Hürden Verfahrensvorgänge. Die Wiedervorlage immer neuer Dokumente, die eine Anerkennung im deutschen Rechtsgebiet ermöglichen, beschäftigen uns Wochen und Monate, mit sehr unbefriedigenden Ergebnissen für beide Parteien und oftmals mit sehr hohen Kosten für die Betroffenen. Das E-Government im Bereich des Meldewesens hinkt weit hinterher. Nur ein geringer Bruchteil der Dienstleistungen kann im Online-Verfahren erbracht werden. 10 Jahre ePA haben erschreckend wenig Leistungen ermöglicht. Verknüpfungen verschiedener Register, bspw. von Melderegister und Ausländerzentralregister, sind bisher nicht möglich. Änderungen müssen immer noch eingepflegt werden und führen zu wahren Datenkraken.	

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
363: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII		
<i>Digitalisierung</i>		
10978	Die Urlaubsverwaltung geschieht immer noch mittels Pappkarten aus den 50er Jahren. Bei 30 Mitarbeitern ist man gezwungen, eine eigene Urlaubsliste am PC zu erstellen, um den Überblick zu erhalten.	Man könnte eine EDV basierte Urlaubsverwaltung anschaffen.
Sonstiges		
<i>Digitalisierung, Online-Prozesse</i>		
1388	Umsetzung des eGovG	s.o. Es wäre hilfreich, die Thematik des Datenschutzes anders zu denken (mehr Eigenverantwortung des Bürgers, s. Beispiel Estland) und über elektronische Prozesse die Dreigliedrigkeit des Verwaltungssystems (Kommune - Land - Bund) durchgängiger zu machen

Die Eintragungen zeigen, dass Dienstleistungen teilweise noch nicht digitalisiert wurden, obwohl dies Vorteile bringen würde, beispielsweise hinsichtlich der Verknüpfungen von verschiedenen Registern. Darüber hinaus wird die elektronische Akte den Papierakten vorgezogen, diese wurde aber oftmals noch nicht eingeführt. Im Rahmen des E-Government-Gesetzes wird zudem die Thematik des Datenschutzes angesprochen.

11.4 Asylwesen

9 Eintragungen beziehen sich auf den Bereich des Asylwesens.

» **Tabelle 31: Sonstige Eintragungen zum Bereich Asylwesen**

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
313: Soziale Leistungen: Leistungen an Asylbewerber		
<i>Asylwesen</i>		
7295	AsylbLG Bei gesetzlichen Änderungen, insbesondere bei Regelsatzänderung u.a. sind die Vorlaufzeiten, um diese umsetzen zu können, insbesondere zum Jahresende zu kurz.	Längere Vorlaufzeiten, mindestens 1,5 Monate. Das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze wurde erst am 09.12.2020 veröffentlicht.
7296	FlüAG NRW Die Voraussetzungen der monatlichen Abrechnungen, die bis zum 10. des Folgemonats in ein Programm eingegeben werden müssen, sind aus den derzeit vorhandenen und vom Land/BAMF/Ausländeramt des [anonymisiert], den Kommunen nicht vollumfänglich zugänglich.	Onlinezugang nicht nur zum Ausländerzentralregister (AZR) wie bisher, sondern auch zu den entsprechenden Fachverfahren des BAMF oder der Ausländerbehörde wie zum Beispiel das im [anonymisiert] verwendete Programm LA VIDA.
331: Soziale Leistungen: Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege		
<i>Sozialrecht, AsylbLG</i>		
10807 (zweite Teilantwort)	Im Bereich AsylbLG werden unnötig Daten durch die Kommunen erfasst und den BezReg zur Prüfung übermittelt, um einen Zuschuss (FlüAG-Pauschale) zu erhalten. Die vor Ort anfallenden Aufwendungen haben mit diesen (ausländerrechtlichen) Daten nur bedingt zu tun. Der Aufwand der (Nach-)Prüfungen in diesem Kontext ist zu hoch.	

Angesprochen werden in den Beispielen zu kurze Vorlaufzeiten bei Gesetzesänderungen sowie mangelnder Zugang zu Daten, die für die Aufgabenerledigung benötigt werden. Ebenso werden Dokumentationspflichten genannt.

11.5 Sonstiges

Zusätzlich zu den beschriebenen Themengebieten wurden in den einzelnen Fachbereichen weitere Problemlagen und Lösungsvorschläge genannt. Darunter fallen vor allem häufige Änderungen von Regelungen, die eine entsprechende Einarbeitung erfordern (z.B. ID 4634, 3835, 3863) sowie Dokumentationspflichten (z.B. ID 9256, 5977). Hinzu kommen Angaben, die in Bezug zu Covid-19 stehen (z.B. ID 6106, 8273, 881).

11.6 Zusammenfassung

In der Dimension Sonstiges lassen sich eine Reihe typischer Problemstellungen und Lösungsansätze identifizieren. Darunter fallen häufige Gesetzesänderungen (z.B. ID 10807), die kontinuierliche Einarbeitung erfordern sowie Dokumentationspflichten (z.B. ID 10807), die den Aufwand erhöhen. Mangelnde Digitalisierung wird ebenfalls als Problemfeld thematisiert (z.B. ID 4451, 10978). Als Lösungsansätze werden in Bezug auf die häufigen Gesetzesänderungen die Bündelung von Änderungen in einem Entwurf (ID 2033), längere Vorlaufzeiten (z.B. ID 7295) sowie eine Mailadresse für Fragen (ID 10308) genannt. Zudem wird das Voranbringen der Digitalisierung als Lösung angesehen (z.B. ID 8809), im Rahmen derer beispielsweise einheitliche Software entwickelt werden sollte (ID 1793).

12. Zusammenfassung

! Ziele der Erhebung

Ziel der Erhebung war eine möglichst umfassende Darstellung der Bürokratielasten der kommunalen Ebenen in NRW und die Identifizierung von Innovationspotentialen im Zusammenspiel von Landes- und Kommunalverwaltung. Neben einem Überblick über die allgemeine Belastung durch als überflüssig oder fehlgesteuerte Bürokratielasten sollten konkrete Beispiele zu Bürokratielasten auf kommunaler Ebene gesammelt werden, die die weitere Arbeit der Transparenzkommission unterstützen soll.

! Durchführung der Erhebung

Dafür wurden alle nordrhein-westfälischen Kommunen mittels einer Online-Befragung befragt und trotz der Coronapandemie mit 795 auswertbaren Fragebögen ein zufriedenstellender Rücklauf erzielt. Den Befragten aus insgesamt zwölf Fachrichtungen wurde ein Fragebogen vorgelegt, der aus einer Kombination aus offenen und geschlossenen Fragen bestand. Die Umfrage fand zwischen 11. November 2020 und 15. Januar 2021 statt.

! Methodische Grenzen des Vorgehens

Der Bericht weist hinsichtlich des Vorgehens einige methodische Grenzen auf, die im Folgenden kurz erläutert werden. Zum einen dominiert das Förderwesen in der Zahl der offenen Antworten, da dieses als einziger konkreter Querschnittsbereich erhoben wurde. Weitere Querschnittsbereiche, wie beispielsweise das Vergabe-, Haushalts- und Personalwesen, die erwartungsgemäß mit Bürokratielasten wie Vertretungsregelungen verbunden sind, werden hingegen kaum genannt. Eine mögliche Erklärung könnte darin liegen,

dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mittlerweile daran gewöhnt und Wege gefunden haben, die damit entstehenden Problematiken zu bewältigen. Auch andere Fachbereiche, zum Beispiel das Sozialwesen, wurde entgegen der Erwartungen eher weniger häufig thematisiert. Dies könnte daran liegen, dass die Umfrage in den meisten Fällen nur selektiv durch die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten an die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeleitet wurden, sodass manche für den jeweiligen Bereich zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht erreicht wurden. Damit stellt die Erhebung trotz des umfassenden Anspruchs nur begrenzt eine repräsentative Widerspiegelung der realen Bürokratielasten dar. Vielmehr tendierten die Befragten dazu, sehr aktuelle Themen zu problematisieren.

! Wesentliche Ergebnisse

Die Befragten berichteten über ein mittleres Maß der Belastung durch als belastend wahrgenommene Bürokratie. Am häufigsten werden hier Über- und Fehlregulierung berichtet. Weniger häufig werden gänzlich überflüssige Regelungen oder fehlende Standards („Unterregulierung“) berichtet. Starke Bürokratielasten werden im getrennt abgefragten Bereich der Fördermittel identifiziert.

! Überregulierung

Im Bereich der Über- und Fehlregulierung finden sich die meisten berichteten Bürokratielasten. Besonders häufig genannt wurden hier als Überregulierung klassifizierte Lasten in den Sozialgesetzbüchern, dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und der Bauordnung. Eine besondere Rolle spielt das Vergaberecht, das als Querschnittsbelastung durch verschiedene Fachgebiete thematisiert wurde. Hier wurden insbesondere zu niedrig empfundene Schwellenwerte moniert. Auch die Berichtspflichten wurden hier häufig benannt und eine generelle Vereinfachung der Verfahren gefordert.

! Fehlregulierung

Fehlregulierung umfasst Regeln, die falsch zugeordnete oder überlappende Zuständigkeiten umfassen. Diese wurden insbesondere im Bereich der Sozialgesetze sowie der Schulverwaltung identifiziert. Hier ist insbesondere die geteilte Zuständigkeit von Land und Kommunen eine Quelle von unnötigen Abstimmungsprozessen. Auch in verschiedenen Genehmigungsverfahren und sozialrechtlichen Fragen werden unklare Zuständigkeiten (z.B. zwischen Sozialhilfeträger und Jobcentern) thematisiert. Als Lösungen werden hier eine Klärung von Zuständigkeiten und eine Zuständigkeit bei Behörden angestrebt, die über die entsprechenden Kompetenzen und Ressourcen verfügen.

! Unterregulierung

Weniger häufig wurde Unterregulierung als Bürokratielast genannt. Neben den situationsbedingt häufig genannten Unsicherheiten hinsichtlich der pandemiebedingten Covid-19-Maßnahmen wurden hier besonders das Kinderbildungsgesetz, die Bauordnung und die Schulinfrastruktur genannt, wo klarere Regelungen von Seiten des Gesetzgebers gefordert wurden und teilweise Rechtsunsicherheit beklagt wurde.

! Aufgabenkritik

Am seltensten wurden konkrete Aufgaben benannt, die als unnötig erachtet wurden (Aufgabenkritik). Dies sind beispielsweise sozialrechtliche Überprüfungen, die bereits von einem anderen Leistungsträger vorgenommen werden. Zudem wurden einige als überflüssig wahrgenommene Berichtspflichten benannt.

! Förderwesen

Eine Vielzahl von Rückmeldungen gab es zum getrennt abgefragten Bereich des Förderwesens. Hier wird ein besonderes Maß an Überregulierung gesehen. Dies betrifft zum einen übermäßige Anforderungen bei der Antragstellung, andererseits werden zu geringe Flexibilität bei Projektdurchführung, Mittelabruf und -einsatz genannt. Hinzu kommen als übermäßig empfundene Berichtspflichten. Am häufigsten wurden solche Problemlagen bei Schulträgeraufgaben, insbesondere beim Abruf der Digitalpakt-Mittel sowie im Bereich der Städtebauförderung, identifiziert. Auch eine Vielzahl unterschiedlicher Förderprogramme für ähnliche Sachverhalte wurde bemängelt. Als Lösungen wurden u. a. ein stärkerer Einsatz von Pauschalen, flexible Budgetierung und eine Reduzierung von Berichtspflichten genannt. Generell sollte besser informiert und beraten werden.

! Gestuftes Aufgabenmodell

Bei gewissen Aufgaben besteht Abstimmungsbedarf zwischen Kreisen und Gemeinden. Dies betrifft vorwiegend Aufgaben der Jugendämter, die Bauordnung sowie den Denkmalschutz und wird nachfolgend als „Gestuftes Aufgabenmodell“ bezeichnet. Beispielhafte Antworten hierzu befinden sich in den Tabellen in Anlage 4.

! Querschnittsthemen

Bei der Durchsicht der offenen Antworten ergaben sich eine Reihe von Querschnittsthemen, die eine Bearbeitung der Problematiken über Fachpolitiken hinaus nahelegen, dies sind die Bereiche neben dem schon genannten Vergaberecht und der Gestaltung von Förderprogrammen, insbesondere unklare Zuständigkeitsregelungen, Dokumentations- und Berichtspflichten wie Statistikmeldungen. Hier wird in verschiedenen Bereichen von Mehrfacherhebungen in teils unterschiedlichen Datenformaten berichtet. Ein weiteres Querschnittsthema betrifft Fragen der Digitalisierung, wo einerseits zu starre datenschutzrechtliche Bestimmungen, auf der anderen Seite aber auch Rechtsunsicherheit durch mangelnde Vorgaben genannt werden. Die Tabellen in Anlage 5 fassen die typischen Antworten zu diesen Querschnittsthemen zusammen.

13. Literaturverzeichnis

- Bohne, E. (Hrsg.). (2006). *Bürokratieabbau zwischen Verwaltungsreform und Reformsymbolik. Beiträge zum Forum "Bürokratieabbau: Verwaltungsreform oder Reformsymbolik?" vom 7. bis 8. Oktober 2004 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer* (Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 177, 1. Auflage). Berlin: Duncker & Humblot GmbH.
- Bozeman, B./Feeney, M. K. (2011). *Rules and red tape. A prism for public administration theory and research*. Oxfordshire [England]: Routledge.
- Derlien, H.-U./Böhme, D./Heindl, M. (2011). *Bürokratietheorie. Einführung in eine Theorie der Verwaltung* (Studienskripten zur Soziologie, 1. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Dietsche, H.-J./Glied, K./Kluge, H.-G./Ley, F. (Hrsg.). (2009). *Kommunen als Bürokratieopfer. Abschlussbericht zur ersten Studie zur Übertragung des Standardkosten-Modells auf die öffentliche Verwaltung* (1. Aufl.). Bielefeld: FHM.
- Herd, P./Moynihan, D. P. (2019). *Administrative Burden. Policymaking by Other Means*. Chicago: Russell Sage Foundation.
- Jann, W./Wegrich, K. (2008). Wie bürokratisch ist Deutschland? Und warum? *der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management* 1 (1), 49–72.
- Junkernheinrich, M./Ebinger, F./Klieve, L. M./Oebbecke, J./Welge, K. (2022). *Kommunale Selbstverwaltung und staatliche Regulierung. Zur Ausgestaltung des Handlungsrahmens durch das Land* (Forum Öffentliche Finanzen, Bd. 18, 1. Auflage). Lüdenscheid: Analytica V.-G.
- Kroll, A. (2008). *Das Standardkosten-Modell und dessen Beitrag zum Bürokratieabbau : eine Analyse der Einführungsphase der Bürokratiekostenmessung in Deutschland*. Potsdam: Potsdamer Diskussionspapiere zur Verwaltungswissenschaft.
- Mayntz, R. (Hrsg.). (1968). *Bürokratische Organisation*. Berlin: Kiepenheuer & Witsch.
- Mayntz, R. (1980). *Wissenschaftliche Auswertung: Gesetzgebung und Bürokratisierung. Sachverständigenanhörung zu Ursachen einer Bürokratisierung in der öffentlichen Verwaltung sowie zu ausgewählten Vorhaben zur Verbesserung des Verhältnisses von Bürger und Verwaltung am 19. und 20. Juni 1980 in Bonn*. Bonn: Bundesministerium des Innern.
- Normenkontrollrat Baden-Württemberg. (2018). *Gemeinsam Einfach. Erster Empfehlungsbericht des Normenkontrollrats baden-Württemberg*. Stuttgart: Normenkontrollrat Baden-Württemberg.
- Pandey, S. K./Scott, P. G. (2002). Red Tape: A Review and Assessment of Concepts and Measures. *Journal of Public Administration Research and Theory* 12 (4), 553–580. <https://academic.oup.com/jpart/article/12/4/553/996657>.

Rainey, H. G./Pandey, S./Bozeman, B. (1995). Research Note: Public and Private Managers' Perceptions of Red Tape. *Public Administration Review* 55 (6), 567. *Public Administration Review*, 55(6), 567. doi:10.2307/3110348

Schorn, M./Richter, M. (2006). *Eine Definition des Bürokratiekostenbegriffs für Politik und Forschung* (Schriften zur Wirtschafts- und Politikforschung, Nr. 1, 2. Auflage). Köln: IWP Institut für Wirtschafts- und Politikforschung Richter & Schorn.

14. Anlagen

Anlage 1: Fragebogen

Befragung zu Bürokratielasten nordrhein-westfälischer Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände

Das Ziel dieser Umfrage ist es, in verschiedenen Aufgabenfeldern Bürokratielasten der kommunalen Ebene, die primär durch das Landesrecht verursacht werden, zu erheben und konkrete Verbesserungsvorschläge der kommunalen Ebene zur Verwaltungsvereinfachung zu sammeln. Um ein möglichst umfassendes Bild zu erhalten, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Wir möchten Sie daher bitten, sich als Gemeinde, Kreis oder Landschaftsverband an der Umfrage zu beteiligen.

Weitere Informationen zur Durchführung finden Sie auf dem übersandten Informationsblatt.

Die erhobenen Daten werden nur anonymisiert an den Auftraggeber weitergegeben. Rückschlüsse auf einzelne Kommunen werden somit nicht möglich sein. Die Untersuchung wird von allen kommunalen Spitzenverbänden unterstützt.

1. Wählen Sie hier bitte das Fachgebiet, für das Sie den Fragebogen ausfüllen möchten.

12 Sicherheit und Ordnung

21 Schulträgeraufgaben

31 Soziale Leistungen

312 Grundsicherungsleistungen nach SGB II

313 Leistungen an Asylbewerber

331 Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege

36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

361 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII

- 363 Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII
- 365 Tageseinrichtungen für Kinder

- 37 Soziale Einrichtungen

- 41 Gesundheitsdienste
 - 411 Krankenhäuser
 - 424 Sportstätten und Bäder

- 51 Räumliche Planung

- 52 Bauen und Wohnen

- 53 Ver- und Entsorgung
 - 536 Versorgung mit Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur

- 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

- 55 Natur und Landschaftspflege, Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 552 Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlage
 - 554 Naturschutz und Landschaftspflege

56 Umweltschutz

561 Umweltschutzmaßnahmen

562 Immissionsschutz

Sonstige: _____

Behördenleitung

Der Verwaltungsvollzug hat zahlreiche Herausforderungen zu bewältigen. Eine entscheidende Rolle spielen dabei Anzahl, Form und Ausgestaltung von Regelungen und Vorgaben, die im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerledigung zu berücksichtigen sind.

Im Folgenden interessieren wir uns für alle Problemlagen, die eine Belastung für den hochwertigen, schnellen und günstigen Vollzug darstellen. Ganz besonders sind wir an Problemen interessiert, die aus Regelungen und Vorgaben des Landes resultieren und von diesem unmittelbar beeinflusst werden können.

2. Allgemeine Belastung durch Bürokratie

Wenn man Bürokratielasten als unzweckmäßig belastende administrative Regeln definiert, die negative Folgen für die Leistungsfähigkeit der Organisation haben, wie würden Sie den Grad an Bürokratielasten in Ihrer Organisation einschätzen?

1 bedeutet einen niedrigen Grad an Bürokratielasten, 10 einen hohen Grad an Bürokratielasten.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Überregulierung und Fehlregulierung

Wie stark sind Sie in Ihrem Aufgabengebiet davon betroffen, dass **Regelungen und deren Ausgestaltung zu umfangreich** oder **unzweckmäßig** sind?

Sehr stark Stark Mittel Wenig Sehr wenig

Wenn Sie angegeben haben, dass Sie *stark* oder *sehr stark* davon betroffen sind, dass manche Sachverhalte mit **zu vielen Regelungen und Vorgaben** verknüpft oder **unzweckmäßig** sind:

Im Folgenden sind wir besonders an Ihren konkreten Erfahrungen aus dem Arbeitsalltag in diesem Zusammenhang interessiert. Denken Sie dazu bitte an bis zu **drei Aufgaben** in Ihrem Tätigkeitsbereich, bei denen Sie am stärksten **mit zu vielen und/oder unzweckmäßigen Regelungen und Vorgaben** konfrontiert sind.

Bitte nennen Sie die jeweilige Aufgabe sowie die Rechtsgrundlage und schildern Sie in den folgenden Feldern kurz konkrete Problemlagen, denen Sie begegnen.

Aufgabe 1

Was könnte Ihrer Ansicht nach unternommen werden, um das beschriebene Problem zu lösen?

Aufgabe 2

Was könnte Ihrer Ansicht nach unternommen werden, um das beschriebene Problem zu lösen?

Aufgabe 3

4. Unterregulierung

Wie stark sind Sie in Ihrem Aufgabengebiet davon betroffen, dass Regelungen **gänzlich fehlen, unzureichend spezifiziert** oder **zu unverbindlich formuliert** sind?

Sehr stark Stark Mittel Wenig Sehr wenig

Wenn Sie angegeben haben, dass Sie *stark* oder *sehr stark* davon betroffen sind, dass bei manchen Sachverhalten Regelungen **gänzlich fehlen, unzureichend spezifiziert** oder **zu unverbindlich formuliert** sind:

Im Folgenden sind wir besonders an Ihren konkreten Erfahrungen aus dem Arbeitsalltag in diesem Zusammenhang interessiert. Denken Sie dazu bitte an bis zu **drei Aufgaben** in Ihrem Tätigkeitsbereich, bei denen Sie am stärksten mit einer solchen „**Regelungslücke**“ konfrontiert sind.

Bitte nennen Sie die jeweilige Aufgabe, die Rechtsgrundlage, und schildern in den folgenden Feldern kurz konkrete Problemlagen, denen Sie begegnen.

Aufgabe 1

Was könnte Ihrer Ansicht nach unternommen werden, um das beschriebene Problem zu lösen?

Aufgabe 2

Was könnte Ihrer Ansicht nach unternommen werden, um das beschriebene Problem zu lösen?

Aufgabe 3

Was könnte Ihrer Ansicht nach unternommen werden, um das beschriebene Problem zu lösen?

5. Aufgabenkritik

Wie stark sind Sie in Ihrem Aufgabengebiet davon betroffen, dass Sie auf Aufgaben stoßen, die in ihrer Gesamtheit **verzichtbar wären** oder **falsch angesiedelt** sind?

Sehr stark Stark Mittel Wenig Sehr wenig

Wenn Sie angegeben haben, dass Sie *stark* oder *sehr stark* davon betroffen sind, dass einzelne Aufgaben **verzichtbar wären** oder **an der falschen Stelle angesiedelt** sind:

Im Folgenden sind wir besonders an Ihren konkreten Erfahrungen aus dem Arbeitsalltag in diesem Zusammenhang interessiert. Denken Sie dazu bitte an bis zu **drei Aufgaben** in Ihrem Tätigkeitsbereich, die **verzichtbar wären** oder **an der falschen Stelle angesiedelt** sind.

Bitte nennen Sie uns bis zu **drei Aufgaben** unter Angabe von Gründen für Ihre Einschätzung.

Aufgabe 1

Was könnte Ihrer Ansicht nach mit der angesprochenen Aufgabe künftig geschehen?

Aufgabe 2

Was könnte Ihrer Ansicht nach mit der angesprochenen Aufgabe künftig geschehen?

Aufgabe 3

Was könnte Ihrer Ansicht nach mit der angesprochenen Aufgabe künftig geschehen?

6. Fördermittel und Förderwesen

Wie stark sind Sie mit administrativen Herausforderungen im Bereich der Fördermittel konfrontiert? Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn es „zu viele“ ähnliche Förderprogramme gäbe oder **die Beantragung, der Abruf und die Abrechnung von Fördermitteln durch unzweckmäßige Anforderungen und Regeln** erschwert würde.

Sehr stark Stark Mittel Wenig Sehr wenig

Wenn Sie angegeben haben, dass Sie *stark* oder *sehr stark* davon betroffen sind, dass **die Beantragung, der Abruf und die Abrechnung von Fördermitteln durch unzweckmäßige Anforderungen und Regeln** erheblich erschwert wird:

Im Folgenden sind wir besonders an Ihren konkreten Erfahrungen aus dem Arbeitsalltag in diesem Zusammenhang interessiert. Denken Sie dazu bitte an bis zu **drei Förderbereiche**, bei denen Sie am stärksten mit derlei Hürden konfrontiert sind.

Bitte nennen Sie das jeweilige Förderprogramm bzw. den jeweiligen Förderbereich und schildern Sie in den folgenden Feldern kurz konkrete Problemlagen, denen Sie begegnen.

Förderbereich 1:

Was könnte Ihrer Ansicht nach unternommen werden, um das beschriebene Problem zu lösen?

Förderbereich 2:

Was könnte Ihrer Ansicht nach unternommen werden, um das beschriebene Problem zu lösen?

Förderbereich 3:

Was könnte Ihrer Ansicht nach unternommen werden, um das beschriebene Problem zu lösen?

7. Allgemeine Belastungen

Abschließend möchten wir Sie noch einmal zusammenfassend zu Ihren Erfahrungen mit Bürokratielasten in Ihrem Arbeitsalltag befragen.

Im Folgenden sind wir besonders an den konkreten Belastungen interessiert, die sich aus all den bislang genannten Problemen, die mit manchen Regelungen und Vorgaben einhergehen, für Sie ergeben.

Schätzen Sie dazu bitte ein, wie belastend die folgenden Aspekte im Zusammenhang mit Regelungen und Vorgaben zum Tragen kommen.

	Sehr stark	Stark	Mittel	Wenig	Sehr wenig
Regelmäßige erneute Einarbeitung in gesetzliche Vorgaben und Verpflichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Inanspruchnahme fachlicher Beratung aufgrund fehlender Spezialisierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sammeln von Daten und Informationen aufgrund von Dokumentationspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufsetzen von Schriftstücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übermittlung von Informationen aufgrund von Berichtspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anweisung von Zahlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Prüfung durch dritte Stellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorlage von Informationen bei Rückfragen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsunsicherheit und unklare Ermessensspielräume aufgrund fehlender Vorgaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn Sie angegeben haben, dass Sie *stark* oder *sehr stark* von Bürokratielasten in Ihrem Alltag betroffen sind, die mit manchen Regelungen und Vorgaben verbunden sind:

Falls Sie diese Punkte bisher noch nicht beschrieben haben: Denken Sie bitte an die Belastungen zurück und beschreiben Sie in dem folgenden Feld konkret, welche Aufgaben und Bürokratielasten Ihren Arbeitsalltag prägen.

8. Kontakt

Dürfen wir Sie für konkrete Nachfragen kontaktieren?

Ja

Nein

Falls *Ja*, bitte geben Sie uns dazu Ihren Namen, Ihre E-Mail-Adresse und/oder Ihre Telefonnummer an.

Name:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

Hinweis: Die Angabe Ihrer Kontaktdaten ist freiwillig und dient lediglich dazu, Sie im Falle von inhaltlichen Nachfragen kontaktieren zu können. Ihre Angaben werden keinesfalls an den Auftraggeber weitergeleitet. Ihre vollständige Anonymität wird sichergestellt.

9. Hintergrund

In welcher Position haben Sie diesen Fragebogen ausgefüllt?

Bitte geben Sie an, ob Sie diesen Fragebogen für eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde, für eine kreisfreie Stadt, für einen Kreis oder einen Landschaftsverband ausgefüllt haben.

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kreisangehörige Stadt oder Gemeinde | <input type="checkbox"/> Kreisfreie Stadt |
| <input type="checkbox"/> Kreis | <input type="checkbox"/> Landschaftsverband |

Wenn es sich um eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde bzw. eine kreisfreie Stadt handelt:

Bitte geben Sie uns die Einwohnerzahl Ihrer Kommune an.

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Unter 10.000 | <input type="checkbox"/> 10.000 bis unter 20.000 | <input type="checkbox"/> 20.000 bis unter 50.000 |
| <input type="checkbox"/> 50.000 bis unter 100.000 | <input type="checkbox"/> 100.000 bis unter 500.000 | <input type="checkbox"/> 500.000 und mehr |

Wenn es sich um einen Kreis handelt:

Bitte geben Sie uns die Einwohnerzahl Ihres Kreises an.

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Unter 150.000 | <input type="checkbox"/> 150.000 bis unter 250.000 | <input type="checkbox"/> 250.000 und mehr |
|--|--|---|

Bitte geben Sie Ihre Gemeindekennziffer bzw. amtlichen Gemeindegeschlüssel (AGS) an.

Eine Liste der Amtlichen Gemeindegeschlüssel für Nordrhein-Westfalen finden Sie unter folgender Internetadresse: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_show_pdf?p_id=746

Hinweis: Ihre Angaben werden keinesfalls durch Zuordnung zu Ihrer Kommune oder Tätigkeit ausgewertet, sondern dienen der internen Rücklaufkontrolle. Ihre vollständige Anonymität wird sichergestellt.

10. Anmerkungen

Falls Sie noch etwas zu der Befragung oder zum Thema sagen möchten, haben Sie nachfolgend die Möglichkeit dazu.



Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Teilnahme an der Umfrage.

Anlage 2: Kodierschema zur Auswertung der qualitativen Daten

Code	Wertelabel	Definition	Ankerbeispiele
Fachbereich (fb.code_2) (Hinweis: Bitte nur überprüfen, ob der von den Befragten vergebene Code und Inhalt der offenen Antwort übereinstimmen. Haben die Befragten für den Fachbereich den Code 20 (Behördenleitung) oder 21 (Sonstiges) genutzt, bitte (wenn möglich) passenden Fachbereich auswählen und entsprechenden Code eintragen.			
1	12: Sicherheit und Ordnung		
2	21: Schulträgeraufgaben		
3	312: Soziale Leistungen: Grundsicherungsleistungen nach SGB II		
4	313: Soziale Leistungen: Leistungen an Asylbewerber		
5	331: Soziale Leistungen: Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege		
6	361: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII		
7	363: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII		
8	365: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Tageseinrichtungen für Kinder		
9	37: Soziale Einrichtungen		
10	411: Gesundheitsdienste: Krankenhäuser		
11	42: Sportförderung		
12	51: Räumliche Planung		
13	52: Bauen und Wohnen		

Code	Wertelabel	Definition	Ankerbeispiele
14	536: Ver- und Entsorgung: Versorgung mit Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur		
15	54: Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV		
16	552: Natur- und Landschaftspflege, Friedhofs- und Bestattungswesen: Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen		
17	554: Natur- und Landschaftspflege, Friedhofs- und Bestattungswesen: Naturschutz und Landschaftspflege		
18	561: Umweltschutz: Umweltschutzmaßnahmen		
19	562: Umweltschutz: Immissionsschutz		
20	Behördenleitung		
21	Sonstiges:		
Rechtquelle (rechtsquelle)			
1	EU-Recht	Alle Regelungen, die auf EU-Recht zurückgehen.	„Zahlreiche EU-Verordnungen“
2	Bundesrecht	Alle Regelungen, die auf Bundesrecht (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) zurückgehen.	Aufenthaltsgesetz
3	Landesrecht	Alle Regelungen, die auf Landesrecht zurückgehen.	Flüchtlingsaufnahmegesetz NW § 2 SchulG NW i.V.m. BASS 13-41 Nr. 2.2 (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF; Verordnung)

Code	Wertelabel	Definition	Ankerbeispiele
4	Landesrecht mit signifikantem Einfluss auf die Aufgabe	Alle Regelungen, die überwiegend auf Landesrecht zurückgehen und einen erheblichen Einfluss auf die Aufgabe haben.	Digitalpakt NRW, Städtebauförderung
5	Kommunale Satzungen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	Alle Regelungen, die auf Satzungen, Verordnungen und/oder Verwaltungsvorschriften zurückgehen.	Satzung und Richtlinien über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Betreuung von Kindern in Tagespflege
6	Schnittstellen zwischen verschiedenen Rechtskreisen	Alle Regelungen, deren Ursprung zwischen verschiedenen Rechtskreisen liegen.	
7	Sonstiges (Erst einmal sammeln und dann zusammenfassen, anschließend induktive Codevergabe)		Beantragung von Zuwendungen aus Förderprogrammen (wenn Förderprogramm nicht näher definiert ist)
Vergaberecht			
0	Nein	Alle Regelungen, die nicht auf Vergaberecht zurückgehen.	
1	Ja	Alle Regelungen, die zum Vergaberecht gehören.	„Hochkomplizierte Vergabeverfahren im Hoch- und Tiefbaubereich, die Kommunen und auch Unternehmen überfordern.“
Bürokratiebelastung (buerokratiebelastung)			
	Überregulierung	„Zu viel Regulierung“, beispielsweise in Bezug auf die Dichte und Komplexität von Regelungen.	„Beantragung ist stark reglementiert, für was die Mittel genau eingesetzt werden dürfen.“
1	<i>Überregulierung: Zu viele Regelungen</i>	= zu viele verschiedene Rechtsquellen, die sich auf einen Regelungsgegenstand beziehen	„Trotz aller Beteuerungen von verschiedenen Seiten werden Bestimmungen,

Code	Wertelabel		Definition	Ankerbeispiele
				<p>Normen etc. nicht abgebaut sondern gefühlt eher noch erhöht.“</p> <p>„Das Nebeneinander von Richtlinien nach dem SGB II, SGB XII, Wohnberechtigung und Wohngeld ist für den Bürger nicht mehr nachzuvollziehen.“</p> <p>„Lärmaktionsplanung Die Lärmkartierung erfolgt nach 34. BImSchV. Die Ermittlung von Lärmimmissionen für Verkehrswege nach 16. BImSchV und damit im Fall des Straßenverkehrs bisher nach RLS-90, zukünftig nach RLS-19. Ausnahme: Verkehrsbeschränkungen nach StVO §45 bzw. Lärmschutzrichtlinien StV sollen auf Grundlage einer Berechnung von RLS-90 erfolgen. Damit können für eine Verkehrsart 3 verschiedene, nicht miteinander kompatible Beurteilungspegel ermittelt werden, die nach mindestens 3 verschiedenen Maßstäben beurteilt werden. Durch die Lärmsanierung kann noch ein weiterer Beurteilungsmaßstab ins Spiel kommen.“</p>
2		<i>Überregulierung: Überflüssige Regelungen</i>	= (Teil-)Regelungen, die für die Erfüllung des Zwecks einer Aufgabe verzichtbar sind (die Aufgabe	„Ich bin beim Unterhaltsvorschuss. Dort bekommen wir immer wieder Aufforderungen ledige Elternteile zur Beantragung

Code	Wertelabel	Definition	Ankerbeispiele
		wird ohne diese Regelungen genauso zielführend erbracht)	von Leistungen aufzufordern, obwohl diese mit dem anderen Elternteil zusammen leben. Das bindet sehr viel unnötigen Arbeitsaufwand.“
3	<i>Überregulierung: Zu detaillierte Regelungen</i>	= Regelungen, die in ihrer Ausgestaltung überausdifferenziert sind, sodass wenig bis gar kein Raum für Ermessen bzw. Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen nicht möglich ist: Regelung ist zu starr, zu wenig Flexibilität	<p>„Fördermittelbeantragung und Verwendungsnachweise - Beispiel Digitalpakt Beantragung ist stark reglementiert, für was genau die Mittel eingesetzt werden dürfen.</p> <p>→ Mehr Ermessensspielraum für den einzelnen Schulträger zu der Entscheidung, was benötigt wird.“</p> <p>„Die den Kommunen zustehenden Mittel dürfen nur für stark eingegrenzte Zwecke eingesetzt werden. So können aus den Mitteln Tablets für die Schulen gekauft werden, nicht aber die zur ordnungsgemäßen Verwaltung einer größeren Anzahl solcher Geräte erforderlichen Tablet-Koffer</p> <p>Die Kommunen sollten über den Einsatz der Mittel freier entscheiden können.“</p>
4	<i>Überregulierung: Zu komplexe Regelungen</i>	= Regelungen, die in ihrer Ausgestaltung zu umständlich oder widersprüchlich sind, sodass es schwierig ist, diese richtig auszuführen	„Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben ein Ausmaß an Komplexität angenommen, dass kleinere Verwaltungen kaum noch in der Lage sind die

Code	Wertelabel		Definition	Ankerbeispiele
				<p>Rechtmäßigkeit einer Auftragsvergabe sicherstellen zu können.“</p> <p>„Zuständigkeitsregelungen sind zu komplex und führen zu unterschiedlichen Meinungen bzw. Interpretationen und somit zu nicht aktiv werden von Ämtern“</p> <p>„Genehmigung der Mitbenutzung von Kreisstraßen durch Leitungen der öffentlichen Ver- oder Entsorgung. (§ 23 StrWG NRW) In der Praxis schwierige Abgrenzung zu Sondernutzungen, gewerblichen Nutzungen ohne Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, Leitungen von Telekommunikationsunternehmen und Ähnlichem. Schwierige Abgrenzung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, z.B. bei Ordnungswidrigkeiten infolge von Nutzungen.“</p>
5		<i>Überregulierung: Zu viele Beteiligte</i>	= Aufgaben, an deren Umsetzung zu viele Stellen und / oder Akteure beteiligt sind	„Das Land NRW ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen zum Betrieb von Wettvermittlungsstellen, die Ordnungsbehörde ist aber zuständig für die Betriebsuntersagung, falls keine Genehmigung vorliegt.“

Code	Wertelabel	Definition	Ankerbeispiele
			→ Die Rechtslage im 'Glücksspielwesen ist unklar und insgesamt diffus. Allgemein sollte das Thema aus einer Hand bedient werden, inkl. Automaten-aufstellung und Lotteriewesen.“
6	<i>Überregulierung: Sonstiges</i>	= Sonstiges in der Kategorie Überregulierung	
	Fehlregulierung	„Bürokratische Verfahren“, die beispielsweise die Koordination und die Abstimmung zwischen unterschiedlichen Akteuren/Behörden innerhalb der öffentlichen Verwaltung betreffen.	„Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten (67ff. SGB XII): Hier kommt es häufig zu Anträgen von Häftlingen, damit die Miete für den Zeitraum der Inhaftierung beglichen wird. Für diese Anträge sind die Sozialämter auch dann zuständig, wenn die betroffenen Personen vorher Leistungen anderer Sozialleistungsträger erhalten haben. Die anderen Leistungsträger haben alle notwendigen Informationen, müssen den Fall beenden und nach Haftende wieder aufnehmen. Die Sozialämter benötigen alle Informationen und müssen die Fälle für kurze Zeiträume aufnehmen.“
7	<i>Fehlregulierung: Unzweckmäßige Zuständigkeit</i>	= (Teil-)Aufgaben, die nicht von der richtigen Stelle wahrgenommen werden = Fehlanlagerung von Aufgaben, beispielsweise durch Kapazitätsprobleme	„Die Beantragung und Verwendungsnachweiserstellung für Geld oder Stelle sollte vom Land direkt auf die Schulen delegiert werden.“

Code	Wertelabel	Definition	Ankerbeispiele
8	<i>Fehlregulierung: Doppelstrukturen</i>	= (Teil-)Aufgaben, die von mehr als den eigentlich notwendigen Stellen wahrgenommen werden = Ganze Aufgabe wird von einer oder mehr Stellen wahrgenommen = variierende bzw. unklare Zuständigkeit	„Ein großer Anteil der Antragstellenden erhält zusätzlich SGB-II-Leistungen. Besteht ein Anspruch auf UV-Leistungen, muss UV beantragt werden und reduziert bei Bewilligung die SGB-II-Leistung. Doppelbeantragungen/Leistungsgewährung bei/durch zwei Stellen belasten unnötig den Bürger und die öffentlichen Verwaltungen.“
9	<i>Fehlregulierung: Überschneidungen</i>	= (Teil-)Aufgaben, bei denen einzelne Aspekte von verschiedenen Stellen parallel wahrgenommen werden = Komplexe Prozesse mit hohem Koordinationsaufwand bzw. vielen Vetospielern	„Oder Kinder die alter als 12 Jahre sind und Leistungen vom Jobcenter erhalten sind aufzufordern diese Leistungen nachzuweisen. Falls die Leistungen bei der Unterhaltsvorschusskasse höher sind müssen wir weiter zahlen und die Zahlungen werden beim Jobcenter angerechnet. Wenn die Leistungen geringer sind stellen wir ein und das Jobcenter übernimmt die gesamten Zahlungen.“
10	<i>Fehlregulierung: Sonstiges</i>	= Sonstiges in der Kategorie Fehlregulierung	
	Unterregulierung	„entsteht, wenn neue Aufgaben gebildet oder alte Aufgaben ausgeweitet werden, ohne dass der jeweilige Regelungsbedarf entsprechend verbindlich gedeckt wird“ → Entstehung von Regelungsdefiziten	„Unzweckmäßig bzw. untergeregelt sind z.B. konkrete Standards zu Bildungszielen und Personaleinsatz in Ganztagsangeboten“ „Es fehlen klare und strukturierte Informationen zur Durchführung der Investitionskostenförderung in

Code	Wertelabel	Definition	Ankerbeispiele
			Form eines Handbuchs oder in Form von FAQs.“
11	<i>Unterregulierung: Fehlende Regelungen</i>	= Aufgaben, die einer Rechtsgrundlage oder konkreten Regelung bedürfen, diese aber nicht vorhanden sind	„Fehlende gesetzliche Regelungen im AsylbLG- das AsylbLG weist Gesetzeslücken auf, fehlende Handlungsanweisungen“
12	<i>Unterregulierung: Unzureichende Regelungen</i>	= Aufgaben, die zwar teilweise geregelt sind, die aber in wesentlichen Aspekten weiterer Regelungen bedürfen → Führt zu hohem Ermessensspielraum	„Es gibt weder im SGB VIII noch im KiBiz-Gesetz eine klare Regelung, wie viele Kindertagespflegepersonen von einer Fachberatung betreut werden. Die im KiBiz-Gesetz festgelegten Aufgaben einer Fachberatung können nur erfüllt werden, wenn eine Fachberatung weniger als 60 Kindertagespflegepersonen betreut. Zurzeit werden von einer Fachberatung 90 Kindertagespflegepersonen (im Notfall bis zu 120 Personen) betreut.“ „Im Vorbeugenden Brandschutz bieten 20-30% der gesetzlichen Vorschriften oftmals zu viel Interpretationsspielraum. Beispiel: Treppenräume und notwendige Flure müssen Brandlastfrei sein. Dieses kann man nur aus den gesetzlichen Grundlagen §35 Abs. 5 BauO NRW ableiten. Möbel sind hier nicht definiert.“
13	<i>Unterregulierung: Unverbindliche Empfehlungen</i>	= Aufgaben, die lediglich durch unverbindliche Empfehlungen geregelt werden, sodass keine Rechtssicherheit vorliegt	„Es geht darum, dass viele Festlegungen, Verfahrensabläufe, Regeln aufgrund der herrschenden Dynamik nicht verbindlich, meist nur

Code	Wertelabel		Definition	Ankerbeispiele
				<p>mündlich festgehalten sind. Werden Sie schriftlich fixiert, sind sie nicht komfortabel abrufbar.“</p> <p>„Es muss Rechtssicherheit darüber geschaffen werden, welche Unterlagen Gerichten auch zukünftig in Papierform/ qualifiziert elektronisch signiert übermittelt werden müssen“</p>
14		<i>Sonstiges</i>	= Sonstiges in der Kategorie Unterregulierung	
	Aufgabenkritik		„Ist die Aufgabe ihrem Zweck nach überflüssig geworden“ oder falsch angesiedelt?	„Laut § 2 Abs. 1 iv.m. § 2 Abs. 3 Nr. 1 AZRG werden die Daten von Unionsbürger*innen im AZR erfasst und gespeichert. Dies ist nicht notwendig, da Unionsbürger*innen grundsätzlich freizügigkeitsberechtigt sind, bis ihre Freizügigkeit aberkannt wird.“
15		<i>Aufgabenkritik: Überflüssige Aufgaben</i>	= Aufgaben, die ihrem Zweck nach überflüssig sind und wegfallen könnten, ohne, dass daraus Nachteile entstehen	<p>„Ausnahmegenehmigung für nicht amtliche Hinweiszeichen (§ 28 StrWG NRW) → Kann wegfallen, da Verkehrszeichen ausschließlich von der Straßenverkehrsbehörde genehmigt werden sollten. Die Regelung der Ausnahmen für Hinweiszeichen führt zu Vermeidungsstrategien der Antragsteller und Konflikten mit den Verkehrsbehörden.“</p> <p>„Wir prüfen Anträge auf Leistungen, die zuvor</p>

Code	Wertelabel	Definition	Ankerbeispiele
			schon durch das Jobcenter geprüft und gezahlt wurden. Dies macht ca. 60 % der Fälle aus.“
16	<i>Aufgabenkritik: Falsch angesiedelte Aufgaben</i>	= Aufgaben, die durch die Regelung falsch angesiedelt werden	<p>„Zuweisung von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten bzw. sogenannter DÜ-Flüchtlinge. → Aufgabe der Zentralen Unterbringungseinrichtungen. Von dort muss die weitere Bearbeitung und Betreuung der Personen erfolgen.“</p> <p>„Die Untere Naturschutzbehörde hat auch die Aufgabe der Gewässerkoordination insbesondere Abwasserbeseitigungskonzept, Gebührensatzung für Gewässerunterhaltung, das ist eine Aufgabe des Tiefbaus bzw. Kanalbaues.“</p> <p>„Hier steht allerdings noch die Frage im Raum, weshalb die Kommunen für die Landesbediensteten die Endgeräte beschaffen und auch warten müssen obwohl das Land die Finanzierung der Beschaffung zu 100% übernommen hat.“</p>
17	<i>Aufgabenkritik: Sonstiges</i>	= Sonstiges in der Kategorie Aufgabenkritik	

Code	Wertelabel	Definition	Ankerbeispiele
18	Sonstiges	Ist eine Zuordnung zu den anderen Kategorien für Bürokratiebelastung nicht möglich, kann diese Kategorie verwendet werden.	
19	Keine Bürokratielast	Es wird zwar eine Aufgabe angegeben, aber daraus kann keine Bürokratielast herausgelesen werden	
Bürokratiekosten (buerokratiekosten)			
1	Direkte Bürokratiekosten: Informationskosten	= Kosten, die durch das Einholen, die Überprüfung und die Verwertung von (nicht vorhandenen) Informationen entstehen	<p>„Die rechtlichen Vorgaben sind zu ungenau formuliert und werden von allen Beteiligten sehr unterschiedlich interpretiert. Zudem ändern sich Interpretationsvorgaben durch die Ministerien je nach politischen Vorgaben“</p> <p>„Jahres-Statistik AsylbLG (Einnahme u. Ausgaben) - sehr aufwendig, abgefragte Daten sind größtenteils schwer zu ermitteln“</p>
2	Direkte Bürokratiekosten: Opportunitätskosten durch Mehraufwand	= Kosten, die durch einen durch die Regelung verbundenen Mehraufwand entstehen, der sich verhindern ließe und stattdessen andere Aufgaben erledigt werden könnten	<p>„Bei Änderungen der Gesetze werden immer die Detailänderungen bekannt gegeben. Alle, die ein Gesetz umsetzen sollen, müssen nun Buchstabe für Buchstabe vergleichen, da ein z.B. weggelassenes nein schon sehr erheblich sein kann. Und auch Juristen könnten einfach mal versuchen verständlich zu formulieren und sich nicht in Bandwurmsätzen zu verlieren.“</p>

Code	Wertelabel	Definition	Ankerbeispiele
			„Für jede einzelne Maßnahme sind umfangreiche Antragsformulare zu fertigen.“
3	Direkte Bürokratiekosten: Opportunitätskosten durch mehr benötigte Personalkapazitäten	= Kosten durch höhere Bindung von Personalkapazitäten	„Unterlagen für die Beantragung sind sehr komplex. Zeitschiene in der Verwaltung bis zur Förderreife ist sehr langwierig. In einer kleinen Verwaltung bindet dies immense Personalkapazitäten.“
4	Direkte Bürokratiekosten: Berichts- und Informationspflichten	= Kosten, die durch Berichtserstattung und Information anderer Akteure entstehen	„Umsetzung von Förderprogrammen/-projekten: z.T. hohe Dokumentationspflichten und -Verwaltungshürden“
5	Direkte Bürokratiekosten: Überwachungskosten	= Kosten durch die Notwendigkeit der Aufgaben-/Prozessüberwachung	„Dies führt zu Unübersichtlichkeit und zu einem hohen Aufwand bei der Beobachtung der Gesetzesentwicklungen und sich evtl. ergebender Auswirkungen auf die Verwaltung.“
6	Indirekte Bürokratiekosten: Unsicherheit	= Kosten, die durch Unsicherheit im Vollzug entstehen und „sich in häufigen Interventionen bzw. Nachsteuerungsversuchen der Aufsicht (...) und häufigen Verwaltungsgerichtsverfahren“ ausdrücken	„Ladenöffnung an Sonntagen (LÖG NRW) Die rechtlichen Vorgaben des Landes und die rechtlichen Hinweise zur Umsetzung stehen teilweise nicht im Einklang mit der geltenden Rechtslage, die das OVG Münster und das BVerwG sehr genau definiert haben. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Diskussionen mit dem Einzelhandel, die diese Diskrepanz (verständlicherweise) nicht nachvollziehen können.“

Code	Wertelabel	Definition	Ankerbeispiele
			„Zuständigkeitsregelungen sind zu komplex und führen zu unterschiedlichen Meinungen bzw. Interpretationen und somit zu nicht aktiv werden von Ämtern“
7	Indirekte Bürokratiekosten: Mehrfachbelastung	= Kosten durch mehrmalige Bearbeitung eines Gegenstandes, die durch einmalige Bearbeitung gesenkt würden	„Ein großer Anteil der Antragstellenden erhält zusätzlich SGB-II-Leistungen. Besteht ein Anspruch auf UV-Leistungen, muss UV beantragt werden und reduziert bei Bewilligung die SGB-II-Leistung. Doppelbeantragungen/Leistungsgewährung bei/durch zwei Stellen belasten unnötig den Bürger und die öffentlichen Verwaltungen.“
8	Indirekte Bürokratiekosten: Nachfragekosten	= Kosten, die durch Nachfragebedarf entstehen, wenn der Regelungsgegenstand beispielsweise nicht eindeutig festgelegt wurde	„Jahres-Statistik AsylBLG (Einnahme u. Ausgaben) - sehr aufwendig, abgefragte Daten sind größtenteils schwer zu ermitteln“
9	Bürokratiekosten: Sonstiges		
Aufgabe/Rechtsgrundlage (aufgabe_rechtsgrundlage)			
/	<i>Kurze Beschreibung des Regelungsgegenstandes bzw. der Rechtsgrundlage</i>		
Verbesserungsvorschlag (verbesserungsvorschlag)			
/	Kurze Beschreibung des Verbesserungsvorschlags		
Kommentar (kommentar)			
In der Excel-Tabelle findet sich in der letzten Spalte ein Kommentarfeld, um auf Probleme/Besonderheiten hinzuweisen.			

Anlage 3: Kodierschema zur Auswertung der Kategorie „Sonstiges“

Es wird mit dem Wert 20 begonnen, damit die Reihenfolge an die Codierung der Bürokratielasten anknüpft. Im Gesamtdatensatz bleibt aber der Code 18 bestehen (für eine quantitative Auswertung des Codes kann dann entsprechend auf den Datensatz nur für „Sonstiges“ zurückgegriffen werden).

Code	Wertelabel	Definition	Ankerbeispiele
20	<i>Änderungen von Regelungen</i>	Bürokratielasten, die durch Änderungen von Regelungen entsteht; umfasst auch die damit verbundene Einarbeitung in neue Regelungen	„In den Bereichen SGB II und SGB XII treten regelmäßig Gesetzesänderung, Änderungen in den vom örtlichen Träger vorgegebenen Richtlinien (Weisungen) und in der Rechtsprechung auf, sodass eine ständige Einarbeitung auf den aktuellen Stand notwendig ist.“
21	<i>Digitalisierung</i>	Bürokratielasten, die durch mangelnde Digitalisierung entstehen	„Die Urlaubsverwaltung geschieht immer noch mittels Pappkarten aus den 50er Jahren. Bei 30 Mitarbeitern ist man gezwungen, eine eigene Urlaubsliste am PC zu erstellen, um den Überblick zu erhalten.“
22	<i>Covid-19</i>	Bürokratielasten, die auf Covid-19 zurückgehen	„Bedingt durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen stetigen Änderungen ist eine hohe Belastung entstanden.“
23	<i>Dokumentationspflichten</i>	Bürokratielasten, die durch Dokumentationspflichten entstehen	„viel verschiedene Dokumentationen / Auswertungen für unterschiedliche Abfragen, denen oft ähnliche oder kombinierbare Fragestellungen zu Grunde liegen, z. B. Abfragen zu Haushaltsmittel aus dem OB-Büro, der Kämmerei oder dem Dezernat“
24	<i>Praxisbezug</i>	Bürokratielasten, die durch mangelnden Praxisbezug entstehen	„Sich widersprechende Erlasse bzw. praxisfremde Regelungen zur Umsetzung des 4. Kapitels SGB XII durch Land.“
25	<i>Abgrenzungsschwierigkeiten</i>	Bürokratielasten, die durch Schwierigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung verschiedener Regelungen entstehen	„Genehmigung der Mitbenutzung von Kreisstraßen durch Telekommunikationsleitungen. (§ 68 TKG) In der Praxis schwierige Abgrenzung zu Sondernutzungen, gewerblichen Nutzungen ohne Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, Leitungslegungen von Ver-

Code	Wertelabel	Definition	Ankerbeispiele
			und Entsorgern und Ähnlichem. Schwierige Abgrenzung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, z.B. bei Ordnungswidrigkeiten infolge von Nutzungen.“
26	<i>Wertgrenzen bei Vergaben</i>	Bürokratielasten, die durch Wertgrenzen im Vergaberecht entstehen	„EU Vergabeordnung für Ingenieurleistungen Die Wertgrenzen, ab denen 3 Büros angeschrieben werden müssen, sind zu niedrig.“
27	<i>Inhaltliche Änderung von Regelungen</i>	Regelungen, die inhaltlich geändert werden müssten	„1. Wenn Bußgelder bis zur E-Haft nicht beigetrieben werden können, entsteht erheblicher Verwaltungsaufwand ohne erzieherischen Effekt für den Betroffenen. 2. Im Erzwingungshaftverfahren reicht es aus, wenn der Betroffene das ursprünglich festgesetzte Bußgeld bezahlt, jedoch ohne die aufgelaufenen Mahn- und Vollstreckungsgebühren zahlen zu müssen. Er wird damit besser gestellt als derjenige, der bereits im Mahn- und Vollstreckungsverfahren zahlt. → 1. Der Bezug von Sozialleistungen dürfte die Beitreibung eines Bußgeldes nicht verhindern können. 2. Mahn- und Vollstreckungsgebühren müssten auch im Erzwingungshaftverfahren eingezogen werden.“
28	<i>Fristen</i>	Bürokratielasten, die durch zeitliche Fristen entstehen	„Jede Eingabe von Bürgern (z.B. Beschwerden, Fragen, Wünsche) muss zeitnah beantwortet werden. Viele Bereiche der Arbeit im SGB VIII sind mit zeitlichen Fristen belegt und das führt in Stoßzeiten zu Bearbeitungsproblemen“
29	<i>Fehlende Expertise</i>	Bürokratielasten, die durch fehlende Expertise, wie fehlendes Fach- oder geschultes Personal, entstehen; darunter fällt auch Personalmangel	„Personal- und Haushaltsverantwortung können mangels Aufgabenvielfalt nicht ausreichend qualifiziert wahrgenommen werden. Zum Teil fehlen interne Schulungen, und Handlungsanleitungen, die praxistauglich sind. Eingerrichtete Entlastungsstellen wie NKF-

Code	Wertelabel	Definition	Ankerbeispiele
			Verantwortliche sind nicht ausreichend qualifiziert oder engagiert oder ihnen fehlen schlicht die digitalen Berechtigungen, um die Verantwortlichen zu unterstützen. Querschnittsämter haben Ziele, die mit der Aufgabenerfüllung und Anforderungen in den Abteilungen nicht immer übereinstimmen, so dass die Fachabteilung und die dortigen Führungskräfte sich nicht blind auf die Expertise dieser Ämter verlassen kann.“
30	<i>Formulierung von Regelungen</i>	Bürokratielasten, die durch schwer verständliche Formulierungen von Regelungen entstehen	„Durch Gesetzesänderungen ergehen umfangreiche Erlasse durch die Ministerien. Dies sind bei der Umsetzung sehr hilfreich, jedoch nicht für Mitarbeiter*Innen verständlich formuliert. Hier müssen immer umfangreiche Erklärungen oder Schulungen stattfinden. Hier wäre es hilfreich, wenn zu besonders umfangreichen Erlassen durch die Ministerien kostenlose Schulungen angeboten werden.“
31	<i>Zugang zu Informationen</i>	Bürokratielasten, die durch mangelnde Verfügbarkeit von Informationen entstehen	„FlüAG NRW Die Voraussetzungen der monatlichen Abrechnungen, die bis zum 10. des Folgemonats in ein Programm eingegeben werden müssen, sind aus den derzeit vorhandenen und vom Land/BAMF/Ausländeramt des Kreises Heinsberg, den Kommunen nicht vollumfänglich zugänglich.“
32	<i>Sonstiges</i>	Antwort	
	<i>Anwendbarkeit von Regelungen</i>		„Viele Gesetze sind schlecht anwendbar.“
	<i>Sonderaufgaben</i>		„Sonderaufgaben, insbesondere im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, die von Fachpersonal durchgeführt werden müssen“
	<i>Konzeptstellungen</i>		„Konzeptstellungen werden oftmals nicht ausreichend von Fachbehörden, Politik oder Kollegen gewürdigt, angewendet. Bsp.: Rahmenkonzepte aus dem Umweltbereich, Chartaverbarungen o.ä.“

Code	Wertelabel	Definition	Ankerbeispiele
	<i>Mobiles Arbeiten</i>	„Gebäudeunterhaltung, Vorhalten von Büroräumen, Stellplatzkontingent etc.: Die Akzeptanz für mobiles Arbeiten ist nicht flächendeckend vorhanden. Vorhalten doppelter Ressourcen (Räume, Büroplätze, Büromöbel, EDV-Ausstattungen, usw.).“	
	<i>Fehlende Transparenz</i>	„Schulentwicklungsplanung Berufskollegs (SEP BK) nach § 80 SchulG NRW Fehlende Transparenz über Entscheidungen zu Beschulungsstandorten durch Bezirksregierung/MSB“	
	<i>Datenschutz</i>	„Jugendberufsagentur (nach wie vor ungelöste Datenschutzproblematik im Informationsaustausch zwischen den Rechtskreisen bzw. Kooperationspartnern)“	
	<i>Hierarchie</i>	„Zu starkes Hierarchiedenken. Vorgesetzte wollen keine Ansprache durch die Mitarbeiter. Es muss alles über die Hierarchie geregelt werden, Dadurch Zeitverlust. Demotivation, weil der Mitarbeiter klein gehalten wird.“	

Anlage 4: Eintragungen zum Themenbereich gestuftes Aufgabenmodell

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
Überregulierung		
37: Soziale Einrichtungen		
<i>Sonstige Aufgaben</i>		
2270	Delegation von Aufgaben der Landschaftsverbände auf die Kommunen. Abgrenzung der Zuständigkeiten.	Zuständigkeiten nachvollziehbarer regeln.
Fehlregulierung		
12: Sicherheit und Ordnung		
<i>Sonstige Aufgaben</i>		
8869	Das Gesundheitsamt stellt einen Infektionsfall fest, aber die Ordnungsbehörde trifft Schutzmaßnahmen (Arbeitsverbote, Isolierungen, Ausschluss aus Gemeinschaftseinrichtungen). Im Zweifel wird die Ordnungsbehörde beklagt, ohne die Sachlage selbst fachlich einschätzen zu können. Es entsteht zudem unnötiger Zeitverzug durch Meldewege.	Aufgabe aus einer Hand bedienen. Gesundheitsamt zu Sonderordnungsbehörde machen.
363: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII		
<i>Sonstige Aufgaben</i>		
10951	Die Regelungen zur Zuständigkeit innerhalb der Jugendhilfe (§ 86) führen zu einer Vielzahl von Zuständigkeitswechseln sowie Kostenerstattungsverfahren, die auf beiden Seiten (abgebendes und aufnehmendes Jugendamt) zu erheblichem Aufwand führen. Dies trifft NRW aufgrund der Sonderregelung, dass kreisangehörige Kommunen eigene Jugendämter gründen können, besonders.	Änderung der Zuständigkeitsregelungen, um mehr Fallkontinuität und weniger Zuständigkeitswechsel zu erreichen. Insbesondere Abschaffung des § 86 (6) SGB VIII. Zu diskutieren wäre ein genereller Verzicht auf dynamische Zuständigkeiten, die sich mit jedem Umzug eines Elternteils ändern können.
37: Soziale Einrichtungen		
<i>Sonstige Aufgaben</i>		
2281	Unübersichtliche Regelungen bei der Einführung des BTHG auch in Bezug auf die Delegation von Aufgaben vom überörtlichen auf den örtlichen Träger. Erheblicher Erhebungsaufwand bei der Ermittlung der Kosten zur Berechnung der Pauschale der Kostenerstattung nach dem	NA

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	§ 4 FlüAG ohne Ergebnis. Sich widersprechende Erlasse bzw. praxisfremde Regelungen zur Umsetzung des 4. Kapitels SGB XII durch Land.	
52: Bauen und Wohnen		
<i>Genehmigungen</i>		
6220	Einfaches Genehmigungsverfahren. Zahlreiche gesetzliche Vorgaben sind nicht Prüfgegenstand des einfachen Genehmigungsverfahrens. Verstöße können daher nicht im Rahmen des einfachen Genehmigungsverfahrens behoben werden sondern erst im Nachhinein. Eine völlig unnötige Verlagerung und dadurch Mehrarbeit für die Bauaufsicht.	Die Bauaufsicht wieder mehr Handlungsspielraum einräumen. Unter dem Deckmantel des beschleunigten Genehmigungsverfahrens wird die Bauaufsicht lediglich zum Sammeln von Bescheinigungen verdonnert.
6637	Erteilung von Grabungserlaubnissen nach § 13 DSchG durch die oberen Denkmalbehörden.	Die oberen Denkmalbehörden besitzen in diesem Themenfeld keine besondere Fachkenntnis (im Gegensatz zum Landesdenkmalamt, welches bei den Landschaftsverbänden angesiedelt ist). Die oberen Denkmalbehörden sind daher nur Schreibmaschine des Landesdenkmalamtes. Lösung: Änderung der Zuständigkeit.
552: Natur- und Landschaftspflege, Friedhofs- und Bestattungswesen: Öffentliches Gewässer, Wasserbauliche Anlagen		
<i>Sonstige Aufgaben</i>		
6671	Die Untere Naturschutzbehörde hat auch die Aufgabe der Gewässerkoordination insbesondere Abwasserbeseitigungskonzept, Gebührensatzung für Gewässerunterhaltung, das ist eine Aufgabe des Tiefbaus bzw. Kanalbaues.	Bei der Aufgabenverteilung sollten die Fachämter und deren Arbeitsfähigkeit im Vordergrund stehen, nicht die allgemeine Orga.
Sonstiges		
<i>Sozialrecht</i>		
6962	Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Jobcenter und Sozialhilfeträger (§ 45 SGB XII): Die Abgrenzung der Zuständigkeit gestaltet sich häufig schwierig, weil die Erwerbsunfähigkeit lediglich durch den Rententräger festgestellt werden kann. Ferner ist den Kommunen nicht daran gelegen, Fälle bis zur Klärung der Erwerbs-	Der Rechtskreiswechsel geht zu 99% vom Jobcenter aus. Dort sollte unmittelbar eine abschließende Klärung der Erwerbsfähigkeit durch den Rententräger erfolgen. Derzeit erfolgt dort lediglich eine Einschätzung durch einen ärztlichen Dienst. Dieser Einschätzung wird häufig durch die Sozialhilfeträger widersprochen, was eine Begutachtung durch den

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	fähigkeit ins 3. Kapitel SGB XII aufzunehmen, da es sich dort um kommunale Mittel handelt, welche auch nicht rückwirkend vom Bund erstattet werden. Sobald die Begutachtungsverfahren angestoßen werden, erfolgen Erstattungsansprüche etc. Diese werden teilweise nur vorsorglich angemeldet, eröffnen jedoch immer ein Verwaltungsverfahren.	Rententräger erforderlich macht. Nach der Begutachtung kann eine eindeutige Zuordnung vorgenommen werden. Sofern wie zu Ziffer 3 ausgeführt, die Sozialgeldfälle/3. Kapitel auch beim Jobcenter bleiben, würden sich die Rechtskreiswechsel erheblich reduzieren und die Zuständigkeit einfacher zu klären. Die betroffenen Personen müssten nicht unnötigerweise Anträge stellen.
6976	Hilfe zur Pflege (61 - 66 SGB XII): Nach den Pflegereformgesetzen ist eine Abgrenzung der Leistungen zur Eingliederungshilfe nicht mehr möglich. Dies führt zu Fragen der Zuständigkeit. Bei der Eingliederungshilfe hat spätestens der zweit angegangene Träger eine Entscheidung zu treffen. Dies führt dazu, dass man mit Fällen der Eingliederungshilfe konfrontiert ist, die nicht in den eigenen Zuständigkeitsbereich fallen. Auch wenn die Erstattung der Kosten geregelt ist, so kommt es doch häufig vor, dass unklare Fallkonstellationen ohne nähere Rechtskenntnis beschieden werden müssen. Teilweise werden von anderen Trägern reflexartig Anträge weitergeleitet, damit eine Entscheidung von anderer Stelle vorgenommen wird.	Eine Abgrenzung der Zuständigkeit ist erforderlich, da diese in der Regel bei der Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe unterschiedlich ist.
Unterregulierung		
361: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII		
<i>Allgemeine Regelungen zu Kindertagespflege</i>		
6304	Kindertagespflege	größere Rechtssicherheit, insbesondere für das Verhältnis Jugendamt / Kindertagespflegepersonen
363: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII		
<i>Sonstige Aufgaben</i>		
10952	zu 4. - Unterregulierung: Aufgabe 1: Es gibt keine gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit von so genannten Erziehungsstellenträgern, die einen Teil der Leistungen nach § 33 Satz 2 SGB VIII erbringen.	Es sollte eine Betriebserlaubnispflicht für Erziehungsstellenträger eingeführt werden, die sich am Verfahren der Betriebserlaubnispflicht gem. § 45 SGB VIII für

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	Demnach gibt es für diese keine Mindestanforderungen und keine Betriebserlaubnispflicht. Es ist also je Jugendamt je Träger und je Fall die Eignung eines Angebotes zu prüfen und festzustellen. Im Zweifel sind aufwändige Auseinandersetzungen mit den Trägern erforderlich.	stationäre Angebote der Jugendhilfe orientiert.
7644	Grundsätzlich liegt eine Unterregulierung der Personalbemessung für den Allgemeinen Dienst (Bezirkssozialdienst) der Jugendämter vor. Für den Bezirkssozialarbeiter/die Bezirkssozialarbeiterin gibt es keine Belastungsgrenze, keine höchste Fallzahl pro Vollzeitstelle, so wie es der Gesetzgeber beispielsweise für diejenigen JugendamtsmitarbeiterInnen (Spezialdienst) geregelt hat, die Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften übernehmen (max. 50 Fälle pro Vollzeitstelle). Es gibt für den Bezirkssozialdienst lediglich unverbindliche Empfehlungen z. B. der Gemeindeprüfungsanstalt. Diese Situation führt nicht selten zu permanenten Überlastungen in den ASDs der Jugendämter, in einem Aufgabenbereich mit höchster Verantwortung für das Kindeswohl (Garantenstellung).	NA
52: Bauen und Wohnen		
<i>Bauwesen, Bauordnung</i>		
6639	§ 71 Abs. 1+2 BauO NRW 2018 ist nicht praxisgerecht. Zu der Frage, welche Mängel fiktionauslösend sind, gibt es unterschiedliche Auslegungen unter den Bauaufsichtsbehörden. Die Vorschrift wird in alle Auswirkungen (Gebühr, Mitteilung über Fiktionseintritt) uneinheitlich unter den Bauaufsichtsbehörden angewandt.	Neben den o.g. Rechtsunsicherheiten wurde den Bauaufsichtsbehörde mit den ehem. zulässigen Zurückweisungen ein taugliches Mittel zur Steuerung der Qualität der Bauvorlagen genommen.

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
Förderwesen und Fördermittel		
361: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII		
365: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Tageseinrichtungen für Kinder		
<i>Kindertagesbetreuung, KiBiz</i>		
10853	Förderung des investiven Ausbaus der Kindertagesbetreuung nach den Förderrichtlinien zum Ausbau U6 web-basierte Plattform des Landes Kita-invest (als Bestandteil von KiBiz.web) - anders als bei Kibiz.web ist Antragstellung über Portal nicht möglich; funktioniert nur als Berichtsplattform zwischen LJA und Ministerium; Auswertungen aus Kita-invest sind nur sehr stark eingeschränkt möglich; Monitoring erfolgt ausschließlich über eine Vielzahl unterschiedlicher Excellisten, die parallel zu führen sind; Ergänzungen in Kita-Invest zur Umsetzung neuer investiver Förderprogramme (Land und Bund) erfolgen immer mit einer deutlichen zeitlichen Verzögerung, so dass für neue Programme immer umfangreiche Datenimport-Tabellen zu pflegen sind	Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten des Systems durch Ausweitung der Nutzer bis auf Träger- oder zumindest Jugendamtsebene, Optimierung der Auswertungs- und Monitoringmöglichkeiten und damit Wegfall des Erfordernisses zusätzliche Listen zu führen, zeitnahe Umsetzung neuer Programmbausteine für neue investive Förderprogramme.
6310	investive Förderung von Kindertageseinrichtungen	direkte Beantragung, Bewilligung und Prüfung der Verwendungsnachweise beim zuständigen Landesjugendamt
10874	Zunächst treffen im Bereich der Kindertagesbetreuung sehr viele unterschiedliche Fördergegenstände aufeinander, die zu meist einzeln abzurechnen sind. Zu nennen sind Bundesmittel wie das Programm KitaEinstieg, die Fachkräfteoffensive und das Programm SprachKita sowie Landesmittel, die durch das Landesjugendamt zwar in einem Bescheid bewilligt werden, jedoch jeweils eigenen Logiken folgen und eigene Voraussetzungen mit sich bringen.	Sonderzuschüsse könnten mehr pauschaliert werden und nicht von eigenen Verwendungsnachweisen abhängig gemacht werden (insbesondere die über GSUB in eigenen Portalen abgewickelten Bundesmittel).

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
<i>Covid-19</i>		
10837	<p>Alltagshelfer in Kitas: Programm bis 31.12.2020 - Land stellt Mittel bereit, JA ist zuständig. JA informiert Träger, Träger melden Bedarfe einzeln an das JA, JA bündelt und meldet an das Land. Bewilligung und Auszahlung zentral an JA; von dort Einzelanweisungen an alle Träger. Träger senden für jede Einrichtung einen Verwendungsnachweis an das JA; JA erstellt Gesamt-Verwendungsnachweis. Land fordert ggf. vom JA zurück, JA fordert vom Träger zurück. das Programm wird bis zum 31.07.2020 verlängert mit der Folge, dass das gesamte Verfahren in allen Schritten wieder neu umgesetzt werden muss.</p>	<p>JA könnte Bedarfe zur Verlängerung abfragen und weitermelden. Finanzielle Abwicklung und ggf. Rückforderung bilateral zwischen Land und Träger.</p>

Anlage 5: Eintragungen zu Querschnittsthemen

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
Zuständigkeitsregelungen / -abgrenzung / Trägerwechsel (oh. Schulwesen)		
10951	Die Regelungen zur Zuständigkeit innerhalb der Jugendhilfe (§ 86) führen zu einer Vielzahl von Zuständigkeitswechseln sowie Kostenerstattungsverfahren, die auf beiden Seiten (abgebendes und aufnehmendes Jugendamt) zu erheblichem Aufwand führen. Dies trifft NRW aufgrund der Sonderregelung, dass kreisangehörige Kommunen eigene Jugendämter gründen können, besonders.	Änderung der Zuständigkeitsregelungen, um mehr Fallkontinuität und weniger Zuständigkeitswechsel zu erreichen. Insbesondere Abschaffung des § 86 (6) SGB VIII. Zu diskutieren wäre ein genereller Verzicht auf dynamische Zuständigkeiten, die sich mit jedem Umzug eines Elternteils ändern können.
9650	Politische Anfragen: Zuständigkeitsordnung- es ist oftmals weder eindeutig, welches politische Gremium sich mit der in Rede stehenden Angelegenheit befasst, noch welche Verwaltungsstelle das Thema bearbeitet.	Es muss eine Rückführung der politischen Gremien auf die Kernthemen geben- die Ausschussanzahl ist zu begrenzen- die Zuständigkeiten sind klar und abschließend zu regeln.
5929	Durch Kommunen führen Landes- und Kreis-Straßen. Müssen diese umgebaut werden, so verweist die Straßenbauverwaltung des Landes oder des Kreises auf das fehlende Personal und übergibt die Aufgabe der Kommune.	Ausreichend Personal in der Straßenbauverwaltung des Landes und des Kreises. Regelung, dass den Kommunen keine Maßnahmen übertragen werden dürfen, welche in das Aufgabengebiet des Landes oder des Kreises fällt
6671	Die Untere Naturschutzbehörde hat auch die Aufgabe der Gewässerkoordination insbesondere Abwasserbeseitigungskonzept, Gebührensatzung für Gewässerunterhaltung, das ist eine Aufgabe des Tiefbaus bzw. Kanalbaues.	Bei der Aufgabenverteilung sollten die Fachämter und deren Arbeitsfähigkeit im Vordergrund stehen, nicht die allgemeine Orga.
6962	Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Jobcenter und Sozialhilfeträger (§ 45 SGB XII): Die Abgrenzung der Zuständigkeit gestaltet sich häufig schwierig, weil die Erwerbsunfähigkeit lediglich durch den Rententräger festgestellt werden kann. Ferner ist den Kommunen nicht daran ge-	Der Rechtskreiswechsel geht zu 99% vom Jobcenter aus. Dort sollte unmittelbar eine abschließende Klärung der Erwerbsfähigkeit durch den Rententräger erfolgen. Derzeit erfolgt dort lediglich eine Einschätzung durch einen ärztlichen Dienst. Dieser Einschätzung wird häufig

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	<p>legen, Fälle bis zur Klärung der Erwerbsfähigkeit ins 3. Kapitel SGB XII aufzunehmen, da es sich dort um kommunale Mittel handelt, welche auch nicht rückwirkend vom Bund erstattet werden. Sobald es Begutachtungsverfahren angestoßen werden, erfolgen Erstattungsansprüche etc. Diese werden teilweise nur vorsorglich angemeldet, eröffnen jedoch immer ein Verwaltungsverfahren.</p>	<p>durch die Sozialhilfeträger widersprochen, was eine Begutachtung durch den Rententräger erforderlich macht. Nach der Begutachtung kann eine eindeutige Zuordnung vorgenommen werden. Sofern wie zu Ziffer 3 ausgeführt, die Sozialgeldfälle/3. Kapitel auch beim Jobcenter bleiben, würden sich die Rechtskreiswechsel erheblich reduzieren und die Zuständigkeit einfacher zu klären. Die betroffenen Personen müssten nicht unnötigerweise Anträge stellen.</p>
6976	<p>Hilfe zur Pflege (61 - 66 SGB XII): Nach den Pflegereformgesetzen ist eine Abgrenzung der Leistungen zur Eingliederungshilfe nicht mehr möglich. Dies führt zu Fragen der Zuständigkeit. Bei der Eingliederungshilfe hat spätestens der zweit angegangene Träger eine Entscheidung zu treffen. Dies führt dazu, dass man mit Fällen der Eingliederungshilfe konfrontiert ist, die nicht in den eigenen Zuständigkeitsbereich fallen. Auch wenn die Erstattung der Kosten geregelt ist, so kommt es doch häufig vor, dass unklare Fallkonstellationen ohne nähere Rechtskenntnis beschieden werden müssen. Teilweise werden von anderen Trägern reflexartig Anträge weitergeleitet, damit eine Entscheidung von anderer Stelle vorgenommen wird.</p>	<p>Eine Abgrenzung der Zuständigkeit ist erforderlich, da diese in der Regel bei der Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe unterschiedlich ist.</p>
7001	<p>Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§70 SGB XII): Nach der Pflegereform wurden die Bedarfe unterhalb Pflegegrad 2 (pflegerische und hauswirtschaftlichen Bedarfe) aus der Hilfe zur Pflege ausgeschlossen. Tatsächlich ist eine Trennung der Bedarfe nicht immer einfach. Es gilt nun, die einzelnen Bedarfselemente zu ermitteln und den jeweiligen Normen zuzuordnen. Die Rechnung eines ambulanten</p>	<p>Die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes sollte in den Bereich der Hilfe zur Pflege eingebettet werden. Alle Bedarfe sollten in einem Kapitel gebündelt werden. Eine Unterteilung sollte lediglich zwischen der ambulanten und stationären Pflege erfolgen.</p>

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	<p>ten Pflegedienstes ist natürlich nicht entsprechend aufgeteilt. Es müssen also die Rechnungsbestandteile den jeweiligen Normen zugeordnet werden, damit sie entsprechend der Hilfearten angewiesen werden können. Wenn dann noch ein Teil der Aufgaben vom Sozialhilfeträger delegiert wurde (Grundsicherung) und der andere (Hilfe zur Pflege) nicht, ist die Aufteilung kompliziert.</p>	
7015	<p>Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten (67ff. SGB XII): Hier kommt es häufig zu Anträgen von Häftlingen, damit die Miete für den Zeitraum der Inhaftierung beglichen wird. Für diese Anträge sind die Sozialämter auch dann zuständig, wenn die betroffenen Personen vorher Leistungen anderer Sozialleistungsträger erhalten haben. Die anderen Leistungsträger haben alle notwendigen Informationen, müssen den Fall beenden und nach Haftende wieder aufnehmen. Die Sozialämter benötigen alle Informationen und müssen die Fälle für kurze Zeiträume aufnehmen.</p>	<p>Sofern die inhaftierten Personen vorher Leistungen nach dem SGB II erhalten haben, sollten auch diese Leistungen dort weitergezahlt werden. Ein Wechsel für ein paar Monate macht nur allen mehr Arbeit.</p>
8852	<p>Es fehlt ein Veranstaltungsgesetz in NRW. Sobald ein Antragssteller eine Veranstaltung plant, sind verschiedenste kommunale Fachabteilungen, aber auch bei den Kreisen betroffen. Wie zum Beispiel: Feuerwehr, Polizei, Bauordnung, Gewerbe, Verkehr, Veterinäramt, Gesundheitsamt, Bezirksregierung, etc. Es fehlt an einer verbindlichen Stelle, die alle notwendigen Erlaubnis bündelt, um schlussendlich eine Veranstaltung zu genehmigen. Möglicherweise gibt es verkehrlich keine Hinderungsgründe und es wird eine Erlaubnis § 29 II StVO und eine verkehrsrechtliche Anordnung § 45 StVO erteilt, die kostenpflichtig ist; eine andere Abteilung (z.B. Veterinäramt) lehnt aber die</p>	<p>Schaffung einer rechtlichen Grundlage. So müssen auch nicht unzuständige Stellen Veranstalter beraten hinsichtlich möglicher notwendiger weiterer Anträge bei anderen Behörden. Bündelung zu einem Veranstaltungsmanagement.</p>

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	Veranstaltung aus anderen Gründen ab (Ausstellung von Wildschweinen), so dass der Grund der Veranstaltung möglicherweise gänzlich entfallen ist.	
8864	Das Land NRW ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen zum Betrieb von Wettvermittlungsstellen, die Ordnungsbehörde ist aber zuständig für die Betriebsuntersagung, falls keine Genehmigung vorliegt.	Die Rechtslage im 'Glücksspielwesen ist unklar und insgesamt diffus. Allgemein sollte das Thema aus einer Hand bedient werden, inkl. Automatenaufstellung und Lotteriewesen.
1417	Zuständigkeitsprüfungen	Zuständigkeitsregelungen sind zu komplex und führen zu unterschiedlichen Meinungen bzw. Interpretationen und somit zu nicht aktiv werden von Ämtern
2270	Delegation von Aufgaben der Landschaftsverbände auf die Kommunen. Abgrenzung der Zuständigkeiten.	Zuständigkeiten nachvollziehbarer regeln.
10949	Die Erbringung von Leistungen nach § 35a SGB VIII fällt unter den Bereich der Rehabilitationsleistungen. Daher gelten zusätzlich sehr umfangreiche Regelungen des SGB IX, die teilweise für die Arbeit eines Jugendamtes als sachfremd zu bezeichnen sind. z.B. gesplittete Rehabilitationsleistungen für die ein Teilhabeplan erstellt werden muss, auf dessen Basis die Leistungen anderer Reha-Träger auf Basis anderer Leistungsgesetze zu koordinieren sind.	Änderungen der Regelungen des BTHG bzw. SGB IX, dass Jugendämter ausschließlich für die Erbringung und Steuerung von Jugendhilfe-Leistungen verantwortlich sind. Außerdem Veränderungen der Regelungen zur Zuständigkeitsprüfung gem. § 14 SGB IX, da die Frist für Jugendhelfeträger strukturell nicht zu erfüllen ist (siehe auch Bundesarbeitsgemeinschaft des Landesjugendämter)
8765	Zwangseinweisungen nach den Bestimmungen des § 14 PsychKG NRW Die örtlichen Ordnungsbehörden nehmen sowohl innerhalb, als auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeit Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Dabei kommt es auch zu Maßnahmen im Sinne von § 14 Abs. 1 S. 1 PsychKG NRW. Die Norm verleiht der Ordnungsbehörde die Kompe-	Die direkte Zuständigkeit nach § der Polizei wäre eine Vereinfachung, die deutlich weniger Ressourcen bindet. Anmerkung: Wenn man aus dem Gesetzeswortlaut eine 24-Stunden-Erreichbarkeit der Ordnungsbehörde ableitet, müsste dies im Übrigen auch für den sozialpsychiatrischen Dienst und für das zuständige Amtsgericht gelten. Jedoch sind weder

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	<p>tenz, eine Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung bei akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung ohne vorherige gerichtliche Entscheidung vorzunehmen. Verglichen mit den anderen Bundesländern gehört die Regelung in NRW zur Minderheit. Die Gesetzgeber in anderen Bundesländern haben die Zuständigkeit nicht der Ordnungsbehörde, sondern der Polizei auferlegt. In der Praxis ist die Polizei bei einer erforderlichen Unterbringung meistens schon vor der Ordnungsbehörde vor Ort oder wird angefordert, um die betroffene Person gegen ihren Willen mit Zwangsmaßnahmen unterzubringen (Vollzugshilfe).</p>	<p>der sozialpsychiatrische Dienst des Kreises [anonymisiert] noch das hiesige Amtsgericht Lübbecke rund um die Uhr erreichbar.</p>
8766	<p>Einstufung gefährlicher Hunde gem. § 3 Abs. 3 LHundG NRW; Erfordernis einer amtstierärztlichen Begutachtung Die verbindliche/behördliche Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes (z.B. nach einem Beißvorfall) unter Beachtung des § 3 Abs. 3 letzter Satz LHundG NRW erfolgt nach Sachverhaltsprüfung und Durchführung einer amtstierärztlichen Verhaltensprüfung (Wesenstest). Die Rechtsnorm „Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt“ räumt der Ordnungsbehörde kein Ermessen ein, wenn es darum geht, eine Verhaltensprüfung in einem besonderen Einzelfall u.U. nicht zu veranlassen bzw. anzuordnen, z.B. dann, wenn ein Hundehalter mit einer dauerhaften Einstufung seines Hundes auch ohne eine Prüfung einverstanden ist (einvernehmlich). Auch die Ziffer 3.3.2 der VV zum LHundG NRW schreibt vor, dass die Begutachtung durch die amtliche Tierärztin/den amtlichen Tierarzt einer Einstufung i.S.v. § 3 Abs. 3 LHundG NRW vorauszugehen hat.</p>	<p>Der Ordnungsbehörde sollte bei der verbindlichen Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes i.S.v. § 3 Abs. 3 LHundG NRW die Möglichkeit eröffnet werden, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens angemessen und bürgerfreundlich, auch ohne die verbindliche amtstierärztliche Verhaltensprüfung entscheiden zu können.</p>

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	<p>Wenngleich der Ordnungsbehörde bei Terminierung von Verhaltensprüfungen ein zeitliches Ermessen eingeräumt wird, besteht unter Beachtung der Rechtsnorm zzt. keine Möglichkeit, von der Durchführung einer kostenpflichtigen amtstierärztlichen Verhaltensprüfung in dem Fall abzusehen, in dem schon vorab Einigkeit bei Halter und Behörde über die Gefährlichkeit des Hundes – mit allen Konsequenzen (Haltungserlaubnis) - besteht.</p>	
6931	<p>Hilfe zum Lebensunterhalt (§§27 - 40 SGB XII): Der Personenkreis müsste klarer vom SGB II abgegrenzt werden. Bei Personen im erwerbsfähigen Alter kommt es hier häufiger zu Fragen der Zuständigkeit und der Rechtskreis wird häufiger gewechselt. Wechselt eine befristet erwerbsunfähige Person mit Kindern (unter 15 Jahren) ins SGB XII, wechseln alle mit Erreichen des 15. Lebensjahres eines Kindes wieder zurück ins SGB II. Dies bedingt unnötigen Mehraufwand für die Kommunen, Jobcenter und die Betroffenen.</p>	<p>Die betroffenen Personen sollten über das Sozialgeld dem SGB II zugeordnet werden. Personen, die die Altersgrenze überschritten haben, dem SGB XII. Dies würde die Fragen zur Zuständigkeit und die Rechtskreiswechsel erheblich reduzieren. Damit geht auch ein Wechsel des Kostenträgers einher. Die Kosten würden von den Kommunen auf den Bund verlagert. Tatsächlich macht eine Verlagerung ins SGB II jedoch auch aus ökonomischer Sicht Sinn. Im SGB II gibt es zahlreiche Fördermaßnahmen / Projekte, die auf die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ausgerichtet sind. Dazu gehören auch sehr niederschwellige Maßnahmen. Im SGB XII gibt es relativ wenig Fälle der Hilfe zum Lebensunterhalt, welche sich noch auf das komplette Altersspektrum verteilen. Für den Personenkreis, welcher sich im erwerbsfähigen Alter befindet, ist es aufgrund der unterschiedlichen Einschränkungen schwierig, passende Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Da die kommunalen Mittel in der Regel stark begrenzt sind, gibt es dementsprechend keine oder nur sehr wenige Maßnahmen für diese Menschen. Es wäre also zielführender, diese Menschen im SGB II zu belassen und mit den dort vorhandenen Maßnahmen zu fördern.</p>

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
3394	Drohnen	Eindeutigere Regelungen und Kennzeichnungen der Produkte. Klare Zuständigkeit (Bezirksregierung, Ordnungsamt ggf. Polizei etc.)

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
Dokumentations- und Berichtspflichten, Statistikmeldungen / Mehrfacherhebungen (oh. Vergabewesen)		
7407	Berichtspflichten in den Fachbereichen Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung und Lebensmittelüberwachung	Eindeutige Beschreibung der Dokumentationspflicht mit Blick auf die entsprechend nachfolgenden Berichtspflichten.
2466	Zulieferung der Daten zur Bautätigkeitsstatistik NRW Die Statistik-Daten werden für jeden Antrag vom Antragstellenden in einem Erhebungsbogen manuell erfasst und ausgedruckt. Der Statistikbogen wird mit dem Antrag in Papierform an das Bauamt übersendet. Häufig enthalten die Bögen fehlerhafte Angaben, wie z.B. keine getrennte Erfassung pro Adresse, falsche Angaben etc. und müssen vom Bauaufsichtsamt korrigiert werden. Zudem können die notwendigen Angaben des Bauaufsichtsamtes (z.B. Datum Baugenehmigung, Fertigstellung etc.) nur in einem aufwendigen Papierverfahren und manueller Wiedervorlage ergänzt werden. Eine weitere Bearbeitung in Papier und erneute Eingaben der Daten erfolgt dann durch das Amt für Statistik. Die Daten aus den Statistikbögen sind nicht auswertbar, da nur in Papierform vorhanden.	Digitalisierung des Erhebungsverfahrens zur Bautätigkeitsstatistik. Bei der Eingabe sollten Plausibilitätsprüfungen bzw. eine assistentengestützte Eingabemöglichkeit Fehler vorab vermeiden. Die eingegebenen Daten müssen in einer zentralen Datenbank, zugänglich für die unterschiedlichen Akteure vorgehalten werden. Es sollte ein digitaler Bearbeitungsprozess abgebildet werden, z.B. mit Statusanzeige und Wiedervorlageterminen.
3401	Abfragen Bezirksregierung, Land, IT-NRW etc. - Dokumentation sehr aufwendig, Gerichtsverfahren werden ansonsten grundsätzlich schwieriger - Ständig neue	NA

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	Regelungen (z. B. Coronaschutzverordnung) - Erwartungen der Bürger Ordnung	
3149	viel Aufwand für statische Erhebungen, teilweise Kennzahlenermittlung ohne nachvollziehbaren Sinn	NA
4861	Jahres-Statistik AsylbLG (Einnahme u. Ausgaben) - sehr aufwendig, abgefragte Daten sind größtenteils schwer zu ermitteln	Die reinen Ausgaben und Einnahmen nach dem AsylbLG abfragen - nicht nach Arten differenziert - bzw. nicht nach innerhalb u. außerhalb von Einrichtungen (sprich Gemeinschaftsunterkünften)
10877	Sehr ausführliche Statistikpflichten, umfangreiche häufig komplexe Regelungen (z.B. zum Datenschutz), zur Berichtspflicht gegenüber Dritten ist insbesondere der hohe Aufwand für die überörtliche Prüfung durch die GPA NRW anzumerken - hier werden sehr aufwändig Daten erfasst, die in anderer Systematik (z.B. Bundesstatistik) bereits vorliegen.	NA
6989	Gemeindeprüfungsanstalt NRW: Überörtliche Prüfung der Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII (insbesondere Fallzahlen, Aufwendungen und Erträge; Kennzahlen (ggf. steuerungsrelevant), Strukturen)	Einheitliche Grundstruktur für alle drei Erhebungen: Die (tlw. manuelle) Datenerhebung für die GPA ist sehr zeitaufwändig. Zudem basiert sie in Teilen auf der Grundlage der allgemeinen und speziellen Bundes- und Landesstatistiken. Der Nutzen aller drei Aufgaben sollte optimiert werden. Steuerungsrelevante Informationen sollten integriert werden: Für die Steuerung vor Ort benötigen wir tlw. standardisierte Kennzahlen, insbesondere auf der Grundlage von Wirkungszielen, die auch die GPA künftig einsetzen möchte. Wird dies realisiert, kann die erhebliche Zeitersparnis in Zukunft für Steuerungszwecke nachhaltig für die Zielgruppen genutzt werden und führt ggf. zu besseren Leistungsergebnissen.

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
10950	Die komplexen Datenschutzrichtlinien (DGSVO -> SGB X -> SGB VIII) zwingen zu einer sehr genauen Prüfung und Abwägung vor jeder Auskunftserteilung und Datenübermittlung. Insbesondere die Trennung von Sozialdaten und anvertrauten Daten gem. § 65 SGB VIII führt zu aufwändigen Prüfungen im Falle von Akteneinsicht, etc. Hier ist jede zu übermittelnde Information je Zweck der Übermittlung zu prüfen sowie ggf. zu schwärzen. Dies bedeutet bei jahrelangen Begleitungen von Familien sehr umfangreiche Akten, die sehr umfangreich geprüft werden müssen.	Die Datenschutzrichtlinien könnten vereinfacht werden, die Auskunftspflichten des Jugendamtes reduziert.
10961	Sehr ausführliche Statistikpflichten, umfangreiche häufig komplexe Regelungen (z.B. zum Datenschutz), zur Berichtspflicht gegenüber Dritten ist insbesondere der hohe Aufwand für die überörtliche Prüfung durch die GPA NRW anzumerken - hier werden sehr aufwändig Daten erfasst, die in anderer Systematik (z.B. Bundesstatistik) bereits vorliegen.	NA
3067	monatliche Meldung der Bautätigkeitsstatistik an die Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Statistisches Landesamt. Erforderliche Meldungen sind wieder in Papierform zu versenden, nicht durch Mailversand, da Versendung der Daten nicht sicher genug, dadurch deutlicher Mehraufwand.	gesicherter Mailversand.
3279	3)Statistiken- Parallel zu Ihrer Arbeit kommt eine neue Hürde auf uns zu: Vergabestatistik zu abgeschlossenen Vergabeverfahren nach § 1 Absatz 1 der VergStatVO. Eine Statistik für den Kreis, eine für das Land, eine für den Bund und die EU darf auch nicht vergessen werden.	Eine Statistik reicht doch, kann die nicht weitergegeben werden?

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	Damit es nicht so einfach ist, wollen einige Jährliche Berichte andere alle fünf Jahre.....	
7408	Pflichtsoftware Balvi im Fachbereich Lebensmittelüberwachung. Hier kann sich der Anwender tot dokumentieren.	Eindeutige Festlegung der Dokumentationspflicht
4747	Es werden zu viele Statistiken über Excel geführt, die dasselbe Thema haben. Es müssen Eintragungen doppelt vorgenommen werden in unterschiedlichen Listen. Dabei sind Anwenderfehler beim Eintragen oder das Vergessen einer Eintragung häufig. Es müssen zudem für manche Listen Papierausdrucke getätigt werden, da man selbst nicht zugangsberechtigt ist. Die Rechtsgrundlage ist mir nicht bekannt.	Eine Statistik könnte über einen Fallmanager erhoben werden. Das manuelle Eintragen ist meiner Meinung nach unnötig. Jedoch wird aktuell kein guter Fallmanager genutzt, sondern mit einem Auszahlungsprogramm aus einem anderen Fachbereich gearbeitet. Auch hier sind nicht alle Funktionen des Programms für meinen Fachbereich freigeschaltet, z.B. ist das automatische Ausfüllen von Bescheiden mit Daten aus dem Fallmanager für meinen Fachbereich gesperrt.
8625	Abrechnungsverfahren der Forensischen Nachsorge (MRVG, Finanzierungsverordnung MRV): Seit Beginn der Finanzierung der Forensischen Nachsorge durch das Land NRW erfolgt die Rechnungsstellung mit einer Auflistung in Form einer Excel-Tabelle, die seinerzeit vom Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug (LBMRV) eingeführt und vorgegeben wurde. In diesem Vordruck sind die Patienten manuell mit entsprechenden Zusatzinformationen durch die Kliniken einzutragen. Auf Trägerebene erfolgt eine erste Qualitätsprüfung der Unterlagen sowie eine Aggregation in eine Gesamtliste. Im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) (früher beim LBMRV) erfolgt eine weitere Qualitätsprüfung, bevor die Zahlung durch das Land an den LWL erfolgt. Mithin erfolgen auf drei Ebenen (Kliniken, Träger, MAGS) sehr aufwändige Verwaltungs- bzw. Kontrolltätigkeiten. Hinzu kommt, dass die	Bei den Kliniken des LWL ist eine Standardsoftware (Medicare plus) im Krankenhausinformations- bzw. -abrechnungssystem im Einsatz, die ein Listing ermöglicht, das die wesentlichen Daten enthält und alternativ als Grundlage für die Abrechnung bzw. den Nachweis der Korrektheit der Forderungen der LWL-Kliniken herangezogen werden könnte. Die dort ausgewiesenen Beträge sind identisch mit den in der manuell erstellten Exceltabelle dargestellten Daten und Finanzbeträgen. Der Landesbeauftragte MRV (jetzt MAGS) wurde seitens des LWL bereits im Jahre 2019 um Prüfung gebeten, ob es nicht ausreichend ist, künftig diese Unterlagen als zahlungsbegründende Unterlagen für die Abrechnung der Nachsorgepatienten einzureichen und eine Vereinfachung des Beleg- und Abrechnungsverfahrens zu erreichen, die auf die auf allen drei v.g. Ebenen knappen personellen Ressourcen Rücksicht

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	Zahl der in einem Kalenderjahr zu betreuenden Fälle im Bereich des LWL (inkl. kooperierende Kliniken in Westfalen-Lippe) von 55 im Jahr 2003 auf inzwischen über 800 Fälle im Jahr 2020 angestiegen ist, inzwischen somit etwa das 15fache beträgt.	nimmt und zu einem effektiveren und wirtschaftlichen Verwaltungshandeln beiträgt. Eine Entscheidung des Landes steht bislang noch aus.
10597	In den Bereichen SGB II und SGB XII treten regelmäßig Gesetzesänderung, Änderungen in den vom örtlichen Träger vorgegebenen Richtlinien (Weisungen) und in der Rechtsprechung auf, sodass eine ständige Einarbeitung auf den aktuellen Stand notwendig ist. Im Bereich des SGB II, insbesondere in der Arbeitsvermittlung, werden zu viele statistische Daten, die mit dem Kerngeschäft des SGB II nur bedingt zusammenhängen, erhoben. Im Bereich AsylbLG werden unnötig Daten durch die Kommunen erfasst und den BezReg zur Prüfung übermittelt, um einen Zuschuss (FlüAG-Pauschale) zu erhalten. Die vor Ort anfallenden Aufwendungen haben mit diesen (ausländerrechtlichen) Daten nur bedingt zu tun. Der Aufwand der (Nach-)Prüfungen in diesem Kontext ist zu hoch.	
7245	Erhebung statistischer Daten durch das Landesamt und das Landesjugendamt	Erhebung umfangreicher Zahlen / Daten könnten deutlich reduziert werden.

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
Digitalisierung, Datenschutz, digitale Infrastruktur (oh. Schulwesen, Vergabewesen)		
5791	Baulast der Gehwege innerhalb von Ortsdurchfahrt liegt bei den Gemeinden. (StrWG NRW und Ortsdurchfahrts-Richtlinien) Dies führt zu Irritationen bei Antragstellern von Leitungslegungen und unterschiedlichen Zuständigkeiten bei	Die Straßenbaulast der Gehwege auch innerhalb der Ortsdurchfahrten sollte ebenfalls beim Straßenbaulastträger liegen, um Probleme bei den Zuständigkeiten zu vermeiden.

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	der Kontrolle von Mängeln und der Genehmigungserteilung. Personelle Ressourcen hierfür sind bei den Gemeinden kaum vorhanden.	
4278	Digitalisierung in Schulen - Zuständigkeiten zwischen Land und Kommunen unklar Land nimmt eigene Verantwortung nicht wahr und überträgt diese auf die Kommunen ohne Bereitstellung der finanziellen Ressourcen	Land sollte Digitalisierung vollständig selbst übernehmen, finanziell und auch von der Durchführung - oder komplett auf die Kommunen übertragen, dann aber auch mit ausreichender finanzieller Ausstattung und ohne Regelung im Detail
10362	Umsetzung des Onlinezugangsgesetz in der Organisation des LVR Die TOP-Down-Umsetzung des OZG in Deutschland führt zu Situationen, in welchen die eigentlich fachlich zuständige Stelle an der Realisierung einer Onlineleistung nicht beteiligt wird. Federführungen sind bundesweit geregelt und den Bundesländern zugewiesen. Für Federführungen im Land NRW nimmt dann die Landesregierung die Digitalisierungsarbeiten alleine wahr, auch wenn mit der Einbindung der Fachlichkeit der kommunalen Ebene (hier z.B. beim Sozialen Entschädigungsrecht) sicherlich hochwertigere Ergebnisse erzielt werden könnten.	Mit besseren Formen der Zusammenarbeit (breitere Beteiligung bis hin zur Verpflichtung einer Mitwirkung) zwischen den unterschiedlichen Ebenen könnten gerade im Hinblick auf eine ganzheitliche Digitalisierung (auch im Sinne eines e-Government-Gesetzes) größere Erfolge erzielt werden.
10363	Umsetzung des Onlinezugangsgesetz in der Organisation des LVR Mit dem Prinzip Einer für Alle (EFA) will der Gesetzgeber Mehrfachaufwand vermeiden und Standardisierung fördern. In diesem Kontext entstehen aber auch Lösungen auf staatlichen Ebenen, die dazu führen, dass die eigentlich fachlich zuständige Ebene die Datensouveränität ganz oder teilweise verliert. Die Einbindung dieser Digitalisierungslösungen auf eigenen Portalen gestaltet sich schwierig, Informationen zur Nachnutzung nach FIM werden nicht zur Verfügung gestellt. Stattdessen	Alle Partner müssen für eigene Lösungen technische Daten zur Nachnutzung auf lokalen Portalen zur Verfügung stellen.

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
	wird auf die Nutzungsmöglichkeit der zentralen Lösung verwiesen.	
1389	Elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten	s.o. Es muss Rechtssicherheit darüber geschaffen werden, welche Unterlagen Gerichten auch zukünftig in Papierform/qualifiziert elektronisch signiert übermittelt werden müssen,
3556	Die größte Belastung im Sinne einer Einschränkung unserer Arbeit liegt bei uns (örtliche Rechnungsprüfung) im Datenschutz. Hierauf hat das Land allerdings keinen Einfluss, da dieses EU-Recht umsetzen muss. Erfreulich und erleichternd ist, dass in § 9 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz explizit erwähnt ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Rechnungsprüfung erlaubt ist. In Diskussionen mit zu prüfenden Abteilungen hat sich aber herausgestellt, dass diese die Regelung als Prüfung von Rechnungen, z. B. Bauleistungen, verstehen, und nicht als alle Tätigkeiten der örtlichen Rechnungsprüfungen (Aufgaben s. § 104 GO). Hier könnte das Land durch eine eindeutiger Formulierung nachhelfen.	NA
10361	Umsetzung des Onlinezugangsgesetz in der Organisation des LVR Im Gesetz wird von der Nachnutzbarkeit von entwickelten Onlinelösungen gesprochen. Eine Art der Nachnutzung wird von der FITKO mit der FIM-Methode angekündigt. Diese Ankündigung besteht bereits seit mehreren Jahren und wartet auf Fertigstellung. Dies führt bei Herstellern z.B. von Formularsoftware zu Unsicherheiten und unvollendeten Produkten.	Eine konsequentere Festlegung seitens des Gesetzgebers zur verpflichtenden Nutzung von FIM und zur Schaffung der entsprechenden methodischen Grundlagen könnte die Handlungsrahmen für die Akteure auf der Ausführungsebene valider werden lassen.

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
1751	Internetbekanntmachung nach Bekanntmachungsverordnung: nicht ausreichend für Sachverhalte nach dem BauGB	Internetbekanntmachung als allgemeingültige Bekanntmachungsform für alle kommunalen Bereiche zulassen
2465	Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens Einführung eines neuen, voll digitalen und medienbruchfreien Bearbeitungsverfahrens inkl. Führung einer vollständigen elektronischen Akte. Dem entgegen stehen verschiedenen Schriftformerfordernisse in der BauO NRW. Selbst bei Verzicht auf das Schriftformerfordernis i.R. der neuen Rechtsverordnung zum Bauportal.NRW verbleiben Schriftformerfordernisse für alle Anträge außerhalb des Bauportal.NRW sowie z.B. für die Baugenehmigung selbst. Dies stellt ein erhebliches Hindernis bzw. Erschwernis in der Umsetzung der Digitalisierung dar und verursacht einen hohen technischen/organisatorischen Aufwand.	Aufhebung der Schriftformerfordernisse in der BauO.NRW und Ermöglichung / Bereitstellung eines einfachen und aufwandsminimierten technischen Verfahrens z.B. über Online-Portale.
1947	Obwohl im Bauwesen der Planungsprozess zunehmend digitalisiert wird, Stichwort BIM, fordern wir als Behörde immer noch alle Unterlagen in Papierform.	Neue Rechtsgrundlage schaffen, die digitale Nachweise zulässt.
1869	Insbesondere durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), die seit dem 25. Mai 2018 auch in Deutschland gilt hat sich das Verwaltungshandeln deutlich verkompliziert. Keine personenbezogenen Daten mehr per Mail ohne Verschlüsselung, Hinweise auf diese Verordnung anfügen, Rückfragen dazu beantworten, Behörden dürfen sich keine (zum Teil sehr wichtigen) Informationen mehr untereinander zukommen lassen (ist an Auflagen gebunden). Z.B. Hundesteuer und Veterinärbereich, Polizei und Bußgeldstelle etc. .	Die Verordnung muss praxistauglich überarbeitet werden und zwischen einzelnen Belangen (Datenschutz / Digitalisierung / Kriminalitätsbekämpfung) muss abgewogen werden. Vor Ort kommt es einem so vor, dass die einzelnen für Normen verantwortliche Bereiche der Auffassung sind, allen Belangen gleichzeitig gerecht werden zu können.

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
6105	Datenschutzgrundverordnung. Immenser Aufwand und geringe Auswirkungen für die Bürger.	Der Aufwand müsste geringer gehalten werden.
9465	Flächendeckende Breitbandversorgung in der Gemeinde	Eigentlich ist das kaum noch möglich, da der Grundfehler im System darin besteht, dass man das ursprünglich öffentliche Telekommunikationsnetz privatisiert und nicht als wesentlichen Bestandteil der Daseinsvorsorge erkannt hat. Die Lösung des Problems einer möglichst flächendeckenden Breitbandversorgung kann kein kommunales Problem sein. Die dazu bestehenden förderrechtlichen und vergaberechtlichen Fragen sind viel zu komplex, um mit Blick auf eine möglichst schnelle Umsetzung bezogen auf jede Kommune oder auf den Kreis zielführend bewältigt zu werden. Hier hätte NRW vom Niedersachsen lernen können, wo die Problemlösung wesentlich effizienter auf Landesebene angegangen wurde. Ich habe Zweifel, ob die jetzige Verfahrensweise in NRW die Breitbandversorgung wirksam voranbringen wird.
6707	Verkehrserhebungen und Kontrolle des ruhenden Verkehrs, insbesondere Datenschutzbestimmungen bei Kennzeichenerfassungen Zum Raussuchen der Rechtsgrundlagen hierfür habe ich keine Zeit!!!	Die Auflagen für Datenschutz in Deutschland sind z.T. absurd hoch. Unsere Nachbarländer machen das anders. Bei Kennzeichenerhebungen reicht die Millisekunde, in der die Kennzeichen vor der Anonymisierung (auf einem gesicherten, externen Server!) aus, um solche Erfassungen zu verbieten. Damit sind große, automatisierte Kennzeichenerfassungen unmöglich geworden. Eine Katastrophe für Verkehrsplanungen. In den Niederlanden können Kfz-Kennzeichen von auf öffentlichen Parkplätzen abgestellten Kfz gescannt und es kann automatisch geprüft werden, ob der Parkvorgang legal ist bzw., ob die Parkgebühr entrichtet wurde. Damit kann mit wenig Personal

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
		sehr umfassend überwacht werden. Das brauchen wir auch!
6875	Datenschutz - Hürden durch die EU-DSGVO	Revision der gesetzlichen Bestimmungen.
8121	Breitbandausbau Bereits mehrere Versuche unternommen, den geförderten Ausbau weiterzuführen, aber an Formalien gescheitert.	Pauschale Zuweisung von Geldern für den Breitbandausbau und Vertrauen in die örtliche Ebene, dass die Gelder auch rechtmäßig verausgabt werden
2631	Im Wesentlichen wird man häufig durch Datenschutzbestimmungen blockiert	NA
10627	Die Meldung der Personen hat monatlich zu erfolgen, wobei der meldefähige Personenkreis durch Erlass vom 26.06.2018 definiert ist. Für die umfangreiche Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen für jede einzelne Person ist die Kommune zuständig, der dies jedoch aufgrund häufig nicht aktueller und unvollständiger Daten im AZR und in ADVIS gar nicht möglich ist. Es ist somit von vorneherein nicht zu vermeiden, dass es trotz sorgfältiger Bearbeitung zu Fehlern und Korrekturen kommt. Das ist arbeitsintensiv und unbefriedigend. Neben Vorort-Prüfungen und Korrekturen, die die Kommunen selbst nachträglich durchführen, erfolgte nun eine Rückforderung für das Jahr 2017 in der Form, dass aufgrund einer Datenanalyse und -auswertung eine Rückforderung erfolgt ist, für die Rückführung allerdings wiederum die Kommunen zuständig sind. Auch hier entsteht erheblicher Arbeitsaufwand.	Vereinfachte Regeln zum meldefähigen Personenkreis Keine Korrekturpflicht bei fehlerhaften oder unvollständigen AZR-/ADVIS-Daten

ID	Aufgabe	Lösungsansatz
Ladenöffnungsgesetz		
1864	Zur Sonntagsöffnung bestehen in NRW zahlreiche Regelungen. Ladenöffnungsgesetz (Verkaufsstellen), Gaststättengesetz (Gaststätten), Sonn- und Feiertagsgesetz (Feiertagsregelungen, öffentlich bemerkbare Arbeiten) und Gewerbeordnung (Märkte). Neben der Unübersichtlichkeit ergeben sich zahlreiche Abgrenzungsschwierigkeiten durch Mischformen (z.B. Kiosk, Bäckerei mit Imbiss...).	Alle Regelungen sinnvoll in einer Norm zusammenfassen oder hinsichtlich Mischformen in den einzelnen Gesetzen klare Verweise auf möglicherweise noch hineinspielende Regelungen.
3393	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen	Sehr aufwendiges Verfahren, hohe Dynamik, hohes Klagerisiko.
3530	Ladenöffnung an Sonntagen (LÖG NRW) Die rechtlichen Vorgaben des Landes und die rechtlichen Hinweise zur Umsetzung stehen teilweise nicht im Einklang mit der geltenden Rechtslage, die das OVG Münster und das BVerwG sehr genau definiert haben. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Diskussionen mit dem Einzelhandel, die diese Diskrepanz (verständlicherweise) nicht nachvollziehen können.	Anpassung der (politisch erwünschten) Gesetzes- und Erlasslage an die geltende Rechtsprechung

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibli-
ografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

(Speyerer Forschungsbericht 306)
ISBN 978-3-947661-14-5